

Die Grundsicherungsmodelle der LINKEN

Gutachten erstellt im Auftrag
der Bundestagsfraktion der LINKEN

Erweiterte Endfassung
Düsseldorf, 23. Januar 2009

Bearbeiter/innen:

Gerhard Bäcker*, Simone Leiber**, Volker Meinhardt***,
Jennifer Neubauer*

* Universität Duisburg-Essen

** Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftliches Institut
(WSI) in der Hans-Böckler-
Stiftung

*** im Auftrag des WSI

Kontakt:

Simone Leiber
WSI in der Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel. 0211 7778 118
Fax 0211 7778 190
Simone-Leiber@boeckler.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	4
2. Prüfauftrag und Vorgehensweise.....	9
2.1 Prüfauftrag	9
2.2. Drei Varianten einer „LINKEN Grundsicherung“: die Modelle im Vergleich.....	10
2.2.1 Modellvariante I: Erhöhte Regelleistung, Berliner Kosten der Unterkunft, modifizierte Zumutbarkeit und Einstandspflichten	11
2.2.1 Modellvariante II: Pauschale Grundsicherung mit Wohngeldzuschuss, vollständiger Individualisierung und Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme.....	13
2.2.3 Modellvariante III: Grundsicherung mit Wohngeldzuschuss sowie modifizierte Zumutbarkeit und Einstandspflichten	14
2.3 Vorgehensweise.....	15
2.3.1 Kostenabschätzung der Grundsicherung: Ein statisches Modell in einer dynamischen Welt.....	15
2.3.2. Leistungsverbesserungen in den vorrangigen Systemen und Abschätzung der finanziellen Gesamtbelastungen	17
3. Ergebnisse der Wirkungsanalysen: Kosten der drei Grundsicherungsvarianten	19
3.1. Methodische Vorbemerkungen, Status quo als Referenzmodell.....	19
3.2 Modell I	24
3.2.1 Kosten Anhebung der Regelleistung	24
3.2.2 Bewirkte Steuerausfälle	27
3.2.3 Betroffener Personenkreis.....	28
3.3. Modell III.....	29
3.3.1 Kosten einer pauschalierten Grundsicherung	29
3.3.2 Bewirkte Steuerausfälle	30
3.3.3 Kreis der Betroffenen.....	30
3.4 Modell II.....	31
3.4.1 Kosten der individuellen Grundsicherung	31
3.4.2 Bewirkte Steuerausfälle	34
3.4.3 Kreis der Betroffenen.....	34
3.5 Ausdehnung der Grundsicherung auf Asylbewerber.....	35

3.6 Vergleich der Wirkungen der Einzelmodelle: Kosten und Wirkung auf Armutmaße	36
3.6.1 Gesamtkosten	36
3.6.2 Armut.....	37
4. Auswirkungen der geforderten Neuregelungen im Bereich der Arbeits- losenversicherung, des Wohngeldes und des Familienleistungsausgleichs	41
4.1 Mehraufwendungen und Entlastung der Grundsicherung.....	41
4.2. Arbeitslosenversicherung	42
4.2.1 Methodische Vorbemerkungen	42
4.2.2 Neue Anspruchsregelung, Wiedereinführung der Altregelung und Auswei- tung der Mindestansprüche für Ältere der Modelle II und III im Vergleich zum Status quo	46
4.2.3 ... plus Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 % im Modell II im Vergleich zu Modell I und III.....	47
4.2.4 ... plus Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 % im Modell II im Vergleich zu Modell I und II.....	49
4.2.5 Auswirkungen auf die Finanzierung über Sozialversicherungsbeiträge	49
4.2.6 Wechselwirkungen der Modellvorhaben zur Arbeitslosenversicherung mit der Grundsicherung	49
4.3 Wohngeld	50
4.4. Kindergrundsicherung	51
5. Auswirkungen auf weitere Felder im System der sozialen Sicherung und auf die Sozialversicherung	53
6. Finanzierung	55
7. Qualitative Einschätzungen.....	59
7.1 Grundsicherung statt Erwerbsarbeit? – Rückwirkungen auf das Arbeitsangebot ..	59
7.2 Grundsicherung, Niedriglöhne und Mindestlohn.....	62
7.3 Erwerbstätigenfreibeträge: Teilanrechnung von Arbeitseinkommen.....	63
7.4 Individualisierung.....	64
7.5 Verdeckte Armut	66
8. Zusammenfassung der Ergebnisse	67
Literaturverzeichnis und weiterführende Literaturhinweise	76
Tabellenanhang	80
Zu den Autor/innen	98

1 Einleitung

Die Diskussion um ein Grundeinkommen bzw. eine Grundsicherung innerhalb der Partei der LINKEN reiht sich ein in eine zeitlich wie sachlich weit reichende Diskussion um die Einführung eines (bedingungslosen) Grundeinkommens, die sich mittlerweile in einer Fülle von Beiträgen widerspiegelt (vgl. Literaturliste; zur Historie der Grundeinkommensdebatte z.B. Vobruba 2006). Gegenüber früheren Diskussionsschüben der 1970er und 1980er Jahre ist die jüngste Diskussion eine Reaktion auf drei andere Debatten: Zum einen wird mit der Konzeption eines Grundeinkommens- oder Grundsicherungsmodells auf die anhaltende Kontroverse um die zukünftige Ausrichtung und Ausgestaltung des Sozialstaates reagiert. Zum anderen scheint sie eine Antwortvariante auf die Frage zu sein, was den Verlust an positiven Gesellschaftsutopien nach Übergang der sozialistischen Systeme zum marktwirtschaftlichen Gesellschaftsmodell ersetzen kann. Der erste Aspekt, die Auseinandersetzung um die Zukunft des Sozialstaats prägt sicherlich die Motivation aller Modelle. Der zweite Aspekt spielt insbesondere im linken politischen Spektrum eine besondere Rolle. Dort hat die Idee eines (bedingungslosen) Grundeinkommens vielfach die Funktion einer „neuen Sozialutopie“, mit der die Hoffnung verbunden wird, Perspektiven eines Gesellschaftsmodells jenseits von Lohnarbeit und Kapitalismus aufzuzeigen, und die damit zu einer politischen Mobilisierung beitragen kann. Ein dritter Hintergrund, der die Debatte und die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Grundeinkommen weiter verstärkt hat, besteht zudem in der Kritik an „Hartz IV“ seit 2005. Der Status quo des Sozialgesetzbuches II wird von Gewerkschaften, Erwerbsloseninitiativen und der LINKEN heftig kritisiert. Die Unzufriedenheit mit den Regelungen des SGB II war konstitutiv für den Erfolg der neuen Linkspartei. Von diesem letzten Zusammenhang ist sicherlich auch die (weitere) Auseinandersetzung mit den verschiedenen Grundsicherungsmodellen geprägt.

Eng definiert ist ein Grundeinkommen nach Vanderborght und Van Parijs (2005, S. 14), „ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an *alle* seine Mitglieder *ohne* Bedürftigkeitsprüfung und *ohne* Gegenleistung ausgezahlt wird“. Die derzeit in der Diskussion stehenden Modelle in Deutschland – häufig mit unterschiedlichen Begriffen versehen – weichen von diesem Grundmuster jedoch mehr oder minder stark ab. Um einen Überblick zu behalten und die Modelle unterschei-

den zu können, ist es sinnvoll, die grundlegenden Ausgestaltungsparameter von Grundeinkommens- bzw. Grundsicherungsmodellen zu betrachten. Es stellen sich folgende Fragen:

- (1) Sollen alle Mitglieder der Gesellschaft – unabhängig von Alter und Bürgerstatus – Empfänger sein oder sollen zielgruppenspezifische Differenzierungen vorgenommen werden?
- (2) Werden die Leistungen tatsächlich bedingungslos oder doch abhängig vom Einkommen gewährt? Erfolgt also eine Zahlung nur dann, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist oder dieses zu niedrig ist.¹ Kommt es zu einer einkommensabhängigen Ausgestaltung ist zudem zu entscheiden, in welchem Maße vorhandenes Einkommen, insbesondere das Erwerbseinkommen, auf die Leistung angerechnet wird. Zu entscheiden ist ebenfalls, ob auch das Vermögen (und in welcher Höhe) in Rechnung gestellt wird.
- (3) Erfolgt der Leistungsanspruch streng individualisiert oder wird die Familien- und Haushaltskonstellation berücksichtigt? Und werden – bei einer Einkommensabhängigkeit – familiäre Unterhaltsansprüche gegenüber (Ehe-) Partnern und Kindern bzw. Eltern in Rechnung gestellt (erweiterte Bedürftigkeitsprüfung)?
- (4) Schließt die Bedingungslosigkeit auch die völlige Unabhängigkeit von der Erwerbsbereitschaft ein oder wird vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt vorrangig durch eine (zumutbare) Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werden muss? Wenn der Vorrang von Erwerbsarbeit gilt, dann bleibt zu entscheiden, welche Zumutbarkeitskriterien gelten und welche Sanktionen bei der Nichtaufnahme von zumutbarer Arbeit greifen.
- (5) Wird die Leistung in ihrer Höhe so bemessen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung so angepasst, dass auch ohne Erwerbsarbeit und Erwerbseinkommen die Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand ermöglicht wird oder wird lediglich ein Minimum gewährt? Zu entscheiden ist auch, ob die Zahlung vollständig pauschaliert und individualisiert erfolgt

oder ob die unterschiedlichen Einkommensbedarfe in Abhängigkeit vom Lebensalter (Kinder), von der Haushaltskonstellation (Kosteneinsparungen bei Mehr-Personen-Haushalten) und besonderen Ausgaben (Miethöhe) berücksichtigt werden.

- (6) Soll das bisherige dreistufige Sozialleistungssystem in Deutschland (Sozialversicherung und ergänzende Regelsysteme – Grundsicherung/Sozialhilfe – steuerfinanzierte, bedarfsbezogene Transfers) durch das neue System ersetzt werden oder sollen die existierenden Leistungssysteme bestehen bleiben und durch das Grundeinkommen/die Grundsicherung fundiert werden?
- (7) Welche Aussagen über die Gegenfinanzierung werden getroffen (z.B. Anhebung von Verbrauchs- und/oder Einkommensteuer, Ausgabenminderungen an anderer Stelle), und wer wird dadurch belastet?
- (8) Soll die Administration des neuen Systems über die Finanzverwaltung (im Sinne einer Negativsteuer), über bestehende bundeseinheitliche Träger (Bundesagentur für Arbeit), kommunale Träger (Arbeitsgemeinschaften, Sozialämter) oder neu zu errichtende Einrichtungen erfolgen?

Die Antworten bzw. Antwortkombinationen auf diese Grundfragen fallen je nach normativen Positionen und politischen Zielsetzungen der in der Diskussion stehenden Modelle unterschiedlich aus. Dies macht deutlich, dass in den Auseinandersetzungen um die einzelnen Modelle zur Gestaltung eines Grundeinkommens oder einer Grundsicherung immer Ziele verschiedener Reichweite verhandelt werden. Eine *große* Reichweite haben Ziele, die auf eine grundlegende Veränderung des Wirtschafts- und Sozialsystems abheben (wirtschaftspolitische Ziele). Dabei handelt es sich um Ziele, die aus einer grundlegenden Kapitalismuskritik abgeleitet werden und die vorrangig die Aufhebung des Angebotszwangs der Ware Arbeitskraft bei gleichzeitig gewährleisteter sozialer Existenzsicherung verfolgen. Eine große Reichweite haben aber auch Ziele, die auf die faktische Abschaffung des bestehenden Sozialsystems abheben und dieses durch eine Grundversorgung in

1 Allerdings ist letztlich auch eine bedingungslose Grundsicherung mit einer Einkommensanrechnung verbunden, da bei einer Gegenfinanzierung über die Einkommensteuer die Steuerschuld bei höheren Einkommen die Grundsicherungsleistung übersteigt und mit dieser verrechnet wird.

Form einer generellen Grundsicherung bzw. eines allgemeinen Grundeinkommens ersetzen wollen. Eine *mittlere* Reichweite haben Ziele, die auf eine Verhaltens- und Einstellungsänderung der Bevölkerung abheben (gesellschaftspolitische Ziele). In dieser Gruppe von Zielen finden sich die Absichten, die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu alternativer Zeitverwendung zu erhöhen. Die neuen zeitlichen Kapazitäten bei materieller Unabhängigkeit, die durch die Dekommodifizierung des Wirtschafts- und Sozialsystems² entstehen, sollen dann für die Übernahme von Ehrenämtern, bürgerschaftliches Engagement, für politische Partizipation und Bildungsvorhaben eingesetzt werden können. Eine *geringere* Reichweite haben Ziele, die an den aktuellen unmittelbaren Problemlagen der Bevölkerung ansetzen (sozial- und armutspolitische Ziele). Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung von Armut, verdeckter Armut sowie von Repression und Stigmatisierung der Hilfebedürftigen.

Je nachdem wie die Antworten in Bezug auf die acht oben genannten Grundfragen ausfallen, lassen sich also Modelle mit größerer und geringerer Reichweite und entsprechenden Zielsetzungen unterscheiden. Eine Gruppe bilden Modelle, die eine niedrige Grundsicherung bei institutioneller Beibehaltung oder aber faktischer Abschaffung des Erwerbszwangs, allerdings mit implizitem Erwerbsdruck aufgrund der niedrigen Leistungshöhe, vorsehen. Die markttypische Koppelung von Einkommen und Erwerbsarbeit wird auf diese Weise enger gefasst als bislang. Diese Modelle verfolgen i.d.R. wirtschaftspolitische Ziele mit großer Reichweite, die mit einem deutlichen Bekenntnis zum kapitalistischen Wirtschaftssystem die soziale Komponente der sozialen Marktwirtschaft auf ein Minimum reduzieren wollen. Denn gleichzeitig wird zumeist die komplette oder weitgehende Abschaffung der bisherigen Leistungssysteme gefordert (Sozialversicherungen, Kindergeld, Wohngeld). Das Hauptargument der Protagonisten dieser Modelle besteht darin, dass mit ihrem Vorschlag der Produktionsfaktor Arbeit von den Kosten für die soziale Sicherung entlastet wird und so überhaupt erst wieder Arbeitsplätze entstehen sowie die Arbeitsbereitschaft unter den Arbeitssuchenden zunimmt (vgl. zur Skizze entsprechender Argumentationen Bäcker u.a. 2008, Bd. I, S. 182f). Kritisiert wird an

2 Unter Dekommodifizierung versteht man Eingriffe in den Arbeitsmarkt und das Sozialsystem, die der Arbeit den Charakter der „Ware“ (engl. *commodity*), auf deren Verkauf sich die materielle

den Modellen mit dieser Stoßrichtung, dass sie letztlich faktische Kombilohn-Modelle darstellen. Beispiele für diese Gruppe von Modellen sind das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus (2005) und das Konzept zum Bedingungslosen Grundeinkommen von Hohenleitner/Straubhaar (2007).

Die zweite Gruppe umfasst Modelle, die ein vergleichsweise hohes Leistungsniveau bei gleichzeitiger Befreiung vom Erwerbszwang realisieren wollen. Auch hier werden wirtschaftspolitische Ziele mit einer großen Reichweite verfolgt. Allerdings handelt es sich um eine eher kapitalismuskritische Perspektive auf den Sozialstaat. Die Hauptkritik wendet sich insbesondere gegen den Erwerbszwang zur Sicherung des Lebensunterhalts und den – damit eng verbundenen – repressiven und stigmatisierenden Charakter sozialer Leistungen. Die Gewährung eines bedingungslosen Grundeinkommens soll mittelbar dazu führen, Arbeit jenseits von Erwerbsarbeit aufzuwerten und möglich zu machen und den Erwerbslosen eine sinnvolle Lebensperspektive zu schaffen. Die Qualität der Verhältnisse auf dem (Rest-)Arbeitsmarkt spielt dann nur noch eine geringe Rolle. Vielmehr – so die vielfache Erwartung – würden durch die Entkoppelung von Einkommen und Erwerbsarbeit die Arbeitsbedingungen und -verhältnisse verbessert, da dem Arbeitsangebot durch das Grundeinkommen eine attraktive Alternative zur Verfügung stehe. Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Kernproblem der Massenarbeitslosigkeit würde auf diesem Wege erheblich entschärft, wenn nicht gar beseitigt, da der Arbeitsmarkt dauerhaft von Arbeitssuchenden entlastet wird. Beispiele für diese Modellgruppe sind u.a. das „Existenzgeld“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI) sowie das Modell der BAG Grundeinkommen innerhalb der Linkspartei, die ein eigenes Modell erarbeitet hat.³

In diesem Gutachten stehen drei Modellvarianten einer „bedarfsorientierten, repressionsfreien Grundsicherung“ der Bundestagsfraktion der LINKEN auf dem Prüfstand. Bei allen Varianten handelt es sich um Modelle geringerer bis mittlerer Reichweite im oben beschriebenen Sinn, denn die LINKE hat sich im Sommer 2006 gegen ein Grundeinkommen und für ein Grundsicherungsmodell ausgespro-

Existenz der Arbeitnehmer/innen gründet, nehmen sollen.

³ Vgl. www.existenzgeld.de und www.die-linke-grundeinkommen.de.

chen. Allerdings kommt eines der vorgeschlagenen Modelle (Modell II) einem Grundeinkommensmodell nahe.

Wie die drei Modelle der LINKEN in Detail ausgestaltet und vor diesem Hintergrund einzuordnen sind, wird im folgenden Abschnitt 2 dargestellt. Hier wird generell der Prüfauftrag und die Prüfmethode des Gutachtens erläutert. Abschnitte 3 bis 6 beinhalten die *berechneten* Ergebnisse der Wirkungsanalysen, in denen die drei Modelle der LINKEN den heutigen Mindestsicherungsleistungen (Referenzmodell) gegenübergestellt werden. In Abschnitt 7 werden die Berechnungen ergänzt durch einige *qualitative* Bewertungen einzelner, im Rahmen dieses Gutachtens nicht-berechenbarer Modellbestandteile. Abschnitt 8 fasst die Ergebnisse der Analysen zusammen.

2 Prüfauftrag und Vorgehensweise

2.1. Prüfauftrag

Nach dem Fraktionsbeschluss der LINKEN gegen das bedingungslose Grundeinkommen und für die „bedarforientierte, repressionsfreie Grundsicherung“ im Sommer 2006 wurden von der Bundestagsfraktion drei verschiedene Varianten eines Grundsicherungskonzeptes erarbeitet (Abschnitt 2.2). Gemeinsam ist diesen drei Varianten, dass sie die heutigen Leistungen im Rahmen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgeld), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz ersetzen sollen. Unberücksichtigt bleiben in den Modellen jedoch die ebenfalls vorrangigen Leistungssysteme mit bedeutenden Empfängerzahlen der Ausbildungsfinanzierung nach BAföG und BAB (494.000 Studierende⁴ und rd. 107.000 Auszubildende⁵).⁶ Auftrag des Gutachtens

4 Jahressumme der Geförderten im Jahr 2007.

5 Teilnehmerbestand im Jahresdurchschnitt 2007.

ist es, jeweils die Konsequenzen dieser drei Modelle für die Betroffenen (Auswirkungen auf die Zahl der Anspruchsberechtigten, auf die Veränderung des Haushaltseinkommens verschiedener Haushaltstypen, auf die Armutsrisikoquote und die verdeckte Armut), die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen, das Steuersystem (Auswirkungen auf den Grundfreibetrag) sowie andere Teilbereiche des sozialen Sicherungssystems (d.h. die Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie die Grundsicherung im Alter) jeweils im Abgleich mit dem Status quo zu untersuchen.

Der Auftrag ist angelegt als Entscheidungshilfe bei der Entwicklung von Reformalternativen insbesondere zum SGB II. Er beschränkt sich also auf den Vergleich der Wirkungen von drei unterschiedlich ausgestalteten Grundsicherungskonzepten für Menschen im erwerbsfähigen Alter. Eine zu diesen Modellen analoge Ausgestaltung der Grundsicherung für im Alter und bei Erwerbsminderung wird nicht in die Berechnungen einbezogen⁷. Das Gutachten basiert auf quantitativen und qualitativen Analysebestandteilen (ausführlich Abschnitt 2.3).

2.2 Drei Varianten einer „LINKEN Grundsicherung“: die Modelle im Vergleich

Nachdem die Fraktion sich gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen entschieden hat, lassen sich alle drei der hier zu prüfenden Modellvarianten in das Spektrum einer *einkommensabhängigen Grundsicherung* einordnen, die jedoch mit vergleichsweise großzügigen Regelleistungen und Vermögensfreigrenzen für Alters-

6 Die Ausbildungsförderung für Studierende nach BAföG sowie für Auszubildende in Betrieben nach SGB III ist dem Bezug von Grundsicherungsleistungen prinzipiell vorrangig. Der Ausschluss vom Anspruch auf Grundsicherungsleistungen betrifft auch die große Zahl der nichtleistungsberechtigten Studierenden und Auszubildenden, sei es weil die Ausbildung nicht förderungsfähig ist, die Altersgrenze überschritten worden ist, die Förderungshöchstdauer erreicht worden ist oder weil die Eltern ein Einkommen beziehen, das über den gesetzten Freibeträgen im BAföG und SGB III liegt. Betroffen sind somit deutlich mehr Jugendliche und junge Erwachsene als lediglich die Geförderten. Wie viele der insgesamt rd. 1,9 Mill. Studierenden und knapp 1,6 Mill. betrieblich Auszubildenden nach den Maßstäben des SGB II rechnerisch bedürftig wären, lässt sich aufgrund fehlender Daten leider nicht abschätzen.

7 Da die allgemeinen rentenpolitischen Forderungen der LINKEN nicht Teil des Auftrages sind, würde eine solche Einbeziehung – ohne gleichzeitige Modellierung der jeweils dazugehörigen, unterschiedlichen rentenpolitischen Gesamtkonzepte – die Vergleichbarkeit der drei Modelle stark verzerren. Zu Folgewirkungen der drei Modellvarianten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vgl. auch Abschnitt 5.

vorsorgevermögen (700 € pro Lebensjahr bis maximal 45.000 €) verbunden sind⁸. In ihrer Zielsetzung lassen sie sich, wie einleitend beschrieben, als Modelle geringerer Reichweite charakterisieren, die vor allem darauf abzielen, den durch die Hartz-Reformen verschärften, aktuellen armuts- und sozialpolitischen Problemlagen der Bevölkerung entgegenzuwirken. Alle drei Modelle ergänzen das gegenwärtige System der Sozialen Sicherung, ersetzen es aber nicht. Insbesondere die einzelnen Zweige der Sozialversicherung bleiben unangetastet, die Sozialversicherungsleistungen – so bei der Arbeitslosenversicherung – sollen sogar ausgeweitet werden. Bezüglich der *Höhe der Grundsicherung* sind die drei Modelle ähnlich, wobei in einem Modell der Regelsatz plus separate Kosten der Unterkunft gewährt werden, während die beiden anderen Modelle eine höhere Grundsicherungspauschale plus ggf. bei Bedarf Wohngeld vorsehen.

Entscheidende Unterschiede liegen jedoch beim Kreis der *anspruchsberechtigten Personen* (leichte versus prinzipielle Abkehr vom Prinzip der Bedarfsgemeinschaft) sowie bei den unterschiedlich weit reichenden *Verpflichtungen zur Aufnahme einer Beschäftigung* in den drei Modellen. Über die Art der Gegenfinanzierung der jeweils entstehenden Netto-Mehrausgaben wird in den Modellen keine Aussage getroffen. Auch finden sich keine Hinweise über die institutionelle Ausgestaltung der „LINKEN Grundsicherung“.

2.2.1 Modellvariante I: Erhöhte Regelleistung, Berliner Kosten der Unterkunft, modifizierte Zumutbarkeit und Einstandspflichten

Modellvariante I lässt sich als eine großzügiger bemessene und etwas stärker individualisierte Ausgestaltung des Status quo beschreiben. Sie sieht folgende Kernbestandteile vor:

- Erhöhung der Regelleistung auf 435 € für alle Erwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft; dieser Betrag bemisst sich an der Mindestlohnforderung der LINKEN von 8,50 € brutto, welche die Obergrenze für die Grundsicherung bildet, da in diesem Modell vollzeiterwerbstätige Mindestlohnbezie-

⁸ Angaben über die Ausgestaltung und Höhe eines Freibetrages bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen werden nicht gemacht.

her/innen nicht zu Empfänger/innen aufstockender Grundsicherungsleistungen werden sollen⁹;

- Sozialversicherungsbeiträge: Die Beiträge für die Grundsicherungsempfänger ändern sich bezüglich der Gesetzlichen Rentenversicherung. Im Modell werden sie (wieder) auf 78 € pro Monat erhöht. Für die Beiträge in den anderen Sicherungszweigen sollen die Status quo-Regelungen bestehen bleiben;
- das Berliner Verfahren zur Bestimmung der Angemessenheitskriterien der Kosten der Unterkunft wird bundesweit angewandt;
- Abschaffung der Einstandspflichten, die nicht durch gleichartige zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gedeckt sind (nichteheliche Lebensgemeinschaften; unter 25jährige erwachsene Kinder);
- Einführung einer allgemeinen Kindergrundsicherung von 420 € zunächst als Kombination aus 200 € (bzw. 250 €)¹⁰ (einkommensunabhängigem) Kindergeld und dem Rest als einkommensabhängiger Kinderzuschlag unter modifizierten Anspruchsvoraussetzungen¹¹;
- Ausbau des Arbeitslosengeldes (ALG) I: Der Vorschlag umfasst die Anbindung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I an die Versicherungszeiten. Vorgesehen ist (a) eine Neuberechnung der Ansprüche nach dem Modus „1 Jahr Beitragsleistung = 1 Monat Anspruch“ für alle arbeitslosen Versicher-

9 Im dem Modell ist auch eine Dynamisierung der Leistung vorgesehen, die sich – anders als heute – nicht an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und dem aktuellen Rentenwert orientiert, sondern einen automatischen jährlichen Inflationsausgleich vorsieht (vgl. Ernst 2007).

10 Hier ist die Beschlusslage der LINKEN nicht eindeutig: In den Eckpunkten der LINKEN Kindergrundsicherung wird ein Betrag von 250 € benannt, im Prüfauftrag ein Betrag von 200 €. Wir gehen im Folgenden von der Forderung nach einem einheitlichen Kindergeld in der Höhe von 200 € aus.

Die Bedarfssätze für Kinder im Rahmen der Grundsicherungsmodelle der LINKEN werden in Absprache mit den Auftraggebern auf einheitlich 300 € je Kind festgelegt (vgl. Abschnitt 3.1).

ten und (b) eine Wiedereinführung der differenzierten Anspruchsdauern, die bis zum 1.1.2004 bzw. bis 1.2.2006 galten. Zusätzlich soll (c) für über 55jährige Leistungsbezieher ein genereller Mindestanspruch von 24 Monaten und für über 60jährige ein genereller Mindestanspruch von 30 Monaten eingeführt werden.

- Anhebung der Tabellenwerte des Wohngeldes um 15 %, Anhebung der Einkommensgrenzen um 15 %, Einbeziehung der Heizkosten in die berücksichtigungsfähigen Wohnkosten.
- Bezüglich der Zumutbarkeit soll der Beschluss der Fraktion gelten:

Die bedarfsorientierte soziale Grundsicherung muss repressionsfrei gewährt werden. Niemand soll zur Ausübung einer Beschäftigung gezwungen werden, die für ihn kein Existenz sicherndes Einkommen schafft, die berufliche Qualifikation nicht in Wert stellt, die zu hohe Ansprüche an die Flexibilität und die Fahrtzeiten bedeuten würde oder die gegen die politische und religiöse Gewissensfreiheit verstoßen würde. Die Bereitschaft zur Ausübung solcher Tätigkeiten darf nicht die Voraussetzung der Gewährung einer Grundsicherung sein. Dies gilt auch für arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen, deren Teilnahme freiwillig sein muss. Die Ablehnung von Ein-Euro-Jobs darf keine Sanktionen nach sich ziehen.

2.2.2 Modellvariante II: Pauschale Grundsicherung mit Wohngeldzuschuss, vollständiger Individualisierung und Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme

Modellvariante II weicht deutlich stärker vom heutigen Status quo ab und kommt im Vergleich der drei Grundsicherungsmodelle einem Grundeinkommensmodell nahe. Dieses Modell basiert auf einer pauschalen Grundsicherung, einer vollständigen Individualisierung der Grundsicherungsleistungen sowie auf der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme. Der Ausbau von anderen Sicherungssystemen, wie die Ar-

¹¹ Im Konzept der LINKEN ist diese Kombination eines erhöhten Kindergeldes mit einem modifizierten Kinderzuschlag nur der erste Schritt in einem Drei-Stufen-Modell: *Schritt 1*: Anhebung des einkommensunabhängigen Kindergeldes für alle Kinder auf 250 € Ergänzung des Kindergeldes durch einen einkommensabhängigen Kinderzuschlags von bis zu 170 € bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, um in der Summe einen Betrag von 420 € sicherzustellen. Der Kinderzuschlag soll dann auch Empfängern von Arbeitslosengeld II zustehen, so dass Kinder keine Grundsicherungsleistung (Sozialgeld) mehr erhalten. Die Mindesteinkommensgrenze entfällt, es gilt nur noch eine Höchsteinkommensgrenze bei den Eltern. Die Höchsteinkommensgrenze soll dem sozio-kulturellen Existenzminimum der Familie entsprechen, ist aber nicht exakt beziffert; *Schritt 2*: Ermittlung des Bedarfs von Kindern auf der Basis eines speziellen Warenkorb für Kinder; *Schritt 3*: Verankerung der individuellen und bedarfsorientierten Kindergrundsicherung als soziales Sicherungssystem, vgl. die LINKE im Bundestag (o.J.).

beitslosenversicherung oder das Wohngeld, geht über Modell I teilweise hinaus. Im Einzelnen sind vorgesehen:

- Eine pauschalierte Grundsicherung von 800 € plus ggf. Wohngeld als Zuschuss zu den Miet- und Heizkosten;
- für Kinder: Kindergrundsicherung wie in Modell I;
- Sozialversicherungsbeiträge wie in Modell I;
- Zumutbarkeit von Arbeit: Die Ablehnung einer angebotenen Arbeit bleibt prinzipiell sanktionsfrei; die Grundsicherung erhöht sich bei aktiver Arbeitssuche um eine Mehrkostenpauschale von 50 €
- die Grundsicherungsleistungen werden vollständig individualisiert, die Einstandspflicht über die Bedarfsgemeinschaft abgeschafft; bei der Bedürftigkeitsprüfung werden nur Einkommen und Vermögen des Individuums betrachtet;
- Ausbau des ALG I wie in Modell I; Modell II sieht zusätzlich eine Erhöhung des Leistungssatzes für alle Beziehenden auf 75 % des Nettolohns vor, wobei die Differenzierung zwischen allgemeinem und erhöhtem Leistungssatz unter Berücksichtigung von Kindern im Haushalt aufgegeben werden soll;
- Wohngeld: Anhebung der Tabellenwerte und 15 %, Anhebung der Einkommensgrenzen um 15 %, Einbeziehung der Heizkosten in die Bruttowarmmiete, individualisierte Bedürftigkeitsprüfung.
- Überleitung von Unterhaltsansprüchen: das Modell sieht die Überleitung von Unterhaltsansprüchen gegenüber EhepartnerInnen nach dem BGB auf den Grundsicherungsträger bzw. die Wahlfreiheit zwischen Inanspruchnahme von Grundsicherung oder direkter Inanspruchnahme der Unterhaltsleistungen vor.

2.2.3 Modellvariante III: Grundsicherung mit Wohngeldzuschuss sowie modifizierte Zumutbarkeit und Einstandspflichten

Modellvariante III stellt einen Mittelweg zwischen den beiden vorangegangenen Varianten dar. Viele Parameter ähneln Modell II, allerdings ohne den Weg einer

vollständigen Individualisierung und völligen Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme zu gehen. Diese zeichnet sich aus durch:

- Eine pauschalierte Grundsicherung von 800 € plus ggf. Wohngeld als Zuschuss zu den Miet- und Heizkosten wie in Modell II;
- für Kinder: Kindergrundsicherung wie in den Modellen I und II;
- Zumutbarkeit wie im Fraktionsbeschluss (s. Modell I), allerdings soll sich die Grundsicherung bei aktiver Arbeitsuche um eine Mehrkostenpauschale von 50 € erhöhen (wie in Modell II).
- Individualisierung: wie in Modell I, allerdings mit zusätzlichem Freibetrag von 800 € bzw. 990 € für Partnereinkommen;
- Ausbau des ALG I, Sozialversicherungsbeiträge und Wohngeld geregelt wie in Modell I;
- Mehrbedarfe sollen in diesem Modell, abweichend von den vorangegangenen Vorschlägen, durch die Kommunen finanziert werden.

2.3 Vorgehensweise

2.3.1 Kostenabschätzung der Grundsicherung: Ein statisches Modell in einer dynamischen Welt

Eine Grundsicherung soll in der Regel – wie auch in den Modellen der LINKEN – zum einen in der Höhe existenzsichernd sein, d.h. *materiell* von der Notwendigkeit von Erwerbstätigkeit befreien. Zum anderen soll die „bedarfsorientierte, repressionsfreie Grundsicherung“ aber auch *institutionell* (weitgehend) unabhängig von Erwerbstätigkeit, erwerbsbezogenen Vorleistungen (wie Beitragszahlungen) und insbesondere Erwerbsbereitschaft geleistet werden.

Diese Parameter führen nicht nur zu Mehrausgaben, die gegenfinanziert werden müssen und somit das Steuer- und Abgabensystem und die Ausstattung der öffentlichen Haushalte tangieren; sie haben zugleich Rückwirkungen auf die anderen Bereiche des gegenwärtigen Systems sozialer Sicherung, in denen es teilweise zu finanziellen Entlastungen, aber auch zu Anpassungen kommt. Vor allem aber ist zu

bedenken, dass die Leistungsparameter der Grundsicherung zu Verhaltensänderungen der Akteure führen – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, aber auch im familiären Kontext. Die Verhaltensänderungen betreffen die Erwerbsneigung und Arbeitsbereitschaft, die Einkommensaspirationen, das Verhalten bezüglich der privaten Sicherung von Lebensrisiken, die Einkommens- und Erwerbsverteilung in Partnerschaften und Haushalten, die Bildungsambitionen, das Konsumverhalten. Diese und weitere Anpassungen sind nur schwer abzuschätzen und werden in ihren Konsequenzen für die Kosten der Grundsicherungsmodelle in diesem Gutachten nicht quantifiziert.

Ebenso wenig möglich ist es in diesem Rahmen, die ökonomischen Rückwirkungen, die von der Verwirklichung der Grundsicherungsmodelle und ihrer Form der Finanzierung ausgelöst werden, quantitativ zu erfassen. Zu bedenken sind hier vor allem die Auswirkungen auf Niveau und Struktur der Arbeitseinkommen, die Nachfrage der privaten Haushalte und – als Ergebnis einer Verschiebung sowohl des Arbeitsangebotes als auch der Arbeitsnachfrage – auf die Arbeitsmarktlage. Eine derartige Abschätzung, die auch die wechselseitigen Effekte aufgreift, verlangt nach einem komplexen makroökonomischen Simulationsmodell, mit dem unterschiedliche Annahmekonstellationen durchgerechnet werden können.

Wir konzentrieren uns in der vorliegenden Expertise auf die Abschätzung der finanziellen Folgewirkungen der drei Varianten der Grundsicherung in einer gegebenen Welt und fragen danach, wie groß unter der Annahme der Verwirklichung der drei Grundsicherungsvarianten, aber unter sonst gleichen Bedingungen, der Kreis der Grundsicherungsempfänger wäre, welche Leistungen je Empfänger anfallen würden und welche Einnahmehausfälle durch die notwendige Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages entstehen würden. Ausgegangen wird dabei von den Einkommensverhältnissen, der Arbeitsmarktlage und dem (Sozial-)Recht des Jahres 2006. Bedingt ist dies dadurch, dass die Daten der letzten verfügbaren Erhebung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP), die der Erhebung des Jahres 2006 sind.

Dieser aufgrund der Datenlage notwendige Bezug auf das Jahr 2006 hat allerdings zur Folge, dass die Ergebnisse nicht unbeschadet auf das Jahr 2008 oder 2009 übertragen werden können: Die Einkommensverhältnisse wie die Arbeitsmarktlage haben sich seit 2006 verändert. Die Zahl der Arbeitslosen ist rückläufig, die Zahl

der Erwerbstätigen hat zugenommen, was *ceteris paribus* den Kreis der Grundsicherungsempfänger reduziert. Stark rückläufig ist auch die Zahl der Asylbewerber, die ja in den Kreis der Grundsicherungsempfänger fallen sollen. Auf der anderen Seite spricht vieles dafür, dass sich die Einkommenslage für viele Haushalte verschlechtert hat (als Folge sinkender Reallöhne und der Ausbreitung des Niedriglohnsektors), was wiederum *ceteris paribus* den Kreis der Grundsicherungsempfänger erhöht.

Auch die sozialrechtlichen Regelungen sind nicht konstant geblieben, sondern haben sich verändert bzw. werden sich verändern. Das betrifft u.a.

- im SGB II die zum 1.7.2008 gültige Anhebung der Regelleistung auf 351 € die Veränderungen der Zumutbarkeitsanforderungen und Sanktionsregelungen (insbesondere für junge Menschen) und die Variation der Erwerbstätigenfreibeträge;
- im SGB III die Verringerung der Bezugsdauer des ALG I (die ab 2006 materiell und finanziell wirksam wird) und die erneute (partielle) Verlängerung des ALG I für Ältere (die sich ab 2008 auswirkt);
- im Bereich des Wohngeldes und des Familienleistungsausgleichs (Kinderzuschlag) die Leistungsverbesserungen, die ab 01/2009 bzw. ab 10/2008 wirksam werden.

Diese Veränderungen haben Rückwirkungen auf die finanziellen Auswirkungen der LINKEN Grundsicherung, da die Erhöhung des Bedarfssatzes faktisch etwas niedriger ausfällt, als dies bei dem Bezug auf das Jahr 2006 unterstellt wird. Auch die Verbesserungen in anderen Bereichen des Sozialrechts führen tendenziell zu einer finanziellen Entlastung in der Grundsicherung, da Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld I die verfügbaren Einkommen der entsprechenden Haushalte erhöhen und vorrangig vor dem Grundsicherungsbezug sind.

2.3.2 Leistungsverbesserungen in den vorrangigen Systemen und Abschätzung der finanziellen Gesamtbelastungen

Die Forderungen der LINKEN beziehen sich nicht nur auf die Grundsicherung, sondern auch auf Veränderungen und Leistungsverbesserungen in jenen Sozialleis-

tungssystemen, die vorrangig vor dem Bezug der Grundsicherung auszuschöpfen sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Veränderungen im Bereich des SGB III (Arbeitslosengeld), des Wohngelds und im Familienleistungsausgleich. Wir werden im Folgenden (Kapitel 4-6) die Kosten dieser Maßnahmen abschätzen. Auf dieser Basis ist es dann möglich, die finanziellen Gesamtdimensionen der Forderungen der LINKEN und ihre Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte zu umreißen. Die Art der Gegenfinanzierung muss offen bleiben, da hier keine Aussagen getroffen worden sind.

Wie bereits vermerkt, haben Leistungsverbesserungen in den genannten Systemen allerdings auch Rückwirkungen auf die Grundsicherung. Denn sie erhöhen das verfügbare Einkommen der Haushalte. Unterstellt man, dass sie im Jahr 2006 simultan mit der Grundsicherung voll wirksam gewesen wären, so würde es zu Entlastungen bei der Grundsicherung gekommen sein. Denn höhere Haushaltseinkommen auf Grund eines erhöhten Wohngeldes und/oder eines angehobenen Kindergeldes und Kinderzuschlags reduzieren die Notwendigkeit, aufstockende Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. Und auch ein verlängerter Bezug von Arbeitslosengeld I verringert die Zahl der Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und – bei entsprechenden Einkommensverhältnissen – auf den Grundsicherungsbezug zurückgreifen müssen. Um diese Rückwirkungen in ihren Folgen beziffern zu können, bedürfte es einer Simulation einer hypothetischen Welt auf der Mikro- und Makroebene. Selbst solche Simulationen kommen nicht ohne das Setzen von Annahmen aus, die das jeweilige Ergebnis stark prägen. Unter den zeitlichen und finanziellen Bedingungen des Prüfauftrags war dies nicht zu leisten. Auf diese Rückwirkungen wie auch auf die oben skizzierten Verhaltensanpassungen und makroökonomischen Dimensionen wird jedoch in Kapitel 7 (qualitative Einschätzungen) eingegangen.

3 Ergebnisse der Wirkungsanalysen: Kosten der drei Grundsicherungsvarianten

3.1 Methodische Vorbemerkungen, Status quo als Referenzmodell

Die Berechnungen der Kosten der drei Grundsicherungsvarianten beruhen auf der Welt des Jahres 2006. Ausgegangen wird von der Struktur und Menge der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Jahr 2006 Grundsicherungsleistungen bezogen haben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstellt und veröffentlicht die Daten zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. In den Tabellen 1 und 2 sind die für die Analyse notwendigen Daten aus einzelnen Statistiken nach Art der Leistung, Größe der Haushalte und Typ des Haushalts zusammen geführt. Insgesamt ergeben sich Ausgaben in Höhe von 40,4 Mrd. € die sich aus Geldleistungen für das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und den Beiträgen für die Sozialversicherung in Höhe 26,5 Mrd. € und den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von knapp 14 Mrd. € zusammensetzen.

Tabelle 1: **Bedarfsgemeinschaften 2006**

	Anzahl	Insges. €	Netto- leistung €	Soz- vers. Bei- trag €	Sonst. Leist. €	Ausgaben insges.	Alo.- Geld Zu- schlag	Sozi- algeld	Leist. Unter- Hei- zung	Ausgaben Alog. u. Sozi- alg.	Ausgaben Un- terk. u. Heizung
Jan	3.985.940	839,28	627,20	204,49	3,82	3.345.319.723	338,88	13,91	278,19	2.221.284.643	1.108.848.649
Feb	4.053.711	838,44	626,82	204,19	3,94	3.398.793.451	338,43	13,86	278,04	2.255.809.097	1.127.093.806
Mrz	4.115.205	840,04	626,48	205,17	4,64	3.456.936.808	337,75	13,77	278,72	2.290.893.471	1.146.989.938
Apr	4.128.737	831,67	625,55	198,49	4,20	3.433.746.701	336,47	13,69	278,82	2.265.231.555	1.151.174.450
Mai	4.129.161	830,75	624,62	198,04	4,45	3.430.300.501	335,51	13,60	279,15	2.259.270.441	1.152.655.293
Jun	4.106.941	827,49	622,01	197,79	4,02	3.398.452.608	333,13	13,47	279,08	2.235.777.611	1.146.165.094
Jul	4.011.889	839,45	635,82	195,70	3,92	3.367.780.221	339,97	14,06	285,79	2.205.455.740	1.146.557.757
Aug	3.955.242	847,08	642,74	196,80	4,17	3.350.406.393	341,50	14,25	290,36	2.185.468.967	1.148.444.067
Sep	3.885.267	854,11	648,40	198,44	4,20	3.318.445.397	342,37	14,49	294,61	2.157.488.765	1.144.638.511
Okt	3.830.300	862,60	654,79	200,08	4,02	3.304.016.780	342,99	14,66	300,86	2.136.273.219	1.152.384.058
Nov	3.784.116	866,26	657,24	201,69	4,05	3.278.028.326	343,74	14,77	302,00	2.119.861.783	1.142.803.032
Dez	3.758.531	870,26	660,36	203,46	3,61	3.270.899.188	344,65	14,90	303,64	2.116.090.538	1.141.240.353
	3.978.753	854,77	637,67	200,36	4,09	40.353.126.098	339,62	14,12	287,44	26.448.905.832	13.708.995.009

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Durchschnittliche Geldleistungen je Bedarfsgemeinschaft nach Größe und Typ (brutto) 2006

	Anzahl	Insges. €	nach Größe					nach Typ			
			mit einer Person	mit zwei Pers.	mit drei Personen	mit vier Personen	mit fünf u. mehr Pers.	Single- BG	Allein- erziehende	Paare o. Kinder	Paare mit Kindern
Jan	3.985.940	839,28	694,26	914,27	1041,97	1192,47	1421,61	701,34	901,47	904,45	1199,49
Feb	4.053.711	838,44	692,85	913,75	1042,73	1194,09	1423,86	699,97	901,16	903,17	1199,74
Mrz	4.115.205	840,04	693,00	916,24	1047,15	1199,73	1429,77	700,12	903,91	905,34	1204,45
Apr	4.128.737	831,67	685,13	908,24	1037,98	1190,32	1419,90	692,19	895,46	897,93	1194,57
Mai	4.129.161	830,75	683,99	908,40	1037,61	1190,95	1419,44	691,06	895,43	898,28	1194,43
Jun	4.106.941	827,49	681,92	906,11	1032,33	1182,43	1411,09	689,01	892,95	895,87	1187,61
Jul	4.011.889	839,45	690,21	908,16	1036,50	1185,02	1418,08	698,04	899,29	904,88	1194,14
Aug	3.955.242	847,08	697,12	907,24	1035,53	1183,06	1418,62	705,60	902,79	907,48	1194,03
Sep	3.885.267	854,11	703,72	906,19	1033,48	1181,45	1421,15	712,97	903,86	910,16	1193,41
Okt	3.830.300	862,60	711,21	907,50	1035,21	1183,18	1427,89	721,27	905,01	917,04	1196,99
Nov	3.784.116	866,26	714,76	906,27	1033,39	1182,08	1428,82	725,12	905,40	917,79	1196,51
Dez	3.758.531	870,26	718,54	904,89	1033,00	1182,92	1428,56	729,47	904,98	919,79	1197,34

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Werden noch die Ausgaben für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Erwerbsgeminderte der hier untersuchten Altersgruppe (15 bis 65) hinzugerechnet, dann ergeben sich insgesamt Kosten von 42,05 Mrd. € für Grundsicherungsleistungen.

Um abschätzen zu können, welche Personen bzw. Haushalte bei einer Erhöhung der Regelsätze, d.h. der Bedarfsgrenzen, in den Kreis der Berechtigten hineinwachsen und in welcher Höhe sie Ansprüche stellen können, ist eine Erweiterung der Datenbasis notwendig, da die Daten der BA ja nur Daten der bereits Berechtigten enthalten. Diese Erweiterung der Datenbasis erfolgt durch Einbeziehung der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) des Jahres 2006. Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte, die seit 1984 jährlich bundesweit durchgeführt wird. Ermittelt werden so Daten über die Struktur und Einkommen der Haushalte, die zu einer Verteilung der Nettoeinkommen der privaten Haushalte zusammengeführt werden.

Die für diese Analyse notwendige Aufbereitung der Daten nach Nettoeinkommen, Haushaltstyp, Größe des Haushalts und den verschiedenen Einkommensarten ist in den sieben Tabellen im Anhang in den Tab. A1 bis Tab. A7 dokumentiert.

Nach der in Abschnitt 3.2.1 näher dargestellten Überführung der Bedarfsgemeinschaften in die einzelnen Haushaltskonstellationen werden die zum Bezug der Grundsicherung Berechtigten durch das Kriterium der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens bestimmt. Ist das Haushaltsnettoeinkommen niedriger als die für den Haushalt bestimmbare neue Bedarfsgrenze, dann erfolgt eine Aufstockung um den Betrag der Differenz zwischen Bedarfsgrenze und Haushaltsnettoeinkommen. Damit wird unterstellt, dass eine Berechtigung zum Bezug einer Grundsicherungsleistung auch tatsächlich von allen in Anspruch genommen wird.

Die Berücksichtigung allein der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens als Kriterium der Berechtigung kann dazu führen, dass Personen zum Kreis der Berechtigten gezählt werden, die evtl. keinen Anspruch haben, z.B. Studierende, falls eine ge-

sonderte Regelung für eine elternabhängige Ausbildungsförderung weiter bestehen bleiben soll, wozu die Modelle der Linken keine Aussage treffen.¹²

Nicht berücksichtigt wird auf Grund mangelnder Datenverfügbarkeit im SOEP 2006, inwiefern ein eventuell vorhandener Vermögensbestand anzurechnen wäre, was ebenfalls den Kreis der Berechtigten senken würde. Allerdings weisen die im SOEP enthaltenen *Vermögenserträge* darauf hin, dass nennenswerte Vermögensbestände im Durchschnitt erst in den Einkommensklassen von 3.000 € und mehr vorhanden sind, so dass keine gravierende Verzerrung der Ergebnisse durch diese Einschränkung zu erwarten ist. Ebenfalls nicht erfasst werden konnten in den Berechnungen Freibeträge bei Erwerbstätigkeit. Dies wiederum führt zu einer nicht unerheblichen Unterschätzung der Leistungsberechtigten und damit der Kosten, da durch Freibeträge auf das Erwerbseinkommen die Einkommensschwelle, bis zu der ein Haushalt beim Bezug von Erwerbseinkommen Grundsicherung erhalten kann, steigt (vgl. Abschnitt 7.2).

In allen drei Modellen wird berücksichtigt, dass eine Erhöhung des Existenzminimums eine entsprechend hohe Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer zur Folge hat. Diese Steuermindereinnahmen werden über eine Auswertung der Lohnsteuerstatistik berechnet. Dabei wird unterstellt, dass der Steuertarif um den Erhöhungsbetrag nach rechts auf der Einkommensachse verschoben wird. Dies hat zur Folge, dass praktisch alle Einkommensteuerpflichtigen steuerlich entlastet werden. Die Konsequenz sind entsprechend hohe Steuermindereinnahmen (vgl. auch Abschnitt 3.2.2). Wählt man für die Berechnung die sog. Abschneidemethode, d.h. ohne Absenkung der ersten Progressionszone, fallen die Mindereinnahmen hingegen geringer aus.

In Abschnitt 2.3. wurde bereits unsere Vorgehensweise beschrieben, die in der quantitativen Berechnung keine Verhaltensänderungen der betroffenen Akteure berücksichtigt. So fließen die Wirkungen der veränderten Zumutbarkeitsregelungen in den drei Modellen der LINKEN in die in Abschnitt 3 vorgestellten Berechnungen nicht ein. Auch die in den Modellen I und II vorgesehene Abschaffung der Einstandspflichten, die nicht durch gleichartige zivilrechtliche Unterhaltsansprüche

¹²Hier handelt es sich immerhin um einen Bevölkerungskreis in der Größenordnung von gegenwärtig

gedeckt sind, konnten nicht in die Berechnungen einfließen, da hierzu keine Daten verfügbar sind (vgl. jedoch Abschnitt 7 für eine qualitative Einschätzung zu den Aspekten Individualisierung und Zumutbarkeit).

Darüber hinaus wurden mit dem Auftraggeber weitere Absprachen getroffen, um einzelne Modellbestandteile für die Berechnungen konkreter zu operationalisieren: Da sich das LINKE Modell der Kindergrundsicherung nur unter sehr hohem Aufwand in die Rechenmodelle integrieren ließe, wurde festgelegt, für die Berechnungen in allen Modellen eine vereinfachte, einheitliche Gestaltung der Bedarfssätze für Kinder – nämlich einen Pauschalsatz von 300 € pro Kind – zu Grunde zu legen, damit dadurch nicht die Vergleichbarkeit der Kosten zwischen den drei Modellen verzerrt wird.

Für die Berechnung der Berliner Kosten der Unterkunft in Modell I wurden die Durchschnittswerte von 360 € für Alleinstehende und 440 € für Paare zu Grunde gelegt. Kosten einer in den einzelnen Modellen vorgesehenen Dynamisierung fließen nicht in die Berechnungen ein.

3.2 Modell I

3.2.1 Kosten Anhebung der Regelleistung

Bei der Berechnung der Kosten und der Bestimmung des Personenkreises, der von der Anhebung des Regelsatzes profitiert, wird in zwei Schritten vorgegangen. Der Kreis der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, der bisher die bestehende Bedarfsgrenze unterschritt und somit berechtigt war, die Grundsicherung zu beziehen, wird über die aus der BA-Statistik bekannte Anzahl der Bezieher in der Einkommensschichtung des SOEP identifiziert. Allerdings ist das Mischen dieser beiden Statistiken nicht unproblematisch, da sich die „Bedarfsgemeinschaft“ im Konzept der Haushalte – gegliedert nach der Personenzahl – nicht wieder findet. Eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person muss nicht mit einem Ein-Personen-Haushalt identisch sein. Ein Teil der Bedarfsgemeinschaft kann in einem anderen Haushalt leben. Auch die Bedarfsgemeinschaften mit beispielsweise zwei Personen setzen

tig etwa 500.000 Studierenden, vgl. Fußnoten 4 und 6.

sich aus unterschiedlichen Haushaltstypen zusammen, sowohl Paarhaushalte als auch Haushalte Alleinerziehender mit zwei Personen treffen hier zusammen. So kann es bei der Überführung des Konzepts der Bedarfsgemeinschaften in das Haushaltskonzept zu keiner eindeutigen Abgrenzung kommen.

In den folgenden Tabellen ist die Überführung der Bedarfsgemeinschaften auf das Haushaltskonzept dargestellt. Exemplarisch sei dies am Beispiel der Bedarfsgemeinschaft mit einer Person erläutert. So reicht der Kreis der Bedarfsgemeinschaft mit einer Person (2,2 Mill. Bedarfsgemeinschaften) bei Überführung zu den Ein-Personen-Haushalten bis zu der Nettoeinkommensklasse 801 – 850 €. Für diesen Kreis wird unterstellt, dass er, da er somit unter der neuen Bedarfsgrenze liegt, von der Anhebung voll profitiert. Für diese Personen wird eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 90 € bzw. von 1.080 € pro Jahr angenommen. Dies macht bei 2,2 Mill. Berechtigten ca. 2,4 Mrd. € aus.

Zusätzlich zu diesen Berechtigten werden durch die Heraufsetzung der Bedarfsgrenze auf 795 € (Regelsatz von 435 € plus 360 € für Unterkunft und Heizung) weitere Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften bezugsberechtigt. An Hand der Einkommensschichtung wird nun dieser Kreis bestimmt, wobei die Veränderung der Entwicklung der Bruttoeinkommen berücksichtigt wird. Im Fall des Ein-Personen-Haushalts wird der zusätzliche Bezieherkreis auf 346.000 geschätzt.

Da diese Personen mit ihren Einkünften bisher oberhalb der Bedarfsgrenze lagen, wird unterstellt, dass sie nur einen zusätzlichen Bedarf in Höhe der Veränderung der Bedarfsgrenze haben, denn bis zu der bisher bestehenden Bedarfsgrenze konnten sie ihren Bedarf ja decken. Als zusätzlicher Bedarf wird die Differenz zwischen alter und neuer Regelsatzhöhe angenommen. In diesem Fall eines Ein-Personen-Haushalts sind es 90 € pro Monat bzw. 1.080 € pro Jahr. Über diese Unterstützungszahlungen hinaus werden als Kosten die für ALG II-Empfänger zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Dabei orientierten wir uns an dem in der BA-Statistik für das Jahr 2006 ausgewiesenen Durchschnittsbetrag von 200 €³. Diese Kosten fallen neu an, da dieser Personenkreis bisher nicht für den Bezug der Grundsicherung berechtigt war. Insgesamt sind für diese Neuberechtigten ca. 1

Mrd. €aufzuwenden. Für beide Gruppen, also bisherige und neue Bezieher, machen die Mehrausgaben ca. 3,6 Mrd. €aus, dies ist eine Steigerung um 19 %.

Für die Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften wird die Überführung in passende Haushaltskonstellationen vergleichbar vorgenommen. Dabei werden zusätzliche Informationen wie z.B. über den Familienstand und die Zahl der Kinder berücksichtigt, um etwa eine Vier-Personen-Bedarfsgemeinschaft in die passende Haushaltskonstellation (z.B. ein Ehepaar mit zwei Kindern oder den Haushalt einer Alleinerziehenden mit drei Kindern) zu überführen. Die Bedarfssätze für Erwachsene werden wie oben dargestellt angehoben, für Kinder wird ein Bedarfssatz von 300 € angesetzt. Auf Grund der SOEP-Daten sind „Kinder“ sind hier definiert als Personen unter 16 Jahren. Dies führt tendenziell zu einer Überschätzung der Ausgaben, denn bereits für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren wird ein Bedarfssatz von 435 €angesetzt wird. Nimmt man an, dass von den 1,95 Mill. Jugendlichen dieser Altersgruppe 40 % zu den Beziehern der Grundsicherung zählen, für diese aber eigentlich nur 300 €anzusetzen wären, dann ergibt sich eine Überschätzung der Kosten von ca. 1 Mrd. €

Die Berechnungen für die anderen Bedarfsgemeinschaften lassen sich aus den Tabellen A8 bis A11 im Anhang ansehen. Nach diesen Berechnungen würde eine Anhebung des Regelsatzes von 345 €auf 435 €im Bereich der Grundsicherung Mehrausgaben in Höhe von 20,6 Mrd. notwendig machen. Von diesen 20,6 Mrd. €entfallen allein gut 5,3 Mrd. auf die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, kommen somit den Sozialversicherungsträgern zu gute. Insgesamt sind somit statt bisher (2006) 40,4 Mrd. €61 Mrd. €aufzubringen, das entspricht einer Steigerung der direkten Ausgaben um 51 %.

¹³Das bedeutet, dass nach wie vor einem Rentenversicherungsbeitrag von 78 €ausgegangen wird, die Absenkung auf etwa 40 Euro wird insofern rückgängig gemacht.

Tabelle 3: **Kosten einer Anhebung des Regelsatzes auf 435 €**

	Bisherige Ausgaben für diesen HH-Typ	Zusätzliche Ausgaben	Ausgaben neu
BG mit 1 Person	18.612.298.598	3.606.611.280	22.218.909.878
BG mit 2 Personen	9.011.316.438	8.783.779.200	17.795.095.638
BG mit 3 Personen	6.037.956.594	3.570.672.000	9.608.628.594
BG mit 4 Personen	4.010.328.614	3.672.261.792	7.682.590.406
BG mit 5 u. mehr Pers.	2.755.602.526	976.329.600	3.731.932.126
Gesamt	40.427.502.771	20.609.653.872	61.037.156.642

3.2.2 Bewirkte Steuerausfälle

Der deutsche Einkommensteuertarif ist ein linear progressiver Tarif mit einem Grundfreibetrag. Mit dem Grundfreibetrag soll das Existenzminimum von einer Besteuerung freigestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat durchgesetzt, dass die Personen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, mindestens den Betrag nicht besteuern müssen, den eine Person als Fürsorgeleistung in Höhe des Existenzminimums erhält.

Der steuerliche Grundfreibetrag für einen Alleinstehenden betrug im Jahr 7.664 € Das sächliche Existenzminimum wurde mit 7.356 € (Fünfter Existenzminimumbereich) beziffert. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Erhöhung des Regelsatzes auch der steuerliche Grundfreibetrag angehoben werden muss, zumal der Spielraum, der 2006 zwischen der Höhe des sächlichen Existenzminimums und dem Grundfreibetrag bestand, in der Zwischenzeit durch Preissteigerungen aufgezehrt wurde.

Berücksichtigt man nur die Erhöhung des Regelsatzes auf 435 € und lässt die berücksichtigte Höhe der Ausgaben für Unterkunft und Heizung unverändert, dann ergibt sich ein neuer Grundfreibetrag von 8.744 € Ein steuerlicher Grundfreibetrag dieser Höhe verursacht Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 8,2 Mrd. € Werden die angehobenen Unterkunftskosten in Höhe von 360 € ebenfalls im steuerlichen Grundfreibetrag berücksichtigt, dann erhöht sich dieser auf 9.540 € und bewirkt Steuerausfälle in Höhe von 13,8 Mrd. €

Die Berechnungen für die Steuermindereinnahmen für den Fall der Anhebung des Grundfreibetrages basieren auf fortgeschriebenen Daten der Lohnsteuerstatistik und den Aufkommenselastizitäten. Das Lohnsteueraufkommen vor Abzug des Kindergeldes betrug für das Jahr 2006 158,7 Mrd. € dieses Aufkommen würde nach den Berechnungen um 7,2 Mrd. € geringer ausfallen. Das Aufkommen der Einkommensteuer betrug 20,9 Mrd. € Die Verringerung der Einnahmen der Einkommenssteuer um 1 Mrd. € wurde geschätzt. Insgesamt ergeben sich somit bei der Erhöhung des Grundfreibetrages um 1.080 € pro Jahr Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer von 8,2 Mrd. € bzw. bei einer Anhebung um 1.876 € von 13,8 Mrd. € In keinem der drei Modelle wurden zusätzliche Steuerausfälle in Folge einer Erhöhung der Kinderfreibeträge unterstellt (vgl. dazu Abschnitt 4.4).

3.2.3 Betroffener Personenkreis

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften erhöht sich um 2,2 Mill. Bedarfsgemeinschaften, also um 55 % auf 6,2 Mill. Bedarfsgemeinschaften. Da im Durchschnitt 1,85 Personen auf eine Bedarfsgemeinschaft entfallen, erhöht sich der Kreis der Beziehher einer Grundsicherung von 7,3 Mill. Personen um knapp 4,2 Mill. Personen auf 11,5 Mill. Personen.

Tabelle 4: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) bei Veränderung des Regelsatzes auf 435 €

	Bisherige Anzahl	Neu hinzukomm. Anzahl	Anzahl der BG	Veränderung in %
BG mit 1 Person	2.224.566	346.000	2.570.566	15,6
BG mit 2 Personen	826.176	1.311.700	2.137.876	158,8
GB mit 3 Personen	485.098	373.000	858.098	76,9
GB mit 4 Personen	281.472	146.000	427.472	51,9
GB mit 5.u.m.	161.441	25.000	186.441	15,5
Gesamt	3.978.753	2.201.700	6.180.453	55,3

3.3 Modell III

3.3.1 Kosten einer pauschalierten Grundsicherung

Das Modell III sieht eine pauschalierte Grundsicherung in Höhe von 800 € pro Monat an die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vor. Der Bedarfssatz für Kinder wird auch hier auf 300 € pro Monat je Kind beziffert. („Kinder“ sind auch hier definiert als Personen unter 16 Jahren.)

Die Bestimmung des Personenkreises und der Kosten für diese Parameterkonstellation wird auf der Basis der SOEP Einkommensschichtung vollzogen (Anhangtabellen A12 bis A18). Für jeden Haushalt wird entsprechend seiner Größe und der Anzahl der Kinder die Bedarfsgrenze aus Grundsicherungsbetrag und Kinderbedarfssatz errechnet. Dieser Bedarfsbetrag wird mit dem verfügbaren Einkommen des Haushalts verglichen. Der Differenzbetrag zwischen errechnetem Bedarfsbetrag und dem verfügbaren Einkommen wird als auszahlender Betrag angesehen. Für einen Vier-Personen-Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 16 wird ein Bedarf von 2.200 € errechnet. Kann dieser Haushalt über ein Nettoeinkommen von 1.200 € verfügen, dann errechnet sich ein Unterstützungsbetrag von 1.000 €. Dieser Betrag stellt zusammen mit dem selbst erworbenen Nettoeinkommen sicher, dass die festgesetzten Grundsicherungsbeträge pro Kopf erreicht werden. Dabei spielt es keine Rolle, welche Person des Haushalts wie viel Einkommen selbst erworben hat. Der in diesem Modell vorgesehene Freibetrag auf das Partner-einkommen wurde dabei nicht berücksichtigt.

Die Kosten für ein solches Modell betragen ca. 122 Mrd. €. Zu den bisher aufzubringenden Mitteln von 40,4 Mrd. € kommen weitere 59,8 Mrd. € als direkte Kosten hinzu. Die in der Einkommensschichtung ausgewiesenen Nettoeinkommen umfassen alle den Haushalten zufließenden Einkünfte, d.h. auch alle dem Haushalt zufließenden staatlichen Transfers wie z.B. ALG II-Leistungen sind enthalten. Darüber hinaus müssen 22 Mrd. € als Versicherungsbeiträge aufgewendet werden, falls diese für jeden Bezieher einer Grundsicherungsleistung, unabhängig von bereits selbst geleisteten Beiträgen, gezahlt werden sollen.

In den SOEP-Daten werden wie oben erwähnt Personen bis zum Alter von 16 Jahren als Kinder definiert. Dies hat in dieser Untersuchung zur Folge, dass bereits für

Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren ein Bedarfssatz von 800 € angesetzt wird. Nimmt man an, dass von den 1,95 Mill. Jugendlichen dieser Altersgruppe 40 % zu den Beziehern der Grundsicherung zählen, für diese aber eigentlich nur 300 € anzusetzen wären, dann ergibt sich eine Überschätzung der Kosten von ca. 4 Mrd. €

Tabelle 5: Kosten einer pauschalierten Grundsicherung in Höhe von 800 € pro Person

Haushaltstyp	Betrag je Monat je HH-Typ	Anzahl der Berechtigten	Betrag je Jahr
Ein-Personen-Haushalt	522.430.975	2.123.906	6.269.171.700
Paare	1.243.714.550	2.226.027	14.924.574.600
Alleinerziehende	357.745.350	1.148.884	4.292.944.200
Paare mit Kindern < 16	1.272.971.175	1.462.616	15.275.654.100
Paare mit Kindern >= 16	781.509.380	1.270.373	9.378.112.560
Paare mit Kindern <+> 16	445.785.595	523.455	5.349.427.140
Mehrgenerationen HH und sonstige HH	356.829.690	448.882	4.281.956.280
Gesamt		9.204.143	59.771.840.580

3.3.2 Bewirkte Steuerausfälle

Die Einführung einer pauschalierten Grundsicherung in Höhe von 800 € pro Kopf müsste eine Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrages auf 9.600 € zur Folge haben. Eine Abschätzung der Steuerausfälle nach der in den Abschnitten 3.1 und 3.2.2 beschriebenen Weise hätte Steuerausfälle von 14,4 Mrd. € zur Folge.

3.3.3 Kreis der Betroffenen

Im Modell einer pauschalierten Grundsicherung gehören 9,2 Mill. Haushalte zu den Haushalten, die eine Zahlung auf Haushaltsebene erhalten können. Ohne Kinder sind 17,9 Mill. Personen betroffen (Tabelle 6).

Tabelle 6: **Betroffene Haushalte bzw. Personen**

Haushaltstyp	Modell II HH	Modell II Personen o. Kind.	Modell III HH	Modell III Personen ohne Kind.
Ein-Personen-Haushalt	2.123.906	2.123.906	2.123.906	2.123.906
Paare	4.272.956	4.972.578	2.226.027	4.452.054
Alleinerziehende	1.192.046	1.385.156	1.148.884	1.723.326
Paare mit Kindern < 16	2.586.187	3.372.124	1.462.616	2.486.447
Paare mit Kindern >= 16	1.474.840	2.290.606	1.270.373	4.192.231
Paare mit Kindern <+> 16	1.295.797	1.372.695	523.455	1.570.365
Mehrgenerationen HH und sonstige HH	719.618	932.986	448.882	1.391.534
Gesamt	13.665.350	16.450.052	9.204.143	17.939.863

3.4 Modell II

3.4.1 Kosten der individuellen Grundsicherung

Auch im Modell II sind pauschalierte Grundsicherungsbeträge von 800 € und 300 € für Kinder vorgesehen, allerdings mit einer vollständigen Individualisierung, d.h. es wird vom Haushaltskonzept mit einer für den Haushalt geltenden Bedarfsgrenze abgegangen. Unabhängig von den der Haushaltsgemeinschaft zugeflossenen Einkünften soll jedes Mitglied einen eigenständigen Anspruch auf einen dem Grundsicherungsbetrag in der Höhe entsprechenden Betrag haben.

Die Erfassung der Personen, die Anspruch auf eine solche Grundsicherung haben, und die Bestimmung der Kosten, die durch solch eine individuell zugemessene Grundsicherung entstehen, bereiten erhebliche Probleme. Zum einen werden die Einkommensverteilungen auf der Ebene der Haushalte erstellt, dies gilt für die EVS und das SOEP, und zum anderen hängen die Zuerkennung und die Höhe einiger sozialer Transfers (z.B. ALG II-Leistungen und Wohngeld) vom Einkommen und der Größe des Haushalts ab. Eine direkte Zuordnung auf einzelne Personen ist somit nicht möglich. Um trotzdem zu verlässlichen Abschätzungen zu gelangen, wurden die SOEP-Daten dahingehend aufbereitet, Indikatoren für die individuelle Einkommenssituation zu erhalten. Zum einen werden die Bruttoerwerbseinkommen

der einzelnen Haushaltsmitglieder getrennt ausgewiesen (die Nettoeinkommen werden nur für den Haushalt erfasst) und zum anderen wurde in den einzelnen Einkommensklassen der Anteil der Personen ermittelt, die kein eigenes Einkommen erzielt haben. Die Berechnungen für die individualisierte Grundsicherung schließen an die Berechnungen für das Modell III an.

Solange bei Mehr-Personen-Haushalten alle Einkommensbezieher mit ihren individuellen Einkünften jeweils unter dem individuellen Bedarfsbetrag (in diesem Fall 800 € pro Monat) bleiben, erhalten alle Personen eine Absicherung in Höhe des Regelsatzbetrages durch Aufteilung des dem Haushalt zustehenden Unterstützungsbetrages. Im unteren Einkommensbereich ist dies für viele Haushalte der Fall. In diesen Fällen entsprechen die für das Modell III errechneten Kosten denen des Modells II.

Liegt bei Mehr-Personen-Haushalten ein Einkommensbezieher mit seinem Einkommen oberhalb des Regelsatzes und ein anderer Einkommensbezieher dieses Haushalts unterhalb der Regelsatzhöhe, dann wird im Modell III der Betrag, den den Regelsatz übersteigt, auf den Anspruch des anderen Einkommensbezieher angerechnet. Ein Anspruch auf Unterstützung im Modell III besteht, solange das verfügbare Einkommen nicht reicht, für alle Personen die Grundsicherung in Höhe des jeweiligen Regelsatzes zu sichern. Eine haushaltsinterne Verrechnung sichert somit den Anspruch auf die Höhe des Regelsatzes, aber es besteht kein eigenständiger Anspruch auf Zahlung des Regelsatzbetrages. Der Extremfall liegt vor, wenn ein Partner mit seinem Einkommen weit oberhalb des Regelsatzes liegt, der zweite Partner überhaupt kein Einkommen bezieht.

Im Modell II mit einer vollständigen Individualisierung des Anspruchs würde der zweite Partner einen Anspruch auf Unterstützung in Höhe des Regelsatzes haben, d.h. auf 800 € pro Monat, selbst wenn der erste Partner über ein für beide Personen ausreichendes Einkommen verfügt. Diese Fälle sind in der Kostenabschätzung für die Modellkonstellation III nicht enthalten.

Zu unterscheiden sind zwei Gruppen: (1) Trotz der Zusammenrechnung der einzelnen Einkommen auf Haushaltsebene können Ansprüche auf Grundsicherung geltend gemacht werden. Diese Fälle sind in den Berechnungen des Modells III enthalten, allerdings mit individuell zu geringen Beträgen. (2) Im zweiten Fall führt die

Anrechnung auf Haushaltsebene dazu, dass überhaupt kein Anspruch auf Grundsicherung entsteht.

Um abschätzen zu können, welche Kosten zusätzlich für diese Fälle anfallen, wird im ersten Fall an Hand der je Person ausgewiesenen Erwerbseinkommensbeträge der bis zur Höhe des Absicherungsbetrages notwendige Aufstockungsbetrag bestimmt. Dabei werden die dem Haushalt zufließenden Vermögenserträge zur Hälfte und eine Teilhabe an der Grundsicherung für Kinder berücksichtigt. Der Grundabsicherungsbetrag von 800 € vermindert sich somit um eigene Erwerbs- und Vermögenseinkünfte und erhöht sich um einen Anteil an den Kindergrundsicherungsbeträgen entsprechend der Kinderzahl. Bei der Beurteilung der ermittelten Ergebnisse sind zwei durch die Datenlage sich ergebenden Faktoren zu berücksichtigen. Erstens werden die individuellen Erwerbseinkommen brutto ausgewiesen; notwendig wären Angaben über das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Im unteren Einkommensbereich ist dies relativ unerheblich, da Belastungen in Form von Lohnsteuerzahlungen nicht auftreten. Zweitens zieht ein Arbeiten mit Durchschnittswerten einen Verlust von individueller Genauigkeit nach sich.

Eine individuelle Absicherung über einen Grundsicherungsbetrag wird im Gegensatz zum Modell III auch dann greifen, wenn das Haushaltseinkommen ausreichend hoch ist, aber kein genügend hohes individuelles Einkommen vorliegt. Der Extremfall ist der Fall des nicht erwerbstätigen Partners. Der Kreis dieser Personen wird über eine Nichterwerbstätigkeitsquote je Einkommensklasse identifiziert. Für diese Personen wird jeweils ein Grundsicherungsbetrag in Höhe von 800 € angesetzt, vermindert um eigene anrechenbare Vermögenseinkommen.

Eine individuelle Grundsicherung kostet nach den hier durchgeführten Berechnungen gegenüber einem Grundsicherungsmodell mit einer Anrechnung auf Haushaltsebene weitere 63 Mrd. € pro Jahr. Insgesamt somit 185 Mrd. € d.h. mehr als viermal soviel wie die gegenwärtige Regelung.

Soll das Konzept einer individuellen Grundabsicherung konsequent durchgehalten werden, dann müssten für diesen Personenkreis, der trotz einer ausreichenden Einkommenssituation des Haushalts einen eigenen Anspruch auf Transferzahlung erhält, auch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Dies würde für die 4,5 Mill. Personen nochmals 10,7 Mrd. € ausmachen. Die Gesamtausgaben beliefen

sich damit auf 195 Mrd. € Für die Kinder über 16 Jahren gilt dabei allerdings eine ähnliche Überschätzung wie in Modell III.

Tabelle 7: Zusätzliche Kosten im Fall der individuellen Bedarfsgrenzen

Haushaltstyp	Betrag je Monat je HH-Typ	Betrag je Jahr
Ein-Personen-Haushalt	-	-
Paare	2.074.780.479	24.897.365.746
Alleinerziehende	375.388.990	4.504.667.881
Paare mit Kindern < 16	1.248.373.233	14.980.478.800
Paare mit Kindern >= 16	610.595.444	7.327.145.328
Paare mit Kindern <+>16	634.068.664	7.608.823.968
Mehrgenerationen HH und sonstige HH	294.849.300	3.538.191.600
Gesamt		62.856.673.324

3.4.2 Bewirkte Steuerausfälle

Wie im Modell III wird der steuerliche Grundfreibetrag auf 9.600 € angehoben. Die Steuermindereinnahmen belaufen sich auf 14,4 Mrd. €

3.4.3 Kreis der Betroffenen

Im Modell II der Grundsicherung mit individuellen Leistungen sind unter den hier unterstellten Annahmen 16,4 Mill. Personen (ohne Kinder) betroffen. Die Zahl der Personen ist somit ähnlich hoch wie beim Modell III (17,9 Mill.), allerdings unterscheidet sich der Personenkreis (Tabelle 6). Beim Modell III mit dem Haushaltskonzept werden alle Personen als Betroffene gezählt, die zum Haushalt gehören, wenn der Haushalt mit seinem Einkommen unter der für den Haushalt geltenden Bedarfsgrenze liegt. Bei der individuell zuzurechnenden Grundsicherung kommt ab dem mittleren Einkommen nur einzelnen Personen die Grundsicherung zu Gute, während andere Personen dieses Haushalts nicht Empfänger einer Grundsicherung sind.

Von daher ist auch ein Vergleich der Zahl der betroffenen Haushalte nicht direkt möglich. Im Modell III gehören 9,2 Mill. Haushalte zum Empfängerkreis der Zahlungen. In diesen Fällen sind tatsächlich alle Personen der Haushalte betroffen. Zählt man im Modell II auch diejenigen Haushalte zu den betroffenen Haushalten,

in denen nur einzelne Personen die Grundsicherung auf individueller Ebene erhalten, dann sind im Modell II 13,7 Mill. Haushalte betroffen. Im Jahr 2006 hatten knapp 4 Mill. Haushalte (genauer Bedarfsgemeinschaften) zum Empfängerkreis der Grundsicherung für Arbeitssuchende gezählt. Gegenüber dieser Zahl ergibt sich somit im Modell III eine Verdoppelung der Zahl der Haushalte und im Modell II eine fast 3,5-mal so hohe Zahl. Das sind knapp 45 % aller hier in die Analyse einbezogenen Haushalte (Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter, 15-64 Jahre).

3.5 Ausdehnung der Grundsicherung auf Asylbewerber

Bestandteil des Auftrages ist, die für die Grundsicherung vorgesehenen Anhebungen der Leistungen auf die Leistungen an Asylbewerber zu übertragen. Diese Personengruppe ist im Datensatz des SOEP nicht erfasst, so dass wir hier zusätzliche Berechnungen vornehmen müssen.

Nach den Angaben des Statischen Bundesamtes wurden im Jahr 2006 1,17 Mrd. € für 194.000 Asylbewerber ausgegeben. Bei den Leistungen sind die Regelleistungen und die besonderen Leistungen zu unterscheiden. Von einer Anhebung der Leistungen sind die Regelleistungen betroffen. Sie umfassen die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, durch die der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten gedeckt werden soll, und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG, die anstelle der Grundleistungen gemäß dem SGB XII gewährt werden. Die besonderen Leistungen umfassen vor allem Leistungen bei Krankheit und werden von einer Regelsatzänderung nicht berührt. Sie machen 314 Mio. € von den 1,17 Mrd. € aus. 851 Mio. € entfallen auf die Regelleistungen.

Von den 194.000 Empfängern sind 71.300 unter 18 Jahre alt und 122.300 älter als 18 Jahre. Die 194.000 Empfänger verteilen sich auf 101.300 Haushalte, dabei sind 65.900 Haushalte Ein-Personen-Haushalte. Setzt man für die Ein-Personen-Haushalte einen Bedarfssatz von 795 € (435 € plus Kosten der Unterkunft) an und für die anderen Haushalte einen Bedarfssatz von 1.653 € (435 € pro Erwachsenen und 300 pro Kind plus Kosten der Unterkunft), so steigen die Kosten für die Asylbewerber auf 1,33 Mrd. € also um 56 %.

Wird eine pauschale Grundsicherungsleistung in Höhe von 800 € pro Person auch für die Asylbewerber angenommen, dann werden 1,4 Mrd. € als Ausgaben veranschlagt. Bei Asylbewerbern wird davon ausgegangen, dass keine der erwachsenen Personen über ein Einkommen verfügt, das von der Höhe her eine Anrechnung bei der zweiten erwachsenen Person ermöglichen würde. Daher sind pauschale und individuelle Grundsicherungsleistungen gleich hoch. Sowohl im Fall des Bedarfsatzes von 435 € als auch bei der Absicherung mit einer Höhe von 800 € sind daneben die Ausgaben für die besonderen Leistungen zu berücksichtigen. Insgesamt fallen somit Ausgaben von ca. 1,7 Mrd. € an.

Die Höhe der Ausgaben hängt sehr stark von der Zahl der Empfänger ab. Diese Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren sehr stark verändert. 1996 wurden 490.000, 2006 nur 194.000 Empfänger gezählt. Falls sich die Zahl weiter verringert, dann werden die Ausgaben für Asylbewerber entsprechend niedriger ausfallen.

3.6 Vergleich der Wirkungen der Einzelmodelle: Kosten und Wirkung auf Armutsmaße

3.6.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die hier untersuchten Maßnahmen belaufen sich auf 70,5 Mrd. € im Fall von Modell I, auf 201,0 Mrd. € im Modell II und auf 138,0 Mrd. € im Modell III. Die Mehrkosten gegenüber den im Jahr 2006 gezahlten Leistungen ergeben sich dadurch, dass die Ausgaben von 41,25 Mrd., die im Jahr 2006 anfielen, subtrahiert werden.

Tabelle 8: Gesamtkosten der Modellvarianten

Maßnahme	Modell		
	Modell I, Anhebung auf 435 €	Modell II, individualisierte Grundsicherung, 800 €	Modell III, pauschalisierte Grundsicherung, 800 €
	in Mrd. €		
Kosten im Fall der Aufstockung	61,0	185,2	122,2
- zusätzliche Kosten	20,6	144,8	81,8
Steuerausfall	8,2	14,4	14,4
Anhebung des Regelsatzes für Asylbewerber	1,33	1,4	1,4
- zusätzliche Kosten	0,48	0,55	0,55
Zusätzliche Kosten	29,3	159,75	96,75
Gesamtkosten	70,53	201,0	138,0

3.6.2 Armut

Zentrales Ziel der Grundsicherungsmodelle der LINKEN ist die Vermeidung von Armut. Um die Zielerreichung überprüfen zu können, ist es zunächst notwendig „Armut“ zu definieren. Wir beziehen uns hier auf die Einkommensarmut (also auf die unzureichende Verfügung über monetäre Ressourcen) und folgen zunächst der Konvention in der Armutsforschung, dass Personen als arm zu bezeichnen sind, wenn ihr verfügbares Einkommen unterhalb eines bestimmten Abstandes zum Mittelwert aller Einkommen liegt (relative Armut). Die Einkommen werden dabei als bedarfsgewichtete modifizierte pro Kopf Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) berechnet, als Mittelwert gilt der Median) und als Schwellenwert dient die Grenze von 60 % des Median. Die Armutsquote oder auch Armutsrisikoquote bezeichnet somit den Anteil der Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger

Nach der üblich gewordenen neuen OECD-Skala wird der ersten Person im Haushalt ein Bedarfsgewicht von 1,0 zugeordnet, weiteren Haushaltsmitgliedern ein Gewicht von 0,5 und Kindern unter 15 Jahren ein Gewicht von 0,3. Ein Vier-Personen Haushalt mit zwei jüngeren Kindern kommt damit in der Summe auf ein Bedarfsgewicht von 2,1 und ein Drei-Personen Haushalt von Erwachsenen auf ein Bedarfsgewicht von 2,0.

als 60 % des Mittelwertes aller Personen beträgt. Für die hier verwendeten Daten der Haushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter errechnet sich ein Medianwert des Nettoäquivalenzeinkommens von 1.400 € pro Monat. Daraus ergibt sich eine Armutsrisikoschwelle von 840 € (60 % von 1.400) und eine Armutsquote von 24 %. Im dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung werden Armutsrisikoschwellenwerte und Armutsrisikoquoten ausgewiesen, die ebenfalls auf den hier verwendeten SOEP Daten basieren. Allerdings werden dort alle Haushalte (hier nur die im erwerbsfähigen Alter) und die Mietwerte selbst genutzten Wohneigentums mitberücksichtigt. Ausgewiesen werden eine Armutsrisikoschwelle von 880 € und eine Armutsrisikoquote von 18 % . Abweichungen zu diesen Ergebnissen können auch dadurch entstehen, dass hier mit den Klassenmitten der in Einkommensklassen zusammengefassten Daten gerechnet wurde.

Angesichts der deutlichen Anhebung der Bedarfssätze, wie sie in den Grundsicherungsmodellen der LINKEN vorgesehen sind, liegt die Erwartung nahe, dass bei einer Umsetzung der Modelle die Armutsquoten im Vergleich zu den Einkommensverhältnissen, wie sie unter den Bedingungen des SGB II im Jahr 2006 bestanden haben, deutlich sinken.

Dieser Effekt tritt jedoch im Modell I zunächst nicht auf; zwar erhöhen sich durch die Anhebung des Regelsatzes auf 435 € die verfügbaren Einkommen in den unteren Einkommensbereichen. Da die neuen Bedarfssätze (einschließlich der Übernahme der Warmmiete) aber immer noch knapp unter der gleich bleibenden Armutsgrenze liegen, wird der Median davon nicht berührt. Die Verschiebung der Verteilung unterhalb des Medians hat zur Folge, dass die Armutsquote auf 20 % sinkt.

Diese Berechnungen sind aber insofern deutlich zu relativieren, als sie davon ausgehen, dass die Einkommensverbesserungen gewissermaßen von „außen“ finanziert werden, also nicht durch Abzüge vom Einkommen. Gibt man diese Annahme auf, dann verändert sich durch die Gegenfinanzierung die Einkommensverteilung: Den steigenden Einkommen auf der einen, stehen sinkende Einkommen auf der anderen Seite gegenüber. Je nach Art der Gegenfinanzierung und der Verteilung der Belas-

Da hier die gesamte Bevölkerung erfasst wird, also auch die Personen in Rentnerhaushalten, die

tungen auf die Einkommensgruppen wird sich dann auch der Wert des Medians verringern – mit dem Effekt einer Verringerung der Armutsquoten.

Auch in den Modellen II und III mit einer pauschalierten Grundsicherung von 800 € je Person (für Kinder gilt der Grundsicherungsbetrag) verbleibt – ohne Berücksichtigung der Effekte der Gegenfinanzierung – der Median der Nettoäquivalenzeinkommen bei 1.400 €. Dies hängt damit zusammen, dass eine Aufstockung nur im unteren Einkommensbereich stattfindet. Die Armutsschwelle bleibt ebenfalls bei 840 €. Die Armutsquote sinkt jedoch auf 12 %.

In allen Modellen zeigt sich eine Veränderung der sog. Armutslücke. Mit dem Indikator der relativen Armutslücke wird versucht zu berücksichtigen, wie weit das Einkommen der von dem Risiko der Armut Betroffenen unter der Armutsgrenze liegt. Definiert ist dieser Indikator als Differenz zwischen der Armutsgrenze und dem Median der Nettoäquivalenzeinkommen der Personen unter der Armutsgrenze in Relation zur Armutsgrenze.

Die relative Armutslücke beträgt im Referenzszenario 26 %, d.h. der Median der Nettoäquivalenzeinkommen der Personen, deren Einkommen unter der Armutsschwelle liegt, hat den Wert 625 €. Durch die erhöhten Grundsicherungsleistungen verändert sich die Verteilung der Einkommen unterhalb der 840 € Armutsschwelle stark. In Modell I dürfte sich die relative Armutslücke auf ca. 16 % verringern. Je nach dem, wie weit noch weitere Transfers hinzukommen, kann sich diese Lücke weiter verkleinern. In den Modellen II und III reduziert sich die relative Armutslücke auf knapp 5 %. Nur noch knapp 1 % der Personen liegen unterhalb des 800 € Betrages. Die Masse derer, die unterhalb der Armutsschwelle liegen, häuft sich um den 800er Wert.

Eine deutlichere Verbesserung hinsichtlich einer Betroffenheit durch Armut kommt zum Ausdruck, wenn statt der 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens 50 % des Medians als Armutsschwellenwert genommen werden. Im Status quo liegen dann knapp 16 % der Personen unterhalb dieses Wertes. Bei einer Aufstockung der Regelleistung auf 435 € zuzüglich Warmmiete sinkt diese Quote auf 13 %. Bei einer Grundsicherungspauschale von 800 € fällt der Prozentanteil auf 0,75 %.

eine relativ geringe Armutsbetroffenheit aufweisen, liegt die Armutsquote niedriger.

Einen anderen Zugang zur Bestimmung von Armut gewinnt man, wenn als Armutsschwelle nicht ein statistisch ermittelter relativer Einkommensstandard gewählt wird, sondern man mit der Grundsicherung als Vergleichsstandard eine Armutsgrenze im Sinne des sozio-ökonomischen Existenzminimums setzt. Entscheidend ist dabei, wer über und unter dieser Grenze liegt, aber auch inwiefern die Höhe des Leistungsniveaus als ausreichend zur Sicherung eines sozio-kulturellen Existenzminimums angesehen wird. Auch wenn es ein objektives und eindeutig wissenschaftlich ableitbares Maß für den „angemessenen Regelsatz“ nicht gibt, existieren bestimmte Verfahren, die dazu beitragen sollen, die Bemessung der Regelsätze und Definition des sozio-kulturellen Existenzminimums zu objektivieren. Dazu wurde früher auf ein Warenkorbmodell zurückgegriffen, heute wird das so genannte Statistikmodell benutzt. Die aktuelle Regelsatzbemessung orientiert sich somit an den in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte. Diese wird jedoch in einigen Bereichen zusätzlich durch – politisch bestimmte – prozentuale Abschläge modifiziert. Insbesondere die Analysen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes weisen seit längerer Zeit darauf hin (z.B. Paritätischer Wohlfahrtsverband 2006), dass die Regelsätze um etwa 20 % (nach Berechnungen für das Jahr 2005) höher liegen müssten, um von einer sachgerechten Umsetzung des Statistikmodells sprechen zu können. Obwohl nicht alle der LINKEN Grundsicherungsmodelle explizite Angaben dazu machen, wie jeweils die Höhe der Regelsätze abgeleitet wird, lässt sich festhalten, dass es bei allen drei Modellen zu einer Anhebung des sozio-kulturellen Existenzminimums kommt, die diese 20 % überschreitet. Man kann daher in allen drei Modellen von einer Verbesserung der Armutslage der Bevölkerung durch die Anhebung des sozio-kulturellen Existenzminimums sprechen.

4 Auswirkungen der geforderten Neuregelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, des Wohngeldes und des Familienleistungsausgleichs

4.1 Mehraufwendungen und Entlastung der Grundsicherung

Die LINKE fordert parallel zu den Grundsicherungsmodellen eine Verbesserung der Leistungen in den anderen Sicherungssystemen. Da hier das Vorrangprinzip gilt, entlastet dies *ceteris paribus* die Grundsicherung, führt aber andererseits zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Leistungssystemen. Gefordert werden insbesondere Verbesserungen in folgenden Bereichen:

- SGB III (Arbeitslosengeld I),
- Familienleistungsausgleich/Kindergrundsicherung (Kindergeld und Kinderzuschlag),
- Wohngeld.

Wie bereits in Abschnitt 2.3 beschrieben, werden die *Rückwirkungen* auf die Grundsicherung auf der Grundlage der verfügbaren Daten und des begrenzten Zeitrahmens des Prüfauftrages nicht berechnet. Doch auch wenn keine solche simultane Modellrechnung vorgenommen wird, die im Ergebnis eine Begrenzung des Mehraufwandes bei der Grundsicherung indizieren würde, so hat diese Einschränkung nicht zur Folge, dass die fiskalischen *Gesamtbelastungen* als zu hoch ausgewiesen werden. Denn es ist zu beachten, dass den „Einsparungen“ bei der Grundsicherung Mehrausgaben in den vorgelagerten Systemen gegenüberstehen. Diese Mehrausgaben übersteigen die Minderausgaben bei der Grundsicherung sogar, da die Verbesserungen beim Arbeitslosengeld I und beim Wohngeld nicht nur bis zur jenen Einkommensschwelle reichen, die den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung begrenzt. Die Verlängerung des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld I beispielsweise verbessert auch die Einkommenssituation aller Arbeitslosen, die auf Grund eines hohen Haushaltseinkommens keinen Anspruch auf Grundsicherung haben (auch bei einem erhöhten Bedarfssatz).

4.2 Arbeitslosenversicherung

4.2.1 Methodische Vorbemerkungen

Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung zielen in allen drei Modellen auf eine Verlängerung der Ansprüche auf die Sozialversicherungsleistung Arbeitslosengeld I (vgl. Kapitel 2.2). Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen und Vergleichsrechnungen stellen somit die veränderten Anspruchsdauern die zentrale Größe dar. Zu berücksichtigen ist, dass Mehrausgaben in relevanter Größe erst im Zeitverlauf anfallen. Zu einem gegebenen Zeitpunkt der Einführung entstehen zunächst nur geringe Mehrausgaben – außer es wäre ein rückwirkendes Inkrafttreten im Gesetz vorgesehen. Massive Mehrausgaben entstehen dann, wenn die derzeitige Bezieherkohorte noch arbeitslos und im Bezug sowie ihren Anspruch nach (vormals) geltendem Recht aufgebraucht hat.

Realistisch ist, dass bei Einführung einer Neuregelung die bestehende Kohorte von Leistungsempfängern bereits einen Teil ihrer Ansprüche realisiert hat und die Neuregelungen daher lediglich die Bezugsdauer verlängern können¹⁶. Allein für Neueintritte in den Bezug von Arbeitslosengeld I würden dann die neuen Anspruchsdauern komplett neu entstehen. In den Schätzungen werden jedoch die bereits realisierten Ansprüche einer gegebenen Kohorte *nicht* berücksichtigt. Zum einen ist dies der Datenlage geschuldet. Informationen zu den bisherigen Bezugsdauern und den Restansprüchen liegen nur im Durchschnitt vor. Zum anderen erscheint eine Berücksichtigung der bereits realisierten Ansprüche nicht notwendig, da für den Vergleich der Modelle (a) mit dem Status quo sowie (b) untereinander lediglich die Gesamtsumme im gleichen absoluten Umfang sinken würde. Die jeweiligen Mehrausgaben würden aber in ihren Dimensionen und Relationen gleich bleiben. Stattdessen wird für die Schätzungen und Kostenvergleiche mit einer *ersten Annahme* davon ausgegangen, dass alle Ansprüche einer gegebenen Kohorte zu einem bestimmten Stichtag neu entstehen. Bei der Interpretation zu berücksichtigen ist daher, dass das gewählte Verfahren mit Überschätzungen einhergeht und die Mehrausgaben somit Obergrenzen darstellen, da bereits realisierte Ansprüche nicht berücksichtigt werden konnten.

Abgesehen werden muss bei den Schätzungen ferner von einer Fluktuation unter den Leistungsbeziehenden. Die Ab- und Zunahme der Gesamtzahl der Leistungsbeziehenden über die Zeit sowie ihre Verteilung über die Altersgruppen können auf Basis der verfügbaren Daten und Methoden nicht modelliert werden¹⁷. Eine *zweite Annahme* ist somit, dass sich der Umfang und die Altersstruktur der Anspruchsberechtigten zu einem gegebenen Zeitpunkt über die Zeit nicht verändert.

Berechnet werden daher für einen gegebenen Bestand an Leistungsbeziehern von Arbeitslosengeld I folgende Größen:

- Gesamtkosten bis Auslaufen aller Ansprüche sowie
- Kosten für die einzelnen Jahre nach Einführung der Neuregelung(en).

Bei der Interpretation der Ergebnisse müssen des Weiteren *weitere Annahmen* berücksichtigt werden, die aufgrund der eingeschränkten Datenbasis getroffen werden mussten. Im Idealfall stünden für die Berechnung folgende Daten zur Verfügung (unbeachtet der Merkmale zu den realisierten und Restansprüchen):

- ALG I-Leistungsempfänger nach Altersjahren, Versicherungszeiten, Art des Leistungssatzes (allgemein oder erhöht), Leistungshöhe, Bemessungsentgelt, Leistungsentgelt inklusive der Beiträge zu den Sozialversicherungen und Solidaritätszuschlag

Real stehen lediglich folgende Daten aus der Leistungsstatistik der BA zur Verfügung:

- ALG I-Leistungsempfänger nach Altersgruppen, durchschnittlichen und gruppierten Leistungshöhen

Die fehlenden Informationen wurden im Einzelnen durch folgende Annahmen und Schätzungen ersetzt:

- Versicherungszeiten: Die Beitragszeiten der Arbeitslosen und Leistungsempfänger wurden über die Statistik zur Gesetzlichen Rentenversicherung

¹⁶Dies könnte in etwaigen Übergangsregelungen so vorgesehen sein.

¹⁷Notwendig wären zum einen differenzierte Individualdaten sowie differenzierte, empirisch gestützte Annahmen über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (offene Stellen, Stellenbesetzung der Betriebe, Angebotsverhalten der Arbeitssuchenden etc.).

geschätzt. Dort liegen gegenwärtig Daten über die Rentenanwartschaften der Versicherten ohne Rentenbezug nach ausdifferenzierten Altersjahren zum Stichtag 31.12.1999 vor. Allerdings werden die Beitragszeiten nur gruppiert in Fünf-Jahres- bzw. 60-Monatsschritten ausgewiesen. Da die Differenzierung der Bezugszeiten nach SGB III jedoch im Grundsatz in Ein-Jahres- bzw. 12-Monatsschritten erfolgt, muss auch hier eine Schätzung der Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Beitragsjahre vorgenommen werden. In Ermangelung von Informationen über die Verteilung innerhalb der Fünfjahresgruppen, wird jeweils eine Gleichverteilung der Versicherten auf die fünf Jahre bzw. 60 Monate vorgenommen.

- Altersjahre: Die Verteilung der Leistungsbezieher auf Altersjahre kann nur über eine Gleichverteilung der gruppierten Anzahl auf die einzelnen Jahre geschätzt werden. Es liegen keine Informationen und Erfahrungswerte über die Besetzung von Altersjahrgängen vor.
- Leistungshöhe: Jedem geschätzten Altersjahrgang wird die durchschnittliche und ggf. über die Gruppen gemittelte Leistungshöhe der Altersgruppe zugewiesen.
- Sozialversicherungsbeiträge: Die Beiträge zu den Sozialversicherungen (GRV, GKV, SPV) werden bis zu 80 % der Beitragsbemessungsgrenze in voller maßgeblicher Höhe von 80 % des Bemessungsentgeltes abgezogen und an die (Sozial-)Versicherungsträger überwiesen.¹⁸ Um die Mehrausgaben abzuschätzen, werden die Kosten für die Sozialversicherung anhand der relevanten Größen (80 % des geschätzten Bemessungsentgeltes, Beitragsbemessung bis zur Höchstgrenze) bestimmt und den Kosten hinzugefügt. Die

¹⁸Für die Berechnung der Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden 80 % des täglichen Arbeitsentgelts berücksichtigt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Berücksichtigt werden jedoch höchstens 80 % der Beitragsbemessungsgrenze (2008: 96 Euro). Maßgeblich ist ferner der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz zuzüglich des zusätzlichen, allein von den Versicherten zu tragenden Beitragsanteils (2008: 14,8 %, d.h. 14,21 Euro/Tag). Für die gesetzliche Pflegeversicherung werden 1,95 % berücksichtigt, d.h. es werden höchstens 1,87 Euro täglich übernommen. Analog gilt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld rentenrechtlich so gestellt werden, als hätten sie mit ca. 80 % des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes weitergearbeitet. Diese Beschränkung der Beitragsbemessung und die Übernahme der Beitragsbemessungsgrenze führt hier für das Jahr 2008 zu nominellen Grenzen von 28,12 Euro/Tag (alte Bundesländer) und 23,88 Euro/Tag (neue Bundesländer). Für die Schätzungen wird hier das Mittel der Grenzen für die alten und neuen Bundesländer zugrunde gelegt.

Lohnsteuerabzüge und der Solidaritätszuschlag bleiben unberücksichtigt, da sie zwar vom Bemessungsgeld abgezogen werden, aber nicht an den Bundeshaushalt abgeführt werden und nicht im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit anfallen.

- Art des Leistungssatzes: Die Durchschnittsangaben der BA besagen, dass rund ein Drittel (2008: 32 %) aller Leistungsempfänger den erhöhten Leistungssatz bezieht. Unter der Annahme, dass der Anteil von Leistungsempfängern mit versorgungspflichtigen Kindern im Haushalt bei steigendem Alter immer stärker zurückgeht, wird auch der Anteil in den Berechnungen für die Altersgruppen der 45- bis 64jährigen sukzessive niedriger angesetzt. Orientiert wird sich dabei an der Wahrscheinlichkeit in der Gesamtbevölkerung, mit versorgungspflichtigen Kindern in einem Haushalt zusammenzuleben (Mikrozensus 2003).

Für die Berechnungen gilt grundsätzlich, dass die Kosten immer für den Weiterbestand der derzeitigen Regelung¹⁹ und für die angestrebten Neuregelungen berechnet wurden, um die Mehrausgaben abschätzen zu können. Für den Bestand an Leistungsbeziehern wurden die Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Jahresbeginn 2008 (Januar) zugrunde gelegt. Der Aktualität wurde gegenüber der Homogenität zu den Zeitbezügen der anderen Berechnungen (SOEP 2006 für die Modellbestandteile zur Grundsicherung) der Vorzug gegeben. Dies ist zum einen in der Überlegung begründet, dass sich die Veränderungen im Status quo als Referenz nach der Neuregelung 2004 bzw. 2006 in den aktuellen Daten zum Umfang und der Altersstruktur bereits vollzogen haben und die Kontraste erst deutlich werden lassen. Zum anderen schlagen sich mögliche Strukturveränderungen nicht innerhalb von zwei Jahren (2008 gegenüber 2006) so deutlich nieder, dass sie in den hier vorgenommenen Schätzungen jenseits von Nachkommastellen ab der dritten Stufe in Erscheinung treten.

¹⁹Mit Rechtsstand 1.1.2008, also unbeachtet der Neuregelung für 1.1.2009.

4.2.2 Neue Anspruchsregelung, Wiedereinführung der Altregelung und Ausweitung der Mindestansprüche für Ältere im Vergleich zum Status quo

Für die 1,1 Mill. Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld I (im Januar 2008) ergeben sich im Referenzmodell „Status quo“ Gesamtkosten bis zum Auslaufen aller Ansprüche von 16,3 Mrd. € (vgl. auch zu allen weiteren Daten Tabelle 9). Die neue Anspruchsregelung, die Wiedereinführung der Altregelung sowie die Ausweitung der Mindestansprüche für Ältere des Modell I und des Modells III führen zu entsprechenden Gesamtkosten von 26 Mrd. € und damit zu Mehrausgaben von rund 9,7 Mrd. € (+ 59,7 %).

Differenziert nach den einzelnen Jahren nach Einführung einer möglichen Neuregelung treten im ersten Jahr lediglich vergleichsweise geringfügige Mehrausgaben von knapp 267 Mill. € (+ 1,9 %) auf. Aufgrund der dann voll wirksam werdenden Verlängerungen der Bezugszeiten schlagen in den darauf folgenden Jahren die Mehrkosten massiv zu Buche: im zweiten Jahr nach Einführung mit rund 6,4 Mrd. € (+ rd. 300 %) sowie im dritten und vierten Jahr mit dann abnehmenden Ausgaben aufgrund der wieder auslaufenden Ansprüche von knapp 3,3 Mrd. € und schließlich 33 Mill. €. Im Referenzmodell sind für die gegebene Bezieherkohorte im dritten und vierten Jahr keine Ansprüche mehr zu begleichen, so dass die Mehrausgaben hier dann den vollen Kostenumfang umfassen.

4.2.3 ...plus Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 % im Modell II im Vergleich zum Status quo

Die generelle Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 % für die unterstellten 1,1 Mill. Bezieher von Arbeitslosengeld I führt zu Gesamtkosten bis zum Auslaufen aller Ansprüche von 28,4 Mrd. € (vgl. auch zu allen weiteren Daten Tabelle 9). Gegenüber dem Status quo mit Gesamtausgaben von 16,3 Mrd. € entstehen somit Mehrausgaben von rund 12,1 Mrd. € (+ 74,9 %).

Mit Blick auf die einzelnen Jahre nach Einführung einer solchen Neuregelung sind die Mehrausgaben gegenüber dem Status quo im ersten Jahr mit rund 1,6 Mrd. € (+ 11,5 %) noch vergleichsweise moderat. Erst wenn die Verlängerungen der Bezugszeiten inklusive des erhöhten verallgemeinerten Leistungssatzes voll wirksam werden, steigen auch die Mehrausgaben erheblich an. Im zweiten Jahr nach der Einfüh-

rung beliefen sich Mehrausgaben auf knapp 7,2 Mrd. €(+ rd. 337 %). Mit Auslaufen der Ansprüche ab dem dritten Jahr nach Einführung sinken dann auch die Mehrausgaben auf knapp 3,6 Mrd. im dritten und rund 37 Mill. im vierten Jahr.

4.2.4 ...plus Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 % im Modell II im Vergleich zu Modell I und III

Alle Modelle I bis III sehen die gleichen Neuregelungen im Bezug auf die Einführung einer neuen Anspruchsregelung vor, die Wiedereinführung der differenzierten Altregelung für anspruchsberechtigte Arbeitslose ab dem vollendeten 45. Lebensjahr sowie die Ausweitung der Bezugsdauer für über 55- und über 60jährige (vgl. Kapitel 2.2). Modell II enthält darüber hinaus die Komponente einer Verallgemeinerung und Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 %. Gegenüber den Modellen I und III führt dies zu einer Erhöhung der Mehrausgaben um rund 2,4 Mrd. €(+9,2 %) (vgl. auch zu allen weiteren Daten Tabelle 9).

Tabelle 9: Ergebnisse der Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

	Gesamtkosten bis Auslaufen aller Ansprüche	Kosten im Jahr nach Einführung			
		1	2	3	4
		in 1.000 Euro			
Status quo	16.300.828	14.161.830	2.138.998	0	0
Modell I	26.037.665	14.429.256	8.537.628	3.258.650	33.796
Modell II	28.443.614	15.747.329	9.332.027	3.568.917	36.816
Modell III	26.037.665	14.429.256	8.537.628	3.258.650	33.796

Mehrausgaben gegenüber Status quo

	Gesamtkosten bis Auslaufen aller Ansprüche	Kosten im Jahr nach Einführung			
		1	2	3	4
		in 1.000 Euro			
Status quo					
Modell I	9.736.837	267.426	6.398.631	3.258.650	33.796
Modell II	12.142.786	1.585.499	7.193.029	3.568.917	36.816
Modell III	9.736.837	267.426	6.398.631	3.258.650	33.796
		in %			
Modell I u. III	59,7	1,9	299,1		
Modell II	74,5	11,2	336,3		

Mehrausgaben gegenüber Modell I und III

	Gesamtkosten bis Auslaufen aller Ansprüche	Kosten im Jahr nach Einführung			
		1	2	3	4
		in 1.000 Euro			
Status quo					
Modell I					
Modell II	2.405.949	1.318.073	794.398	310.268	3.020
Modell III					
		in %			
	9,2	9,1	9,3	9,5	8,9

Abweichungen der Einzelangaben zur Summe aufgrund von Rundungen.

In den einzelnen Jahren nach Einführung solcher Neuregelungen der Anspruchsdauern und der Leistungssätze kostet der Vorschlag des Modells II im ersten Jahr knapp 1,3 Mrd. € mehr als die alternativen Modelle I und III. Diese Mehrkosten nehmen entsprechend dem Auslaufen der Ansprüche ab, betragen aber für alle Folgejahre im Vergleich zu den Kosten für die Modelle I und III im Schnitt jeweils 9,3 %.

4.2.5 Auswirkungen auf die Finanzierung über Sozialversicherungsbeiträge

Um die Mehrausgaben für das Arbeitslosengeld I über die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu finanzieren, müsste der Beitragssatz für Model I und III um schätzungsweise 1,25 Beitragssatzpunkte steigen. Zur Finanzierung der Mehrausgaben in Folge des Modells II wäre eine Steigerung des Beitragssatzes von 1,57 Punkten erforderlich.²⁰

Mit dieser Steigerung der Einnahmen wären jedoch allein die monetären Leistungen gegenfinanziert. Weitere Mehrausgaben würden sich allerdings noch durch die erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergeben. Genau beziffern lässt sich dies allerdings nicht, weil der Einsatz des Maßnahmenpektrums stark von den sich seit Jahren stetig wandelnden Gesetzesgrundlagen und den geschäftspolitischen Strategien abhängig ist. Allenfalls lässt sich mit historischen Evidenzen schätzen: Traditionell umfassten die Ausgaben für aktive Leistungen rund ein Drittel der Gesamtausgaben des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit. Unter der Annahme, dass die Finanzierung möglicher zusätzlicher Maßnahmenkosten über die Einnahmequellen gleich verteilt würde, entstünden somit weitere Mehrausgaben von rund einem Drittel, d.h. rund 3 Mrd. für die Modelle I und III und rd. 4 Mrd. für das Modell II.

4.2.6 Wechselwirkungen der Modellvorhaben zur Arbeitslosenversicherung mit der Grundsicherung

Das Arbeitslosengeld ist wie die von den LINKEN modellierte Grundsicherung eine Leistung (auch) für nicht Erwerbstätige und ggf. Arbeitssuchende. Veränderungen in einem Leistungssystem haben dadurch unmittelbar Wirkungen im anderen Leistungssystem. Die vorgesehenen Verbesserungen im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung führen unmittelbar und langfristig dazu, dass sich zum einen die Gruppe der arbeitslosen Nicht-Leistungsempfänger im Bereich des SGB III reduziert und zum anderen die Zahl der Leistungsempfänger im Bereich der

²⁰ Grundlage der Schätzung sind die Beitragseinnahmen und der Beitragssatz des Jahres 2007. Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf 32,3 Mrd. Euro (Dezember 2007). Bei einem Beitragssatz von 4,2 % (2007) entspricht dies rechnerisch Beitragseinnahmen von 7,7 Mrd. Euro pro Beitragssatzpunkt und 0,7 Mrd. pro 0,1 Beitragssatzpunkt.

Grundsicherung vermindert wird. Dem gegenüber steht jedoch eine Steigerung der Zahl von Aufstockern. Empfänger von Arbeitslosengeld I mit einem niedrigen Anspruchsniveau haben dann nach dem Leistungsrecht der Grundsicherung mit einem erhöhten Bedarfsniveau Anspruch auf ergänzende bzw. aufstockende Leistungen. Dabei gilt: Je höher die Grundsicherungsleistung und damit das Bedarfsniveau, desto höher die Zahl derjenigen, die vorrangige Leistungen aufstocken können. Somit dürften insbesondere in den Modellen II und III deutlich steigende Zahlen von Aufstockern zu erwarten sein.

4.3 Wohngeld

Die Forderungen der LINKEN zum Wohngeld (Erhöhung der Tabellenwerte und Einkommensgrenzen um 15 %, volle Einbeziehung der Heizkosten) sind nur zu einem Teil durch die Wohngeldnovelle erfüllt, die zum 01.01.2009 in Kraft tritt:

- Die Tabellenwerte werden um 8 % erhöht, die Miethöchstbeträge um 10 %.
- Die Heizkosten werden mit in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen; allerdings nicht in voller Höhe, sondern mit einem festen Betrag nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Dadurch wird der Kreis der Wohngeldempfänger bzw. Wohngeldberechtigten steigen (nach einem deutlichen Rückgang in den letzten Jahren) und zugleich die durchschnittliche Wohngeldzahlung je Haushalt zunehmen. Die Bundesregierung beziffert die Mehrkosten für 2009 auf 0,520 Mrd. €– ohne das Berechnungsverfahren zu erläutern. Um nun die weitergehenden Forderungen der LINKEN in ihren Kosten beziffern zu können, müsste man wissen, welche Einkommensverhältnisse, Haushaltskonstellationen und Warmmieten unterstellt werden können. Dafür fehlen uns die Informationen. Da die Erhöhungssätze deutlich höher liegen als in der Wohngeldnovelle beschlossen und zudem die Heizkosten vollständig berücksichtigt werden, muss überschlägig jedoch mindestens von einer Verdoppelung der Kosten ausgegangen werden, die die Bundesregierung unterstellt. Einen erheblich höheren Finanzierungsaufwand dürfte die Position in Modell II bewirken, die Einkommensanrechnung beim Wohngeld zu individualisieren, also vom Bezug auf das gemeinsame Haushaltseinkommen abzuweichen, auch unterhaltsrechtliche Verpflichtun-

gen von Ehepartnern unberücksichtigt zu lassen und allein auf das individuelle Einkommen abzustellen. Ehemann oder Ehefrau ohne eigenes Einkommen oder nur mit einem geringen Einkommen wären wohngeldberechtigt, dies zumindest dann, wenn sie alleine in einer eigenen Wohnung leben. Wie der Wohngeldanspruch beider Partner berechnet werden soll, wenn sie gemeinsam in einer Wohnung leben und gemeinsam die Miete bezahlen, aber ein unterschiedlich hohes Individualeinkommen haben, bleibt in dem Modell unklar.

Im Zusammenhang mit den Forderungen der LINKEN zur Grundsicherung ergeben sich komplexe Wirkungen:

- Mehr Haushalte erhalten die Grundsicherung (einschließlich Warmmiete), weil sie auf Grund steigender Bedarfssätze anspruchsberechtigt werden, entsprechend entfallen Ausgaben für das Wohngeld (die Warmmiete wird dann von der Grundsicherung übernommen – eventuell wird allerdings noch nach den Modellen II und III aufstockendes Wohngeld bezogen).
- Weniger Haushalte erhalten die Grundsicherung, weil simultan das vorrangige Wohngeld erhöht wird. Dies betrifft vor allem diejenigen Haushalte, die mit ihrem Einkommen nahe an den Schwellenwerten des Grundsicherungsanspruchs liegen. Da das eigene Einkommen zunächst der Abdeckung des Regelbedarfs dient, besteht in diesem Grenz-Einkommensbereich der Anspruch auf Leistungen in erster Linie aus dem Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft, die bei einer Wohngelderhöhung bei einem Teil der Haushalte vom Wohngeld übernommen werden.

4.4 Kindergrundsicherung

Auch wenn nach der Programmatik der LINKEN die Forderungen zur Kindergrundsicherung deutlich weiterreichen (vgl. Abschnitt 2.2), wurde für die Berechnungen der Kosten der Grundsicherungsvarianten in Abstimmung mit den Auftraggebern in allen Modellen eine vereinfachte, einheitliche Gestaltung des Bedarfssatzes für Kinder – ein pauschaler Leistungssatz von 300 € pro Kind – zu Grunde

gelegt, um die Vergleichbarkeit der Kosten zwischen den drei Varianten sicherzustellen.²¹

An dieser Stelle greifen wir jedoch das Konzept einer allgemeinen Kindergrundsicherung auf und beziehen uns im Folgenden auf den ersten Schritt des LINKEN Drei-Stufen-Modells zur Kindergrundsicherung. Dabei zeigen sich folgende Ergebnisse:

Ein einkommensunabhängiges Kindergeldes von einheitlich 200 € je Kind würde zu einer Anhebung um 46 € bzw. 21 € (für vierte und weitere Kinder) führen und würde nach den Daten der Kindergeldstatistik von 2006 insgesamt 18.858 Mio. Kinder, darunter 0,49 Mio. vierte und weitere Kinder begünstigen (Bundesministerium der Finanzen 2008). In der Summe errechnen sich Mehrbelastungen (unter sonst gleichen Bedingungen) von 10,3 Mrd. €

Die Kosten einer Anhebung des Kinderzuschlags nach den Vorstellungen der LINKEN lassen sich an dieser Stelle nicht ermitteln. Ein Zuschlag von 220 € ohne Mindesteinkommensgrenze geht weit über die Referenzregelung (bezogen auf den Stand vor den Leistungsverbesserungen, die ab 10/2008 wirksam werden sollen) hinaus, die den Zuschlag auf 140 € begrenzt (und zusammen mit dem Kindergeld damit 294 € erreicht), neben der Höchsteinkommensgrenze auch eine Mindesteinkommensgrenze definiert und lediglich das Ziel hat, bei jenen Eltern die Angewiesenheit auf Grundsicherung zu vermeiden, die zwar mit ihrem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften können, aber wegen der Unterhaltssicherung der Kinder gezwungen sind, Grundsicherungsleistungen beziehen. Die Forderung der LINKEN bedeutet demgegenüber faktisch, dass alle Kinder im unteren Bereich des Familieneinkommens einen Bedarfssatz von 420 € hätten. Da die Höchsteinkommensgrenze nicht beziffert ist, bleibt allerdings unklar, ab welchem Einkommen der Kindergeldzuschlag ausläuft.

In ihren Auswirkungen auf die Varianten der Grundsicherung führen die Anhebung von Kindergeld und Kindergeldzuschlag zu einer Verringerung der errechneten

²¹ Orientiert man sich an der Bedarfsskala der Sozialhilfe bzw. des SGB II führt dieser altersunabhängige Satz von 300 € zu einer relativen Schlechterstellung älterer Kinder. Denn bei einer Regelleistung von 435 € würde sich für Kinder über 14 Jahre ein Betrag von 348 € errechnen (80 % von 435 €), für Kinder bis 14 Jahre hingegen ein Betrag von 261 € (60 % von 435 €)

Mehrausgaben bei der Grundsicherung, da sich das verfügbare Einkommen der Familienhaushalte erhöht. Zugleich erhöhen sich auch die Ausgaben für das Wohngeld, da aufgrund des höheren Einkommens der Anspruch auf Grundsicherung zurückgeht und parallel dazu Anspruch auf Wohngeld entsteht.

Die deutliche Anhebung der Bedarfsätze für Kinder in der Grundsicherung erzwingt auch eine Erhöhung der Kinderfreibeträge, denn das Existenzminimum der Kinder, das steuerfrei zu stellen ist, steigt. Gleichwohl wirken sich nach den Vorstellungen der LINKEN die höheren Kinderfreibeträge faktisch nicht aus, da zugleich das Kindergeld so stark angehoben werden soll, dass der Bezug von Kindergeld dann auch bis in sehr hohe Einkommen hinein günstiger sein wird als die Geltendmachung von Freibeträgen. Ins Gewicht fallen also im Wesentlichen nur die Kosten einer Anhebung des Kindergelds.

5 Auswirkungen auf weitere Felder im System der sozialen Sicherung und auf die Sozialversicherung

Die angehobenen Bedarfssätze in der Grundsicherung beziffern ein neues politisch-institutionell festgelegtes Existenzminimum der Gesellschaft und haben damit unweigerlich Auswirkungen auf all jene Bereiche in der Sozialpolitik, die ebenfalls eine Bedarfsbezogenheit aufweisen. Diese Bereiche können sich nicht von dem angehobenen Existenzminimum abkoppeln, sondern sind – auch aus politischen wie verfassungsrechtlichen Gründen – zu Anpassungen verpflichtet, was wiederum mit Mehrausgaben verbunden ist. Betroffen sind davon vor allem

- die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III, insbesondere für betrieblich Auszubildende (insbesondere Bedarfssätze und Freibeträge)²²,
- der Sockelbetrag des Elterngeldes,
- die Kriegsopferfürsorge,

²² Wenn die Grundsicherungsmodelle der LINKEN die Förderung von Studierenden und Auszubildenden weiterhin gesondert regeln.

- die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung.

Bleibe die Grundsicherung im Alter bestehen (die LINKE sieht jedoch hier ein eigenständiges Reformkonzept vor), wäre es verfassungsrechtlich zwingend geboten, die Eckpunkte der drei Modellvarianten jeweils auf die Grundsicherung im Alter zu übertragen, was ebenfalls zu Mehrausgaben führen würde: Die gegenwärtigen Grundsicherungsempfänger erhielten eine höhere Leistung, zugleich würden neue Gruppen in den Berechtigtenkreis hineinwachsen. Der Überschneidungsbereich von (niedrigen) Renten und einer Einkommensaufstockung durch die Grundsicherung würde sich ausweiten.

Neben den finanziellen Auswirkungen, die dem Prüfauftrag entsprechend hier nicht berechnet und beziffert werden, ist allerdings auch nicht zu übersehen, dass bei einer isolierten Politik der Anhebung von Bedarfssätzen das gegenwärtige Rentensystem in eine tiefe Akzeptanzkrise geraten kann. Bei einem angehobenen Existenzminimum sind unter den Bedingungen eines absehbar sinkenden Rentenniveaus nämlich immer mehr Beitragsjahre erforderlich, um eine Rente oberhalb des Existenzminimums zu erreichen. Deshalb erscheint es zwingend, Vorstellungen für eine Grundsicherung im Alter im Kontext von Reformen in der Rentenversicherung zu entwickeln.

Die Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) werden durch die Varianten einer „LINKEN Grundsicherung“ für Menschen im erwerbsfähigen Alter auch insofern berührt, als vorgesehen ist, dass für die Grundsicherungsempfänger Beiträge entrichtet werden. Dabei haben wir bei unseren Berechnungen einen Durchschnittsbeitrag von 200 € je Bedarfsgemeinschaft unterstellt (vgl. Abschnitt 3.2.1). Durch den wachsenden Empfängerkreis kommt es entsprechend zu Mehrausgaben bei der Grundsicherung bzw. zu Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern von

- 5,3 Mrd. € in Variante I
- 22 Mrd. € in Variante II
- 22 Mrd. € in Variante III

Entlastend wirken sich die Mehreinnahmen vor allem bei der Kranken- und Pflegeversicherung aus. Da die Leistungen sich hier nach dem Bedarfsprinzip richten und

ohnehin angefallen wären, stehen den Mehreinnahmen keine Mehrausgaben gegenüber. Im Unterschied dazu führen die Mehreinnahmen bei der Rentenversicherung nur zu einer kurz- und mittelfristigen finanziellen Entlastung. Längerfristig errechnen sich auch Mehrausgaben, da aus den Rentenbeiträgen – wenn auch sehr geringe – Anwartschaften entstehen.

6. Finanzierung

Abschließend soll der Versuch unternommen werden, einen Überblick über die zu erwartenden Finanzierungsdimensionen zu geben. Dabei wird zugleich beziffert, welchen Anteil an den Kosten Bund, Länder und Gemeinden zu tragen hätten. Maßstab ist dabei das bisherige Anteilsverhältnis im Rahmen der Grundsicherungsausgaben bzw. der Einkommensteuereinnahmen.

Tabelle 10: Zusatzkosten und Kostenverteilung von Grundsicherung und Grundfreibetrag

	Grundsicherung einschließlich Asylbewerber			Grundfreibetrag			
	Insg.	Bund	Kommunen	Insg.	Bund	Länder	Kommunen
Anteilsverhältnisse in %	100 %	78,3 %	21,7 %	100 %	42,5 %	42,5 %	15,0 %
Modell I in Mrd. €	21,1	16,5	4,6	8,2	3,5	3,5	1,2
Modell II in Mrd. €	145,4	113,8	31,6	14,4	6,1	6,1	2,2
Modell III In Mrd. €	82,4	64,5	17,9	14,4	6,1	6,1	2,2

Anmerkung: Bei Modell II und III wird hier angenommen, dass die Finanzierung vergleichbar zum SGB II gemeinsam durch den Bund und die Kommunen vorgenommen wird. Sollte die Finanzierung ausschließlich durch den Bund erfolgen, würden die Kommunen im Vergleich zum Status Quo entlastet werden. Nicht berücksichtigt bei den Kosten in Modell II und III ist darüber hinaus, dass Anspruch auf zusätzliches Wohngeld besteht, wenn die Miet- und Heizkosten nicht durch die Pauschale abgedeckt werden.

Diese Werte beziehen sich auf das Referenzjahr 2006 und lassen sich – um zu wiederholen – nicht umstandslos auf die Jahre 2008 oder 2009 übertragen. Sie sind zudem mit mehrfachen Unsicherheiten behaftet, was zum Teil Folge der unzureichenden Datenlage ist, sich zum Teil aber auch auf Unklarheiten der Modellvarian-

ten zurückführen lässt. Insofern kommt es zu Überschätzungen, aber auch Unterschätzungen der Kosten. Die Überschätzungen beziehen sich auf

- die Berechnung der Aufwendungen für die Kinder (Problem der Altersklassen),
- die Nicht-Berücksichtigung der Anrechnung möglicher Vermögensbestände
- die Einstufung von Studierenden und Auszubildenden als Grundsicherungsberechtigte²³.

Unterschätzungen ergeben sich durch

- die Nicht-Berücksichtigung von Freibeträgen auf Erwerbseinkommen,
- die fehlende Berücksichtigung der modifizierten Einstandspflichten in den Modellen I und III,
- die Ausklammerung der Erhöhung der Pauschalleistung von 800 auf 850 € in den Modellen II und III, wenn der Leistungsempfänger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht,
- die Nicht-Berücksichtigung der bedarfsbezogenen Aufstockung der Pauschalleistung durch ergänzendes Wohngeld in den Modellen II und III.

Hinzu kommen noch Kosten, die durch die Leistungsverbesserungen in den vorgelegten Sicherungssystemen entstehen, die hier ebenfalls tabellarisch aufgelistet werden. Zu beachten ist dabei wiederum, dass die Werte als Anhaltsgrößen zu interpretieren sind und – so bei der Arbeitslosenversicherung – sich auf die erst entstehenden Ansprüche beziehen. Ausgeklammert ist außerdem der gesamte Bereich der Alterssicherung.

²³ Dies führt allerdings nur dann zu einer Überschätzung, wenn Seitens der Linken daran gedacht wird, die gegenwärtigen Sonderregelungen für diesen Personenkreis (Förderung nach dem SGB III oder nach dem BaföG) beizubehalten.

Tabelle 11: **Zusatzkosten der Leistungsveränderungen in den vorgelagerten Sicherungssystemen**

	Modell I	Modell II	Modell III	Bund	Länder	Kommunen	Arbeitslosenversicherung
Arbeitslosengeld I in Mrd. €	9,7	12,1	9,7	-	-	-	9,7 bzw. 12,1
Wohngeld in Mrd. €	~ 1	? >> 1	~ 1	500*	500*	-	-
Kindergeld 200 € in Mrd. € (ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlags)	10,3	10,3	10,3	9,1**	9,1**	3,2**	-

* Finanzierung des Wohngeldes je zur Hälfte durch Bund und Länder

** Finanzierung des Kindergeldes im Rahmen der Einkommensteuerverteilung

Schließlich ist den hier aufgeführten Beträgen noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass den Mehrausgaben in den vorgelagerten Leistungssystemen Minderausgaben bei der Grundsicherung gegenüber stehen, die auf Grund der komplexen Rückkopplungseffekte und fehlender Datengrundlagen nicht beziffert werden können.

Aufgabe des Gutachtens ist es nicht, die Art der Gegenfinanzierung zu benennen und zu beziffern. Systematisiert man lediglich die Finanzierungsalternativen, dann lassen sich Mehreinnahmen vor allem durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer oder spezieller Verbrauchsteuern, durch eine Variation der Einkommenssteuer (Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz, Beginn der oberen Proportionalzone, Spitzensteuersatz) oder – bei Sozialversicherungsleistungen – durch eine Anhebung des Beitragssatzes erreichen. Ergänzend oder alternativ stehen Ausgabenminderungen in anderen Bereichen oder eine Kreditfinanzierung zur Diskussion.

Um die Dimensionen der Finanzierungsbedarfe beurteilen zu können, kann es hilfreich sein, folgende Orientierungsgrößen zu beachten:

- Ein Mehrwertsteuerpunkt lässt Mehreinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden von etwa 8 Mrd. €(2007) erwarten. Insgesamt hat die Mehrwertsteuer ein Aufkommen von etwa 173 Mrd. €

- Die Variation eines Beitragssatzpunktes in der Arbeitslosenversicherung führt zu Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen von etwa 7,8 Mrd. €
- In der Einkommensteuer würde die Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 43 % zu Mehreinnahmen einschließlich des Solidaritätszuschlages von etwa 1 Mrd. € führen (ohne Verlängerung der zweiten Progressionszone). Insgesamt fallen bei den Steuern vom Einkommen (hier Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer) Einnahmen von etwa 153 Mrd. € an.

Wie oben bereits betont gehen von der Höhe und Art der Gegenfinanzierung vielfältige makroökonomische Effekte aus; die Status quo-Annahme, dass die Finanzierung die ökonomische Welt unverändert lässt, ist wenig realistisch. Dazu nur zwei Beispiele:

- Eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer oder spezielle Verbrauchsteuern schlägt (mit Verzögerungseffekten bei der Überwälzung) auf das Preisniveau durch. Preissteigerungen vermindern aber das Realeinkommen; insbesondere das Realeinkommen von Grundsicherungsempfängern, da diese eine hohe Konsumquote aufweisen. Im Ergebnis verlieren die angehobenen Grundsicherungsleistungen an Wert, insofern müssten die Leistungsempfänger einen Teil der Leistungsverbesserungen selbst finanzieren.
- Eine Finanzierung über die Einkommensteuer, wenn sie angesichts eines hoch dimensionierten Finanzbedarfs auch bis in den mittleren Einkommensbereich hineinreicht (die Zusatzkosten von Modell II in Höhe von 159,8 Mrd. € entsprechen in etwa dem derzeitigen Gesamtaufkommen von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer), wird zu einer entsprechenden Minderung der Nettoarbeitnehmereinkommen führen. Der Überschneidungsbereich zwischen Grundsicherungsniveau und Nettolöhnen wird größer; unter diesen Bedingungen spricht viel für die Vermutung, dass es zu Verhaltensänderungen beim Arbeitsangebot im Sinne einer rückläufigen Arbeitsbereitschaft kommt und dass zugleich die Abgabebereitschaft geschwächt bzw. der Abgabewiderstand verstärkt wird (siehe weiter unten).

7. Qualitative Einschätzungen

7.1 Grundsicherung statt Erwerbsarbeit? – Rückwirkungen auf das Arbeitsangebot

Wie die Wirkungsanalysen gezeigt haben, ist die Einführung einer „LINKEN Grundsicherung“, die die bisherigen Grundsicherungssysteme (SGB II und XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz und womöglich auch das BAföG) ersetzt und in der Leistungshöhe wie in den Leistungsbedingungen deutlich großzügiger ausfällt, mit erheblichen Kosten verbunden. Dieser Mehraufwand variiert mit den Modellvarianten und ist Folge zum einen der Höhe der Leistungen je Empfänger, zum anderen der wachsenden Empfängerzahl. Denn bei einem erhöhten Bedarfsniveau erwerben Personen bzw. Haushalte, die bei den bisherigen Bedarfssätzen keine Grundsicherung erhalten haben, nunmehr Ansprüche auf Leistungen, mit denen sie ihr Einkommen aufstocken können. Die Empfängerzahlen erhöhen sich in der Modellvariante II zusätzlich dadurch, dass die Anrechnung von Einkommen und Vermögen streng individuell erfolgt und auf den Vorrang unterhaltsrechtlicher Einstandspflichten gänzlich verzichtet wird (vgl. dazu Abschnitt 7.3).

Nicht berücksichtigt werden konnte bei unseren Berechnung, welche beabsichtigten und unbeabsichtigten Rückwirkungen die Modellvarianten auf das Verhalten der BürgerInnen haben. Konkret stellt sich die Frage, ob sich die Empfängerzahlen der Grundsicherung auch noch dadurch erhöhen, dass als Folge des erhöhten Bedarfsniveaus die (Erwerbs)Arbeitsbereitschaft sinkt. So ist sowohl denkbar, dass die bisherigen Grundsicherungsempfänger weniger stark bestrebt sind, durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen eigenständig zu decken als auch, dass bisher Erwerbstätige ihre Arbeit aufgeben, da die Grundsicherung eine Lebens- und Einkommensalternative darstellt. Nun liegen keine ausreichend empirisch fundierten Befunde vor, auf deren Grundlage sich einschätzen ließe, wie stark diese Rückwirkungen auf das Arbeitsangebot tatsächlich sein könnten. Denn entgegen der gängigen Annahme der mikroökonomischen Arbeitsmarkttheorie hängen die Entscheidungen der Betroffenen eben nicht nur von kurzfristigen Kosten-Nutzen-Kalkülen ab, sondern sind eingebettet in die Einstellungen der Menschen zum Wert von Erwerbstätigkeit und den durch sie vermittel-

ten Möglichkeiten von sozialer Anerkennung und sozialer Teilhabe (vgl. u.a. Gebauer 2007). Vor allem darf die konkrete Arbeitsmarktlage nicht außer Acht gelassen werden, die nach wie vor durch eine unzureichende Arbeitsnachfrage, d.h. fehlende Arbeitsplätze, charakterisiert ist.

Gleichwohl spricht viel dafür, dass bei einem hohen Grundsicherungsniveau die Alternative „Grundsicherung statt Erwerbstätigkeit“ an Bedeutung gewinnen dürfte. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in der Modellvariante II – auf Sanktionen, die bei einer Nicht-Aufnahme von zumutbarer Erwerbstätigkeit ausgesprochen werden, prinzipiell verzichtet wird. Hier wird der Vorrang von Erwerbstätigkeit dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei aktiver Arbeitssuche eine Mehrkostenspauerschale von 50 € gezahlt wird – Personen, die diese Bereitschaft nicht zeigen, erhalten die Grundsicherungspauschale von 800 €. Auf der Grundlage einer gesicherten Existenz sollen damit gesellschaftlich notwendige und sinnvolle Arbeits- und Tätigkeitsfelder jenseits der lohnabhängigen Beschäftigung gefördert werden, z.B. das bürgerschaftliche Engagement in seinen vielfältigen Formen. In den Modellvarianten I und II bleibt es ebenso bei dem Vorrang von Erwerbsarbeit, allerdings sollen die Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit erheblich enger gefasst werden als dies beim SGB II der Fall ist (hinsichtlich z.B. der Einkommens- und Qualifikationssicherung und Mobilitätsanforderungen).

Es ist anzunehmen, dass unter den Bedingungen der Modellvariante II ArbeitnehmerInnen im Niedrigeinkommenssektor, und hier insbesondere im Bereich geringfügiger Beschäftigung, ihr Arbeitsangebot einschränken oder gar aufgeben. Diese Annahme wird durch ein weiteres Element der Variante II, nämlich der Individualisierung bei der Einkommensanrechnung, bestärkt. Ein Beispiel soll den Zusammenhang illustrieren: Da nur das eigene Einkommen mit der Grundsicherung verrechnet wird, hätten geringfügig Hauptbeschäftigte (400-€Job) bei Aufgabe ihrer Arbeit einen Grundsicherungsanspruch von 800 € also in doppelter Höhe ihres Erwerbseinkommens. Die Gruppe der Betroffenen ist groß: Ende 2007 gab es gut 5 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigte.²⁴

²⁴Bei den gut 2,1 Mio. geringfügig Nebenbeschäftigten ist anzunehmen, dass auf Grund des Einkommens, das durch die Hauptbeschäftigung erzielt wird, der Leistungsanspruch geringer ausfällt.

Es ist offensichtlich, dass hinter den Grundsicherungsvarianten unterschiedliche gesellschaftspolitische Leitbilder stehen: Der Vorstellung einer Gesellschaft, in der sanktionsfrei unbezahlte ehrenamtliche und Familienarbeit statt Erwerbsarbeit ausgeübt werden kann, steht die Vorstellung einer Arbeits- und Lebenswelt gegenüber, in der beide Arbeitsformen von den Menschen zeitgleich ausgeübt werden können und sollen - unterstützt durch Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und durch verkürzte Erwerbsarbeitszeiten. An dieser Stelle kann diese Debatte über Leitbilder und deren Gegensätzlichkeiten und Gemeinsamkeiten nicht geführt werden. Kritische Überlegungen und entsprechende Argumente sind bereits zahlreich vorgelegt worden (vgl. z.B. Schäfer 2006) mit weiteren Verweisen. Lediglich zwei Hinweise sind allerdings aus Sicht der Autoren an dieser Stelle unerlässlich.

Aus ökonomischer Sicht ist darauf zu verweisen, dass die Finanzierbarkeit und Durchsetzbarkeit einer Grundsicherung damit steht und fällt, dass die Alternative „Grundsicherungsbezug statt Erwerbstätigkeit“ in der Realität nicht oder nur sehr begrenzt greift. Denn schon derzeit stellt der durch Arbeitslosigkeit erzwungene Ausschluss aus der Erwerbsarbeit die Finanzierbarkeit des Sozialstaats vor erhebliche Probleme. Ein darüber hinausreichender freiwilliger Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit, ob nur zeitweise oder längerfristig, und eine entsprechende Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung führen zwangsläufig zu einem Finanzierungs- und damit auch Akzeptanzdilemma: Denn je höher die Inanspruchnahme der Grundsicherung ausfällt, desto stärker werden bei einer Gegenfinanzierung etwa durch die Einkommensteuer die Belastungen bei denjenigen ausfallen, die als Erwerbstätige und Erwerbseinkommensbezieher der Steuerpflicht unterliegen. In der Folge würde sich auf Grund des Drucks auf die Nettoeinkommen die Aufnahme von Erwerbsarbeit für einen wachsenden Kreis von Beschäftigten kaum noch rechnen, was wiederum den Rückzug aus dem Arbeitsmarkt verstärken würde. Da aber – trotz aller Produktivitätsfortschritte – Erwerbsarbeit notwendig ist und bleibt, um eine hohe Wertschöpfung zu erreichen, das gesellschaftliche Wohlstandsniveau zu sichern sowie die Finanzierung des Sozialstaates zu ermöglichen, begrenzt ein solcher Selbstverstärkungseffekt alle Ideen einer prinzipiellen Entkoppelung von Erwerbsarbeit und Einkommen.

Es steht aber nicht nur die Akzeptanz der Grundsicherung hinsichtlich der Finanzierungsquellen in Frage, offen ist auch, ob die BürgerInnen tatsächlich eine weitgehende Entkoppelung von Einkommen und Arbeit wollen. Berührt wird hier die sozialphilosophische Auseinandersetzung um den Wert von Arbeit und ihren Formen. Zu diskutieren ist die Einschätzung, ob die These vieler Grundsicherungs- und Grundeinkommensvertreter schlüssig ist und sich bestätigen wird, dass sich mit der Einführung eines Grundeinkommen tatsächlich (mindestens mittelfristig) die Wertschätzung von Erwerbsarbeit und die spiegelbildliche Abwertung von Nichterwerbsarbeit verändern wird. Viel spricht dafür, dass Erwerbsarbeit gleichsam das Bedürfnis nach sozialer und statusbezogener Anerkennung befriedigt – und dass das Generalmedium dieser Befriedigung – Geld – nicht einfach durch Transferzahlungen zu ersetzen ist. Letztlich geht es bei diesem hier nur vereinfacht angerissenen Diskurs um den vielfachen Einwand gegen Grundeinkommensmodelle (bzw. Grundsicherungsmodelle, die einem Grundeinkommen sehr nahe kommen), dass sie die Verdrängung vom Arbeitsmarkt befördern und befestigen – für Frauen auf der einen Seite, aber auch für all diejenigen, die (vermeintlich) den qualifikatorischen Produktionserfordernissen nicht genügen und mit dem Produktivitätsfortschritt nicht Schritt halten können.

7.2 Grundsicherung, Niedriglöhne und Mindestlohn

Die LINKE Grundsicherung soll das sozio-kulturelle Existenzminimum garantieren, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und damit Armut vermeiden. Dies bedeutet, dass ein umfassender Anspruch besteht, niedrige Einkommen, auch Arbeitseinkommen, bis zum Erreichen des Minimums aufzustocken. Eine solche Aufstockungsfunktion der Grundsicherung wird schon im Rahmen des SGB II praktiziert (vgl. Adamy 2008; Bruckmeier u.a. 2007); sie würde angesichts der erhöhten Bedarfssätze, wie sie in den LINKEN Grundsicherungsvarianten vorgeschlagen werden, an Verbreitung und Gewicht gewinnen. Bei der Aufstockung von Einkommen aus Teilzeitarbeit kann dies politisch erwünscht sein. Wenn aber Vollzeiteinkommen so niedrig sind, dass sie noch nicht einmal das haushaltsbezogene Existenzminimum erreichen, führt dies zu Problemen. Die Grundsicherung würde ohne die von der LINKEN vorgesehene vorherige Einführung eines Min-

destlohns noch stärker als bislang zu einer Art Kombilohn; es käme zu einer vermehrten Förderung und Subventionierung von Niedriglöhnen. Zwar kann darauf gesetzt werden, dass Löhne unterhalb des Existenzminimums von den Beschäftigten nicht mehr akzeptiert werden, dies insbesondere bei Grundsicherungsvarianten, die die Zumutbarkeitskriterien sehr eng fassen oder ganz auf Sanktionen verzichten; angesichts der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage ist ein solcher marktförmiger Anpassungsmechanismus der Löhne nach oben aber erst mittel- und längerfristig zu erwarten. Deshalb erscheint es folgerichtig, wenn die Grundsicherung mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes verknüpft wird.

Ohne eine solche Verknüpfung mit einem Mindestlohn bestünde überdies Gefahr, dass die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz einer ausreichend hohen Grundsicherung nicht erreicht wird. Denn akzeptiert werden muss die Grundsicherung nicht nur von den Leistungsempfängern, sondern auch von jener Bevölkerung, die die dafür notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen hat. Eine Grundsicherung, die deutlich höher ist als ein großer Sektor von verfügbaren Einkommen bei Vollzeitarbeit, widerspricht den grundlegenden Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit bei der Einkommensverteilung. Der politische Druck würde wachsen, das Grundsicherungsniveau nach dem Muster des Lohnabstandsgebotes, das für die Bestimmung der Regelleistungen im SGB XII und II entscheidend ist, abzusenken.

7.3 Erwerbstätigenfreibeträge: Teilanrechnung von Arbeitseinkommen

Der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit aus dem Grundsicherungsbezug heraus kann durch Erwerbstätigenfreibeträge gestärkt werden. Statt der vollständigen Anrechnung des zusätzlichen erzielten Einkommens auf die Grundsicherung würde ein Teil anrechnungsfrei bleiben so dass sich in der Summe aus Arbeitseinkommen und verbleibender Grundsicherung das Gesamteinkommen erhöht. Das gilt auch dann, wenn nur eine niedrig bezahlte Tätigkeit aufgenommen wird, deren Nettoentgelt unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegt,

Bei Freibeträgen auf das Arbeitseinkommen ist aber zu berücksichtigen, dass sie wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung auch für bereits Erwerbstätige gelten. Je höher also der Freibetrag ausfällt, desto mehr lohnt es sich,

eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zugleich fallen aber auch immer mehr bereits Erwerbstätige in den Kreis derer, die einen Anspruch auf aufstockende Grundsicherungsleistungen haben.

Die Größenordnung dieses Effekts lässt sich demonstrieren, wenn man die Freibeträge, wie sie im SGB II gelten, als Maßstab nimmt: Die ersten 100 € aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag). Zusätzlich bleiben 20 % des über 100 € aber unter 800 € liegenden Teil des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Darüber hinaus werden 10 % des Bruttoeinkommens über 800 € bis zu einer Verdienstobergrenze von 1.200 € (ohne Kind) bzw. 1.500 € (mit Kind) nicht angerechnet. Bei einem Bruttoeinkommen von insgesamt 1.200 € (ohne Kind) entspricht dies einem Freibetrag von insgesamt 280 €. Bei einem Grundsicherungsniveau von 800 € (Modellvariante II und III) würde ein solcher Freibetrag von 280 € dazu führen, dass ein Ein-Personen-Haushalt/Alleinlebender noch bis zu einem Bruttoeinkommen von etwa 1.550 € (das entspricht einem Nettoeinkommen von 1.083 €) förderungswürdig wäre. 1.550 € entsprechen bei einer 38-Stunden Woche einem Stundenentgelt von 9,50 €. Zwar sind die Aufstockungsbeträge in diesem stark besetzten Einkommenssegment gering, aber insgesamt erhöht sich der Kreis der Leistungsberechtigten kräftig – mit entsprechenden (hier nicht bezifferbaren) Auswirkungen auf die Kosten

7.4 Individualisierung

Die Varianten der Grundsicherungsmodelle der Linken sehen allesamt eine Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Leistungen vor. Wer über ein ausreichendes Einkommen (unabhängig von Art und Quelle) und über Vermögen verfügt, ist nicht leistungsberechtigt bzw. ist veranlasst zunächst sein verwertbares Vermögen oberhalb der Freibeträge einzusetzen. Unterschiede zeigen sich jedoch bei der Frage, ob die Einkommens- und Vermögensanrechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder gänzlich individualisiert erfolgt: Während Modell I lediglich die Abschaffung der Einstandspflichten vorsieht, die nicht durch gleichartige zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gedeckt sind (nichteheliche Lebensgemeinschaften; unter 25jährige erwachsene Kinder), geht Modell II davon aus, dass die Einstandspflichten über die Bedarfsgemeinschaft abgeschafft und bei

der Bedürftigkeitsprüfung nur noch Einkommen und Vermögen des Individuums betrachtet werden. Modell III orientiert sich an Modell I, fordert aber ergänzend die Einführung von Freibeträgen beim Ehepartnereinkommen.

Die Zielsetzung von Modell II ist offensichtlich: Es geht darum, jedem Bürger und jeder Bürgerin eine eigenständige Existenzsicherung zu garantieren. Da der Verweis auf das Partnereinkommen entfällt, verlieren das traditionelle Ernährermodell und das Prinzip der abgeleiteten sozialen Sicherung ihre Grundlage. Wirtschaftliche Abhängigkeiten in Partnerschaften werden überwunden, die angesichts der geschlechtshierarchisch strukturierten Arbeits- und Einkommensverteilung vor allem Frauen betreffen.

Wie aus den Wirkungsanalysen zu erkennen ist, führt dieser Ansatz der Individualisierung der Leistungsansprüche zu einem sehr großen Empfängerkreis und damit zu sehr hohen Ausgaben. Das Modell sieht allerdings vor, dass der Grundsicherungsträger sich diese Beträge unterhaltspflichtigen Ehepartnern „zurückholen“ kann, dass also die unterhaltsrechtlichen Ansprüche zwischen den Ehepartnern auf den Staat übergeleitet werden. Zu diesem Modellelement konnte keine quantitative Kostenabschätzung vorgenommen werden. Tendenziell würden sich die Kosten damit wieder verringern, wenngleich zusätzliche Bürokratiekosten entstehen. Die Erfahrungen zeigen zudem, dass es für die zuständigen Ämter schwierig ist, unterhaltsrechtliche Ansprüche tatsächlich erfolgreich einzuklagen. Der Individualisierungsgrundsatz wird durch eine solche „Rückholregelung“ faktisch wieder eingeschränkt.

An dieser Stelle soll nicht auf die frauen- und gleichstellungspolitisch kontrovers diskutierte Frage eingegangen werden, ob eine individualisierte Grundsicherung tatsächlich zu einem höheren Grad an Gleichstellung und Selbstbestimmung führt oder aber Frauen eher aus dem Arbeitsmarkt verdrängt und auf die familiäre Versorgungs-, Pflege- und Erziehungsarbeit verweist. Ausdrücklich zu verweisen ist aber auf die Konsequenzen einer Abschaffung jeglicher Einstandspflichten im Rahmen der Grundsicherung. Zu fragen ist nämlich, ob eine solche Regelung

- eine grundsätzliche Revision des Unterhaltsrechts (insbesondere des Unterhalts geschiedener Ehegatten, Trennungsunterhalt, Unterhalt für nicht verheiratete Mütter oder Väter) zur Voraussetzung bzw. zur Folge haben muss,

- zu Anpassungen in der Partnerschaft insofern führt, dass das (anrechnungsfähige) Einkommen und Vermögen auf einen Partner konzentriert wird, so dass der andere Partner einen Anspruch auf die volle Grundsicherungsleistung hat,
- zu einer Benachteiligung von Ein-Personen-Haushalten führt, da in der sozialen Wirklichkeit ein zusammen lebendes Paar in aller Regel gemeinsam wirtschaftet, so dass die Grundsicherung auch dann gezahlt wird, wenn tatsächlich kein Einkommensbedarf besteht.

Das Prinzip der Individualisierung findet sich in Modell II wie in Modell III auch bei der pauschalen Berechnung der Bedarfssätze: Jede erwachsene Person erhält eine pauschalierte Grundsicherung von 800 € plus ggf. Wohngeld als Zuschuss zu den Miet- und Heizkosten. Im Ergebnis erhalten alle Haushalte eine deutlich höhere Leistung im Vergleich zum Status quo – aber von dieser Besserstellung profitieren vor allem größere Haushalte. Denn es ist unbestritten, dass bei einer Reihe von Kosten des Lebensunterhalts und insbesondere des Wohnens mit wachsender Haushaltsgröße pro Kopf gerechnet eine Degression eintritt. Eine Pro-Kopf-Pauschale, die dies nicht berücksichtigt, begünstigt also Mehrpersonenhaushalte.

7.5 Verdeckte Armut

In der Wirkungsanalyse haben wir die Auswirkungen der Grundsicherungsmodelle auf die Armutsquoten und Armutslücken beziffert. Mehrere empirische Analysen, die die tatsächliche Inanspruchnahme der früheren Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) mit den Anspruchsmöglichkeiten, wie sie sich aus der Einkommensverteilung ermitteln lassen, verglichen haben, kommen jedoch zu dem Ergebnis einer erheblichen Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen. Die Werte schwanken zwischen 50 und 170 % (vgl. Becker/Hauser 2005).

Auch bei den Grundsicherungsmodellen der LINKEN ist anzunehmen, dass die Ansprüche nicht völlig ausgeschöpft werden; diese Vermutung bezieht sich vor allem auf jene Personen bzw. Haushalte, die angesichts ihrer etwas besseren finanziellen Lage nur eine begrenzte Aufstockung ihres Einkommens aus der Grundsicherung erwarten können. Hier ist eine verbreitete Nicht-Inanspruchnahme deswe-

gen wahrscheinlich, weil den Betroffenen in der Regel die Kenntnis darüber fehlt, welche aufstockende Leistung ihnen noch zusteht.

Allerdings ist zu erwarten, dass insgesamt die Dunkelzifferquote und damit das Ausmaß der verdeckten Armut gegenüber der bisherigen Sozialhilfe und auch gegenüber dem derzeitigen ALG II stark zurückgehen werden. Dafür spricht, dass die Modelle hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung deutlich weniger restriktiv angelegt sind als dies beim SGB II der Fall ist. Damit dürften jene Gründe wie Scham, Angst vor Stigmatisierung oder Vermeidung von familiären Konflikten, die derzeit für die hohe Quote der Nicht-Inanspruchnahme identifiziert werden können, deutlich an Gewicht verlieren. Dies gilt insbesondere für die Modellvariante II, die aufgrund der Modellelemente Individualisierung, Pauschalierung und Verzicht auf Sanktionen, zu einer sehr hohen Inanspruchnahme führen dürfte (siehe Punkt 7.4). Nicht zuletzt haben aber auch die Art der Organisation und der Verwaltungspraxis der Grundsicherung einen entscheidenden Einfluss auf die Wahrnehmung der Leistungsangebote durch die Bevölkerung.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Modelle der Grundsicherung, die innerhalb der LINKEN diskutiert werden, reihen sich ein in die langjährige wissenschaftliche und politische Debatte um ein Grundeinkommen sowie die Diskussion um die Weiterentwicklung der Grundsicherung nach dem SGB II. Im Unterschied zu umfassenden Grundeinkommenskonzepten sind die drei Varianten, die die Bundestagsfraktion der LINKEN entwickelt hat, eher als Modelle mit geringer bis mittlerer Reichweite einzustufen. Sie beinhalten zwar weit reichende Verbesserungen hinsichtlich Leistungshöhe und Leistungsbedingungen gegenüber dem SGB II, ersetzen aber das existierende System der sozialen Sicherung nicht, sondern ergänzen es. Anspruchsberechtigt ist die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter einschließlich der Kinder, die Leistungen werden nicht bedingungslos vergeben, sondern sind abhängig vom Einkommen. Modellvariante II rückt allerdings insofern in die Nähe von Grundeinkommensvorstellungen als der Zwang zur Aufnahme angebotener Arbeit entfällt und die Einkommensanrechnung streng individualisiert erfolgt. Über die Art der Gegenfinanzierung wird in den Modellen keine Aussage getroffen.

Aufgabe des Gutachtens war es, die finanziellen Folgewirkungen der drei Modellvarianten zu beziffern. Zugleich sollten auch die Kosten der Leistungsverbesserungen, die die LINKE in den der Grundsicherung vorgelagerten Systemen (Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Familienleistungsausgleich) fordert, berechnet werden. Hingegen bleibt der gesamte Bereich der zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung außerhalb der Betrachtung, da hier eigenständige Reformkonzepte entwickelt werden sollen.

Eine empirisch fundierte Kostenabschätzung der Grundsicherung ist kein einfaches Unterfangen. Angesichts der vielfältigen Probleme hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise wie auch der vorhandenen Datenbasis wurde der Weg gewählt, die Kosten anhand einer Status quo Modellierung abzuschätzen. Wir fragen danach, wie hoch je nach Modellvariante der Kreis der Grundsicherungsempfänger wäre, welche Leistungen je Empfänger anfallen würden und welche Einnahmeausfälle durch die notwendige Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags entstehen würden. Ausgegangen wird dabei von den Einkommensverhältnissen, der Arbeitsmarktlage und dem Sozialrecht des Jahres 2006. Als Datenbasis dient das Sozio-oekonomische Panel. Der Bezug auf 2006 ist dadurch bedingt, dass die Daten der letzt verfügbaren Erhebung des SOEP aus diesem Jahr stammen.

Anhand der Einkommensverteilung des Jahres 2006 wurde je nach Modellvariante ermittelt, wie viele Haushalte bzw. Personen bei höheren Bedarfssätzen und aufgrund der eingeschränkten bzw. völlig entfallenden unterhaltsrechtlichen Einstandspflichten zusätzlich (gegenüber den bisherigen Anspruchsberechtigten auf Leistungen nach dem SGB II) Grundsicherung beziehen können. Aus der Zahl der zusätzlich Anspruchsberechtigten und der Höhe der zu erwartenden Leistungen – einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der entsprechenden Anpassung der Asylbewerberleistungen – lassen sich dann die Nettokosten ermitteln. Zusammen mit den parallel zu erwartenden Steuermindereinnahmen wegen der notwendigen Anhebung des Grundfreibetrages kommt das Gutachten zu folgenden Finanzierungsgrößen:

Modell I: Gesamtkosten: 70,53 Mrd. € Mehrkosten gegenüber Status quo: 29,3 Mrd. €

Modell II: Gesamtkosten: 201,0 Mrd. € Mehrkosten gegenüber Status quo: 159,75 Mrd. €

Modell III: Gesamtkosten: 138,0 Mrd. € Mehrkosten gegenüber Status quo: 96,75 Mrd. €

Insgesamt ist die Rangfolge der drei Modelle in ihren finanziellen Effekten hier wenig überraschend: Modell II verursacht die höchsten Kosten, da es sich am weitesten vom Status quo entfernt, Modell I die geringsten Kosten und Modell III als Kompromiss liegt dazwischen. Die wesentlichen Unterschiede in den Kostenposten entstehen v.a. durch die Pauschalisierung (Modelle II und III) sowie der Individualisierung (Modell II) der Leistungen. Durch die Option zur Überleitung von Unterhaltsansprüchen gegenüber EhepartnerInnen an den Grundsicherungsträger nähern sich die Kosten von Modell II tendenziell dem Modell III an – allerdings voraussichtlich um den Preis zunehmender Bürokratie und einer faktischen Einschränkung des Individualisierungsgrundsatzes (vgl. Abschnitt 7.4). Auf Grund einer mangelnden Datengrundlage konnten hier jedoch keine quantitativen Abschätzungen vorgenommen werden.

Die Pauschalisierung in den Modellen II und III führt im Vergleich zu Modell I und zum Status quo faktisch zu einer Besserstellung insbesondere von Mehrpersonenhaushalten, da die Wohnkosten für Erwachsene (zumindest in überwiegenden Teilen) im Rahmen der Pauschale für jede erwachsene Person veranschlagt werden, während sie in Modell I „lediglich“ pro Bedarfsgemeinschaft als Kosten der Unterkunft abgedeckt werden.

Beachtlich sind allerdings die Gesamtdimensionen der Kosten, insbesondere bei den Modellen II und III. Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass es sich um Anhaltswerte handelt. Die Datenbasis weist an einigen Stellen Lücken auf, zudem waren die drei Grundsicherungsvarianten nicht immer eindeutig zu modellieren. So kommt es sowohl zu Überschätzungen als auch zu Unterschätzungen, die in den vorangegangenen Abschnitten (vgl. insbesondere die Abschnitte 2.3, 3.1. und 6) ausführlich erläutert sind. Diese betreffen:

■ *das Referenzjahr 2006*

Der aufgrund der Datenlage notwendige Bezug auf das Jahr 2006 hat zur Folge, dass die Ergebnisse nicht unbesehen auf das Jahr 2008 oder 2009 übertragen werden können: Die Einkommensverhältnisse wie die Arbeitsmarktlage haben sich seit 2006 verändert. Die Zahl der Arbeitslosen ist rückläufig, die Zahl der Erwerbstätigen hat zugenommen, was *ceteris paribus* den Kreis der Grundsicherungsempfänger reduziert. Stark rückläufig ist auch die Zahl der Asylbewerber, die ja in den Kreis der Grundsicherungsempfänger fallen sollen. Auf der anderen Seite spricht vieles dafür, dass sich die Einkommenslage für viele Haushalte verschlechtert hat (als Folge sinkender Reallöhne und der Ausbreitung des Niedriglohnssektors), was wiederum *ceteris paribus* den Kreis der Grundsicherungsempfänger erhöht.

■ *die Altersklassen der Kinder im SOEP*

Auf Grund der SOEP-Daten sind Kinder in den Berechnungen definiert als Personen unter 16 Jahren, was tendenziell zu einer Überschätzung der Ausgaben führt, da für Kinder ab 16 im Prinzip der Erwachsenenregelsatz berechnet wird. In diesem Fall haben wir versucht, die Größenordnung der Überschätzung zu quantifizieren und kommen auf ca. 1 Mrd. Euro für Modell I sowie ca. 4 Mrd. Euro für die Modelle II und III.

■ *die Nicht-Berücksichtigung der Freibeträge auf Erwerbseinkommen*

Dies führt – wie in Abschnitt 7.3 erläutert – dazu, dass in der Realität weitere Erwerbstätige in den Kreis derer fallen würden, die einen Anspruch auf aufstockende Grundsicherungsleistungen haben.

■ *die Nicht-Berücksichtigung der Freibeträge auf Partnereinkommen*

Auch eine Einbeziehung dieser Freibeträge würde die Zahl der LeistungsempfängerInnen erhöhen.

■ *die Nichtberücksichtigung der Anrechnung von Vermögensbeständen*

Hier weisen die im SOEP enthaltenen Vermögenserträge allerdings darauf hin, dass nennenswerte Vermögensbestände in den betroffenen Einkommensklassen nicht vorhanden sind, so dass hier keine gravierende Verzerrung zu erwarten ist.

■ *die Einstufung der Studierenden und Auszubildenden*

Kriterium der Berechtigung war bei den Berechnungen das Haushaltsnettoeinkommen. Daher sind in den Daten Personen enthalten, die heute keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, da sie anderen vorrangigen Systemen zufallen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG oder Auszubildende mit Förderung nach SGB III. Dies führt zu einer Überschätzung der Kosten. Allerdings ist zu bedenken, dass die angehobenen Bedarfssätze in der Grundsicherung ein neues politisch-institutionell festgelegtes Existenzminimum der Gesellschaft definieren, das voraussichtlich ohnehin eine Anpassung der Leistungen auch in diesem Bereich nach sich zöge. Die Kosten für BAföG und Ausbildungsförderung des Jahres 2006 könnten also mit den o.g. Mehrkosten gegenüber dem Status quo gegengerechnet werden.

Insgesamt sehen wir also eine Gleichzeitigkeit von gewissen Über- und Unterschätzungen. Die Kostenrelationen der Modelle untereinander bleiben davon weitgehend unberührt, da die methodischen und Datenbeschränkungen in der Regel für alle drei Varianten gleichermaßen gelten. Allerdings ist zu beachten, dass die in den Modellen I und III vorgesehene Abschaffung der Einstandspflichten, die nicht durch gleichartige zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gedeckt sind, auf Grund von mangelnder Datenverfügbarkeit nicht in die Berechnungen einfließen. Für die Modelle I und III ist also mit zusätzlichen Mehrausgaben dafür zu rechnen, die Kostenunterschiede zu Modell II verkleinern sich etwas. Auf der anderen Seite konnte bei den Varianten II und III die bedarfsbezogene Aufstockung der Pauschalleistungen durch Wohngeld nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls muss beachtet werden, dass die Berechnungen zu Modell I auf dem Status quo aufsetzen. Die verdeckte Armut durch eine Nichtbeanspruchung von Leistungen bleibt bestehen, obwohl auch diesen Haushalten eine Leistung in Höhe der Differenz zwischen alter und neuer Regelsatzhöhe zugerechnet wird. In den Modellen II und III wird dagegen eine vollständige Inanspruchnahme und Aufstockung der Nettoeinkommen auf die je Haushalt zustehende Grundsicherungshöhe unterstellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bezüglich der Reduzierung verdeckter Armut Modell I tatsächlich näher am Status quo liegt als dies in den anderen Modellen mit Pauschalierung, Verzicht auf Sanktionen und (in Modell II) Individualisierung der Fall ist (wie in Abschnitt 7.5

erläutert). Modelle II und III würden also voraussichtlich an diesem Punkt tatsächlich mehr Kosten verursachen, gleichzeitig jedoch auch stärker zur Reduzierung verdeckter Armut beitragen.²⁵

Auch sollte bei der Interpretation dieser Zahlen berücksichtigt werden, dass das Modell der LINKEN Kindergrundsicherung für die Berechnungen in Abstimmung mit den Auftraggebern vereinfacht mit einem Pauschalbetrag von 300 € pro Kind modelliert wurde. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Kostenrelationen der drei Modellvarianten. Die (stufenweise) Verwirklichung der LINKEN Kindergrundsicherung wird jedoch in der Summe des komplexen Zusammenspiels von Wirkungen und im Saldo der verschiedenen Sicherungsbereiche (Grundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag) voraussichtlich weitere Kostensteigerungen nach sich ziehen.

Gemessen an zwei in der Armutsforschung gängigen Messgrößen von relativer Einkommensarmut zeigt sich, dass die Armutsrisikoquoten durch die Einführung der einzelnen Maßnahmen verringert würden, bei den Modellen II und III deutlich, beim Modell I reduziert. Bei allen Modellen würde sich eine Verringerung der sog. Armutslücke ergeben, die messen soll, wie weit das Einkommen der vom Risiko der Armut Betroffenen unter der Armutsgrenze liegt. Je nach Art der gewählten Gegenfinanzierung könnten sich diese Befunde allerdings verschieben. Auch ist davon auszugehen, dass nach Einführung der LINKEN Grundsicherungskonzepte die Dunkelzifferquote und damit das Ausmaß der verdeckten Armut gegenüber dem Status quo zurückgehen würde, insbesondere in den Modellen II und III.

Wählt man den Zugang zur Armutsdiskussion über die Frage, inwiefern die Höhe des Leistungsniveaus als ausreichend zur Sicherung eines sozio-kulturellen Existenzminimums angesehen wird, lässt sich im Vergleich zum Status quo in allen drei Modellen von einer Verbesserung der Armutslage der Bevölkerung durch die Anhebung des sozio-kulturellen Existenzminimums sprechen.

²⁵ Die Zahl der verdeckt Armen ist nicht leicht zu beziffern. Vor der Einführung der Hartz-Gesetzgebung wurde sie auf bis zu 2,8 Millionen BürgerInnen geschätzt (vgl. Becker/Hauser 2005). Sie ging im Zuge der Hartz-Reformen jedoch zurück, da sich durch die öffentliche Reformdiskussion die Unkenntnis der Hilfeansprüche reduziert hat. Diese Haushalte, die keinen Anspruch geltend machen, haben in der Regel nicht den vollen Leistungsumfang zu beanspruchen.

Hinzu kommen bei allen drei Modellen noch die Mehrausgaben, die infolge der Verbesserungen beim Arbeitslosengeld I und beim Wohngeld entstehen. Allein beim Arbeitslosengeld kumulieren die Mehrkosten gegenüber dem Status quo (Gesamtkosten je Kohorte bis zum Auslaufen aller Ansprüche), die insbesondere durch die verlängerte Bezugsdauer der Versicherungsleistung entstehen, auf 9,7 Mrd. € Auch bei der Interpretation dieser Daten ist zu berücksichtigen, dass das gewählte methodische Verfahren mit gewissen Überschätzungen einhergeht und die bezifferten Mehrausgaben Obergrenzen darstellen, da bereits realisierte Ansprüche nicht berücksichtigt werden konnten (ausführlich Abschnitt 4.2.1).

Diese Leistungsverbesserungen im ALG I reduzieren aufgrund ihres Vorrangcharakters den Aufwand bei der Grundsicherung, aber im Saldo tritt keine Entlastung ein, sondern es ist im Gegenteil sogar mit einer Mehrbelastung zu rechnen, da die Verbesserungen beim Arbeitslosengeld die Minderausgaben bei der Grundsicherung voraussichtlich übersteigen. Ein ähnliches Prinzip gilt für das Wohngeld.

Mit zusätzlichen Mehrkosten ist prinzipiell auch dadurch zu rechnen, dass aus politischen oder verfassungsrechtlichen Gründen ggf. weitere Bereiche an die mit den LINKEN Grundsicherungsmodellen vollzogene Erhöhung des institutionell festgelegten Existenzminimums angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB II, den Sockelbetrag des Elterngelds, die Kriegsopferfürsorge und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die potenziellen Mehrkosten für die Ausbildungsförderung sind in unseren Abschätzungen allerdings bereits annäherungsweise berücksichtigt, da wie beschrieben in den SOEP-Analysen das Haushaltsnettoeinkommen als Kriterium der Anspruchsberechtigung zu Grunde lag, so dass dort z.B. Studierende mit in den Empfängerkreis fielen.

Die genannten Größenordnungen einer Finanzierung der drei Grundsicherungsmodelle lassen schnell deutlich werden, dass sich die in den Wirkungsanalysen unterstellte Annahme des Status-Quo in der realen ökonomischen Welt nicht aufrechterhalten lässt. Es wird insbesondere zu Verhaltensänderungen der Akteure auf dem Arbeitsmarkt und im familiären Kontext kommen, die das Arbeitsangebot berühren und makroökonomische Effekte nach sich ziehen. Angesichts fehlender Möglichkeiten der Einsetzung makroökonomischer Simulationsmodelle – deren Ergebnis

ohnehin grundlegend von den dabei jeweils unterstellten Annahmen abhängt – haben wir diese Probleme einer qualitativen Einschätzung unterzogen. Sowohl von der Leistungs- wie von der Finanzierungsseite gehen beabsichtigte oder unbeabsichtigte Rückwirkungen aus, die die Ausgangsbedingungen verändern, und die aus unserer Sicht in der Tendenz den Kreis der Leistungsbezieher weiter vergrößern werden. Insbesondere unter den Bedingungen der Modellvariante II, die Sanktionen zur Aufnahme von Erwerbsarbeit grundsätzlich aufgibt und bei der Einkommensanrechnung allein auf das Individualeinkommen abstellt, ist anzunehmen, dass ArbeitnehmerInnen im Niedrigeinkommenssektor – und v.a. im Bereich geringfügiger Beschäftigung – ihr Arbeitsangebot einschränken oder gar aufgeben.

Politische Rahmenbedingungen wie vor allem die Einführung eines Mindestlohnes können dazu beitragen, Folgekosten einer Anhebung der Grundsicherungsleistungen zu begrenzen, wenn durch eine Mindestlohngesetzgebung niedrige Arbeitsentgelte angehoben werden und somit der Kreis derer sinkt, die ihr niedriges Arbeitseinkommen durch ergänzende Grundsicherungsansprüche aufstocken müssen. Dies gilt für alle drei Grundsicherungsvarianten. Ohne eine Verknüpfung mit einem Mindestlohn bestünde die Gefahr, dass bei anhaltend schwieriger Arbeitsmarktlage die Grundsicherung noch mehr als bisher zu einer Art Kombilohn würde. Auch wären negative Folgen für die gesellschaftliche Akzeptanz einer vergleichsweise hohen Grundsicherung zu befürchten. Denn eine Grundsicherung, die deutlich höher liegt als das verfügbare Einkommen einer größeren Gruppe von Erwerbstätigen bei Vollzeitarbeit, widerspricht grundlegenden Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit bei der Einkommensverteilung in der Bevölkerung.

Eine quantitative Abschätzung der Implikationen eines Mindestlohns war nicht Teil des Gutachtenauftrages, da dies den methodischen Analyserahmen der Studie bei weitem überschritten hätte. Wir möchten zudem zu bedenken geben, dass die Logik, die Erhöhung niedriger Löhne als zwingende Voraussetzung für die Einführung einer verbesserten Grundsicherung zu interpretieren, mit Problemen behaftet ist. Ähnliches gilt für die Forderung, durch die Etablierung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors die Arbeitslosenzahlen abzubauen und dadurch den Empfängerkreis und die Kosten der Grundsicherung zu reduzieren. In welchem Maße sich durch derartige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen die Arbeitslosigkeit

reduzieren lässt, ist schwer zu beurteilen. Das hängt nicht zuletzt wiederum von den dafür eingesetzten öffentlichen Mitteln ab, die ebenfalls gegenfinanziert werden müssen. Hinzu kommt: Gerade wenn die Arbeitslosigkeit steigt (wie jetzt infolge der Weltwirtschaftskrise absehbar), besteht eine besondere Notwendigkeit, die Grundsicherung wirksam werden zu lassen. Eine finanzielle Gegenrechnung und Minimierung der Kosten wurde daher nicht vorgenommen.

Aufgabe des Gutachtens war es nicht, die Art der Gegenfinanzierung zu benennen und deren Verteilungseffekte aufzuzeigen. Es sollte allerdings bei der Einführung der LINKEN Grundsicherungsmodelle berücksichtigt werden, dass mit der Gegenfinanzierung vielfältige weitere makroökonomische Veränderungen mit Folgen insbesondere für die Arbeitsnachfrage, den privaten Konsum und das Wirtschaftswachstum ausgehen. Und nicht zuletzt bleibt zu beachten, dass die Verteilungswirkungen die Legitimation des Sozialstaates allgemein und der Grundsicherung im Besonderen berühren.

Literaturverzeichnis und weiterführende Literaturhinweise

- Adamy, Wilhelm (2008): Staat subventioniert Armutslöhne mit Milliardenbeträgen, in: Soziale Sicherheit Heft 6, S. 219-226.
- Althaus, Dieter (2007): Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes, ifo-Schnelldienst 4/2007.
- Bäcker, Gerhard, Naegele, Gerhard, Bispinck, Reinhard, Hofemann, Klaus, Neubauer, Jennifer (2008): Sozialpolitik und Soziale Lage in Deutschland, 2 Bände. 4. Auflage, Wiesbaden.
- Bäcker, Gerhard, Krause, Peter, Hanesch, Walter (Hrsg.) (2003): Combating Poverty in Europe - The German Welfare Regime in Practice, Aldershot.
- Bäcker, Gerhard (2002): Armut trotz Sozialhilfe? Zum Verhältnis von Einkommensarmut und Hilfe zum Lebensunterhalt, in: Sell, Stefan (Hrsg.), Armut als Herausforderung - Bestandaufnahmen und Perspektiven der Armutsforschung und Armutserichterstattung, Berlin.
- Bäcker, Gerhard (2001): Zum Verhältnis von Sozialversicherung und Grundsicherung, in: Becker, Irene/ Ott, Notburga/ Rolf, Gabriele (Hrsg.), Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft, Festschrift für Richard Hauser, Frankfurt.
- Bäcker, Gerhard (1998): Normalarbeitsverhältnis und soziale Sicherung - Sozialversicherung und/oder Grundsicherung, in: Zeitschrift für Sozialreform 10/1998.
- Bäcker, Gerhard (1987): Bedarfsorientierte Grundsicherung, in: WSI-Arbeitstagung "Bedarfsorientierte Grundsicherung", WSI-Arbeitsmaterialien Nr. 15, Düsseldorf.
- Bäcker, Gerhard/ Kühn, Hagen (1987): Sozialpolitische Reformen und politische Ökonomie, in: Opielka, Michael, Ostner, Ilona (Hrsg.): Umbau des Sozialstaates, Essen.
- Bäcker, Gerhard/ Naegele, Gerhard (1985): Das bedingungslose Grundeinkommen Weg oder Irrweg zur Lösung von Armut und Ausgrenzung?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 11/1985.
- Becker, Irene/ Richard Hauser (2005) unter Mitarbeit von Klaus Kortmann, Tatjana Mika und Wolfgang Strengmann-Kuhn: Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 64. Berlin.
- Beer, Ursula (1987): Sozialpolitische Perspektiven für Frauen am Beispiel „Mindesteinkommen“ und Probleme einer feministischen Sozialstaatsanalyse, in: Opielka, Michael/ Ostner, Ilona (Hrsg.), Umbau des Sozialstaats, Essen, S. 177-193.
- Bischoff, Joachim (2007): Allgemeines Grundeinkommen. Fundament für soziale Sicherheit?, Hamburg.
- Blickhäuser, Angelika/ Molter, Monika (1986): Garantierte Lebenssicherung für Frauen. Bemerkungen zur Mindesteinkommensdiskussion, in: Opielka, Michael/ Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung, Frankfurt am Main, S. 106-117.
- Bonin, Holger/ Schneider, Hilmar (2007): Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte einer Einführung des Solidarischen Bürgergeldes, IZA, Bonn.
- Bruckmeier, Kerstin/ Graf, Tobias/ Rudolf, Helmut (2007): Erwerbstätige Leistungsbezieher im SGB II: Aufstocker – bedürftig trotz Arbeit, in: IAB-Kurzbericht 22/2007.

- Bundesagentur für Arbeit. Statistik: Detaillierte Informationen Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende. - Analytikreport der Statistik März 2008
- Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften, November 2007.
 - Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, November 2007.
 - Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, verschiedene Berichtsmonate.
- Bundesagentur für Arbeit. Bericht der Statistik der BA. Ergänzende Darstellungen zum Bericht „Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit“ November 2007.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2008): Datensammlung zur Steuerpolitik, Berlin.
- Dietz, Berthold (1997): Soziologie der Armut. Eine Einführung, Frankfurt am Main, S. 168-183. („Idee der sozialen Grundsicherung“) und S. 184-197.
- DPWV (2006a) (Autor: Martens, Rudolf): Expertise – Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße. Neue Regelsatzberechnung 2006.
- DPWV (2006b) (Autor: Martens, Rudolf): Die Mangelhaftigkeit der Bedarfsbemessung des Existenzminimums im SGB II und SGB XII.
- Ernst, Klaus (2007): Hartz IV überwinden – für eine neue soziale Idee, September.
- FDP (2005): Beschluss des 56. Bundesparteitages der FDP vom 5.-7. Mai 2005, KoBüNE (Kommission Bürgergeld Negative Einkommenssteuer) (2005), Das liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht.
- Friedman, Milton (1962): Capitalism and Freedom, Chicago.
- Fünfter Existenzminimumbericht, BT-Drucksache 15/2462.
- Gebauer, Roland (2007): Arbeit gegen Armut: Grundlagen, historische Genese und empirische Überprüfung des Armutsfallentheorems, Wiesbaden.
- Goebel, Jan: Nach der Einführung von Arbeitslosengeld II: Deutlich mehr Verlierer als Gewinner unter den Hilfeempfängern. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 50/ 2007.
- Graf, Tobias: Die Hälfte war zwei Jahre lang durchgehend bedürftig. In: IAB Kurzbericht, 17/ 2007.
- Hanesch, Walter/ Krause, Peter/ Bäcker, Gerhard (2000): Armut und Ungleichheit in Deutschland, Armutsbericht für Deutschland, Reinbek.
- Hauser, Richard (1996): Ziele und Möglichkeiten einer sozialen Grundsicherung, Baden-Baden.
- Hauser, Richard (2006): Alternativen einer Grundsicherung – soziale und ökonomische Effekte, in: Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, 3/2006, S. 331-348.
- Hohenleitner, Ingrid/ Straubhaar, Thomas, u.a. (2007): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, in: HWWI (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg.
- Kipping, Katja (2007): Vorschläge zur Ausgestaltung einer bedarfsorientierten und repressionsfreien Grundsicherung, September.

- Kipping, Katja (2008): Und weil der Mensch ein Mensch ist... – Zur Debatte um das bedingungslose Grundeinkommen, in: Klute, Jürgen/Kotlenga, Sandra (Hrsg.): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen, S. 179-186.
- Kreutz, Daniel (2008): „Bedingungsloses Grundeinkommen“ – Kritik eines Mythos und Alternativen, in: Klute, Jürgen/ Kotlenga, Sandra (Hrsg.): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen, S. 200-207.
- Kumpmann, Ingmar (2006): Das Grundeinkommen – Potenziale und Grenzen eines Reformvorschlages, in: Wirtschaftsdienst, Heft 9/2006, S. 595-601.
- Lebenslagen in Deutschland (2008): Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.
- Die LINKE im Bundestag (o.J.): Kinder brauchen mehr. Eckpunkte der LINKEN Kindergrundsicherung (Kurzfassung), http://www.dagmar-enkelmann.de/fileadmin/user_upload/Positionen/Eckpunkte_Kindergrundsicherung.pdf (Zugriff 20.8.2008)
- Meinhardt, Volker/ Teichmann, Dieter/ Wagner, Gert (1994): „Bürgergeld“: Kein sozial- und arbeitsmarktpolitischer deus ex machina. In: WSI – Mitteilungen 10/1994.
- Meinhardt, Volker/ Svindland, Dagmar u. a. (1996): Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes. In: Wochenbericht des DIW 32, Berlin.
- Notz, Gisela (2008): Ist das Grundeinkommen eine Alternative zur aktuellen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik?, in: Klute, Jürgen/ Kotlenga, Sandra (Hrsg.). Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartz-Reformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen, S. 187-199.
- Opielka, Michael (2007): Grundeinkommen als umfassende Sozialreform – Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags „Solidarisches Bürgergeld“. In: HWWI (Hrsg.), Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte.
- Opielka, Michael (2005): Die Idee einer Grundeinkommensversicherung – Analytische und politische Erträge eines erweiterten Konzepts der Bürgerversicherung, in: Strengmann-Kuhn (Hrsg.) (2005), Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat, Wiesbaden, S. 99-139.
- Opielka, Michael (2004a): Was kostet ein Grundeinkommen?, in: Leviathan, Jg. 32, Heft 4, S. 440-447.
- Opielka, Michael (2004b): Grundeinkommen statt Hartz IV. Zur politischen Soziologie der Sozialreformen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 49. Jg., Heft 9, S. 1081-1090.
- Opielka, Michael (2004c): Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, Reinbek bei Hamburg, S. 253-281.
- Opielka, Michael/ Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007): Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts. Gutachten für die Konrad-Adenauer-Stiftung, in: Borchard, Michael (Hrsg.), Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee, Stuttgart.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (2006): Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße, Neue Regelsatzberechnung 2006, Berlin.

- Pimminger, Irene (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen aus einer geschlechterpolitischen Perspektive, WISO direkt, Ausgabe 8/2008, Köln.
- Polanyi, Karl (1978): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Baden-Baden, S. 113-146.
- Schäfer, Claus (2006): Bedingungsloses Grundeinkommen – Absurde Utopie oder reale Möglichkeit? in: Schäfer, Claus/Seifert, Hartmut (Hrsg.): Kein bisschen leise: 60 Jahre WSI, Hamburg, S. 297-312.
- Schreyer, Michael (1987): Grundeinkommen. Das Brot der Emanzipation oder Schweigegeld für Frauen?, in: Opielka, Michael/ Ostner, Ilona (Hrsg.): Umbau des Sozialstaats, Essen, S. 270-276.
- Sechster Existenzminimumbericht, BT- Drucksache 16/3265.
- Spermann, Alexander (2007): Das Solidarische Bürgergeld- Anmerkungen zur Studie von M. Opielka und W. Strengmann-Kuhn, in: Borchard, Michael (Hrsg.): Das Solidarische Bürgergeld. - Analyse einer Reformidee, Stuttgart.
- Spermann, Alexander (2002): Negative Einkommenssteuer, Lohnsubventionen und Langzeitarbeitslosigkeit, Frankfurt am Main, S. 39-83.
- Stapf-Finé, Heinz (2007): Ein Grundeinkommen sprengt unser Sozialsystem. Bedarfsorientierte Grundsicherung ausbauen – und so (Alters-)Armut vermeiden, in: Soziale Sicherheit, Heft 8/2007, S. 251-257.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber 2006, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2005): Qualitätsbericht, Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2006. In: Wirtschaft und Statistik 12/2007.
- Steinforth, Ulrich (2000): Kann das Grundeinkommen die Arbeitslosigkeit abbauen?, in: Analyse und Kritik, 22. Jg., Heft 2, S. 257-268.
- Straubhaar, Thomas (2006): Mindestsicherung statt Mindestlohn, in: Wirtschaftsdienst, Heft 4/2006, S. 210f.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007), Mindesteinkommen für jeden. Wie ein Grundeinkommen in die bestehenden sozialen Sicherungssysteme integriert werden kann, in: Soziale Sicherheit, Heft 8/2007, S. 245-251.
- Tobin, James (1966): The case for an income guarantee, in: The Public Interest, No. 4/1966, S. 31-41.
- Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Phillippe (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt am Main.
- Vobruba, Georg (2006): Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft, Wiesbaden, S. 71-92.
- Wegner, Eckhard (1985): Das garantierte Mindesteinkommen und die Marktwirtschaft, in: Leviathan, Jg. 13, Heft 1, S. 91-114.
- Werner, Götz (2007): Symposium Grundeinkommen: bedingungslos, Karlsruhe.

**Tabelle A1: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre)
Ein-Personen-Haushalte**

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kindergeld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. - renten	Unter- halts- zahlun- gen	private Renten		
0 -100	55.136	1	0	14,83			1,83	0,00	0,00	0,00	0,00	25,75	0,00	0,00	1,33	149
101 – 200	84.079	1	0	78,67			4,83	13,58	0,00	0,00	15,25	29,17	19,42	0,00	0,00	139
201 – 300	68.091	1	0	70,00			5,08	9,08	18,08	16,08	99,58	46,67	1,50	0,00	0,00	202
301 – 400	237.353	1	0	86,92			5,75	14,83	5,75	2,92	137,83	12,75	12,75	7,75	65,33	212
401 – 450	116.923	1	0	158,58			69,08	31,92	14,42	4,08	45,42	0,17	67,00	0,00	41,50	393
451 – 500	146.270	1	0	243,17			3,42	21,08	29,42	15,50	89,33	0,00	24,33	10,25	70,25	237
501 – 550	189.394	1	0	190,42			12,50	16,92	12,42	9,33	140,75	19,08	74,17	0,00	78,42	246
551 – 600	154.150	1	0	183,67			7,08	17,83	1,50	34,25	116,33	34,00	149,83	0,00	52,08	215
601 – 650	207.402	1	0	282,67			14,58	27,08	31,50	27,42	198,25	45,67	5,75	5,50	34,42	327
651 – 700	282.587	1	0	222,67			4,83	33,83	13,75	54,58	195,75	119,83	27,17	0,00	40,25	269
701 – 750	356.720	1	0	209,08			7,75	39,67	32,67	36,83	139,58	139,58	94,50	5,08	56,58	224
751 – 800	225.801	1	0	356,00			8,33	15,92	18,00	29,83	175,33	73,08	114,75	7,08	46,67	259
801 – 850	163.067	1	0	361,50			11,58	34,92	50,83	46,58	156,17	80,58	63,00	26,58	62,92	236
851 – 900	182.995	1	0	307,42			25,58	2,67	16,08	5,83	96,58	432,92	38,08	0,58	30,83	278
901 – 1000	496.196	1	0	747,75			53,00	12,58	28,67	17,92	57,33	185,33	6,92	3,75	35,67	238
1001 - 1300	1.446.617	1	0	1106,83			24,83	12,08	48,42	11,17	59,33	162,67	17,67	7,08	47,25	245
1301 - 1600	1.346.108	1	0	1850,58			35,42	5,00	32,25	5,50	19,83	125,83	2,92	13,92	11,42	284
1601 - 1900	1.254.315	1	0	2514,75			63,58	7,75	15,33	1,67	11,58	73,17	0,25	8,00	14,08	319
1901 - 2200	842.454	1	0	3008,42			74,58	6,00	3,17	0,00	16,58	69,50	26,67	22,67	12,92	286
2201 - 3000	1.027.854	1	0	3831,33			124,58	10,33	2,67	0,75	4,58	57,92	0,00	10,92	6,58	321
3001 - 4000	362.262	1	0	4394,42			273,25	41,50	1,67	12,00	29,42	164,08	62,17	61,00	120,83	273
4001 - 5000	173.908	1	0	6546,42			600,00	28,25	0,00	0,00	0,00	17,50	0,00	0,00	5,58	515
5001 - 9999	103.312	1	0	8753,83			2651,33	16,50	0,00	0,00	0,00	41,67	0,00	0,00	0,00	372
Total	9.522.994	1	0	1918,33			93,17	14,17	21,17	10,58	54,33	104,42	22,83	11,08	31,50	280

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A2: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Ehe-Paar

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kinder- geld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. - renten	Unter- haltszah- lungen	private Renten		
0 -100	37.107	2	0	1,50	16,50		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	413
101 – 200	6.889	2	0	4,58	62,75		19,17	28,08	0,00	0,00	38,92	0,00	0,00	0,00	0,00	89
201 – 300	15.068	2	0	130,67	5,58		7,83	50,83	0,00	0,00	35,50	0,00	15,42	0,00	0,00	196
301 – 400	83.121	2	0	21,75	36,75		3,50	0,00	0,00	0,00	114,25	0,00	0,00	0,00	160,17	316
401 – 450	44.561	2	0	329,83	0,00		41,00	0,00	65,58	0,00	0,00	18,75	0,00	0,00	1,17	123
451 – 500	31.204	2	0	182,33	0,00		6,58	76,33	32,00	0,00	163,25	0,00	1,92	0,00	5,25	227
501 – 550	23.287	2	0	198,33	2,83		13,75	0,00	9,42	32,08	306,42	0,00	0,00	0,00	0,00	256
551 – 600	52.324	2	0	259,25	0,00		10,42	1,75	0,00	0,00	242,67	57,17	60,25	0,00	0,00	450
601 – 650	88.061	2	0	62,25	135,50		1,67	0,00	0,00	11,83	206,42	83,08	30,42	0,00	109,50	217
651 – 700	90.312	2	0	592,08	31,92		33,08	27,75	0,00	4,67	16,67	112,25	0,00	0,00	3,83	127
701 – 750	103.652	2	0	427,25	20,83		10,92	2,67	63,08	22,58	41,83	85,17	34,33	0,00	99,17	80
751 – 800	67.339	2	0	58,67	281,92		93,58	67,67	71,42	0,25	185,42	80,33	0,00	0,00	0,00	87
801 – 850	56.697	2	0	64,42	0,00		37,67	16,33	389,25	8,58	100,58	259,25	0,00	0,00	0,83	82
851 – 900	15.515	2	0	428,67	38,33		11,58	21,17	165,83	10,42	75,58	178,67	61,17	0,00	3,92	219
901 – 1000	237.047	2	0	554,33	15,00		26,58	32,17	7,17	35,42	78,58	298,17	1,92	18,75	10,33	229
1001 - 1300	566.145	2	0	774,83	104,08		19,67	18,17	42,92	19,17	73,33	270,50	32,83	2,00	47,08	270
1301 - 1600	707.698	2	0	833,83	280,17		29,83	10,92	65,67	2,08	59,17	434,33	23,25	15,00	31,33	210
1601 - 1900	696.221	2	0	1198,25	421,42		47,42	15,83	42,83	9,08	44,92	417,33	26,50	13,75	19,92	303
1901 - 2200	677.753	2	0	1243,50	928,08		61,00	5,33	42,25	0,00	3,00	429,08	15,25	19,83	30,58	237
2201 - 3000	1.699.186	2	0	1848,00	1015,50		140,50	9,67	47,83	1,50	8,75	404,92	9,75	44,42	14,33	250
3001 - 4000	1.561.404	2	0	2546,58	1687,25		179,33	9,83	47,17	0,58	16,42	403,08	5,42	125,25	30,50	245
4001 - 5000	670.592	2	0	3085,75	2733,58		485,00	17,83	46,92	0,25	9,42	302,25	2,83	82,67	23,17	240
5001 - 9999	670.246	2	0	5600,67	3072,08		1208,00	24,33	18,08	1,25	3,75	366,00	3,08	190,33	18,42	244
Total	8.201.429	2	0	1943,17	1155,42		217,42	13,67	45,08	4,50	32,08	357,42	12,67	60,17	26,75	244

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A3: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Alleinerziehende

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kinder- geld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers.- renten	Unter- haltszah- lungen	private Renten		
0 -100	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
101 - 200	33.030	2,0	0,2	0,00		0,00	3,58	153,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341
201 - 300	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
301 - 400	8.745	2,3	1,3	21,92		0,00	0,67	199,58	0,00	11,25	98,83	0,00	0,00	0,00	0,00	342
401 - 450	5.002	2,0	0,4	95,83		58,08	9,00	104,92	0,00	28,33	80,25	0,00	0,00	0,00	65,25	384
451 - 500	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
501 - 550	8.542	2,1	1,0	241,42		0,00	1,92	155,92	0,00	0,00	59,17	0,00	1,24	0,00	80,58	507
551 - 600	33.808	2,0	0,9	99,92		0,00	2,33	141,08	62,00	35,92	121,08	54,43	49,68	0,00	11,75	298
601 - 650	6.800	2,2	1,1	572,00		0,00	12,83	91,50	0,00	0,00	73,92	0,00	0,00	0,00	0,00	365
651 - 700	18.228	2,5	1,4	226,42		0,00	11,33	208,83	5,08	26,50	193,83	29,77	0,00	0,00	6,58	361
701 - 750	18.166	2,6	1,6	168,25		0,00	3,33	181,42	0,00	9,67	285,08	4,49	6,11	0,00	70,50	256
751 - 800	22.720	2,4	1,1	237,42		19,92	2,25	219,25	0,75	50,08	180,58	18,83	89,63	0,00	0,00	344
801 - 850	58.875	2,1	0,9	161,67		2,25	7,42	154,83	0,00	111,17	304,75	0,00	60,68	0,00	37,17	364
851 - 900	22.923	2,3	1,0	221,50		46,58	1,50	155,08	5,33	57,33	424,17	0,00	0,00	0,00	0,00	335
901 - 1000	149.381	2,6	1,2	244,33		3,08	30,08	179,67	104,83	75,83	229,67	21,04	66,14	1,52	45,25	347
1001 - 1300	400.379	2,3	0,9	525,83		40,33	22,67	171,08	24,33	36,00	256,17	67,13	67,46	23,04	26,08	315
1301 - 1600	362.285	2,6	1,1	677,83		119,25	19,00	218,50	39,50	41,67	222,25	136,36	122,33	7,79	55,92	404
1601 - 1900	263.430	2,5	1,0	1395,00		121,67	18,00	210,75	24,33	27,42	101,00	132,65	115,19	4,75	71,00	327
1901 - 2200	193.256	2,4	0,7	1801,08		225,58	24,25	169,25	48,92	8,58	42,42	295,34	105,64	28,48	5,00	344
2201 - 3000	358.090	2,4	0,6	1822,67		595,75	50,92	153,08	162,33	29,50	63,00	237,28	120,58	6,68	28,25	302
3001 - 4000	172.129	2,7	0,8	3012,67		799,67	149,67	195,67	10,58	15,50	4,42	311,11	94,26	39,78	40,08	221
4001 - 5000	49.533	2,6	0,8	5458,67		1035,58	92,75	188,42	53,42	0,00	0,00	352,10	47,83	7,49	24,08	348
5001 - 9999	24.374	2,2	0,4	4682,67		1268,92	431,17	86,50	0,00	0,00	0,00	671,74	0,00	165,28	100,67	20
Total	2.209.696	2,4	0,9	1267,67		258,25	40,75	181,67	54,50	33,50	145,92	156,88	91,03	14,78	37,42	327

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A4: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Paar mit Kindern < 16 Jahre

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat	
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kin- dergeld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. - renten	Unter- haltszah- lungen	private Renten			
0 -100	2.246	3,0	1,0	0,00	0,00	0,00	7,75	38,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
101 – 200	2.304	3,0	1,0	0,00	0,00	0,00	8,42	154,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
201 – 300	33.947	3,4	1,4	0,00	0,00	0,00	25,08	174,50	0,00	1,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55,92	804
301 – 400	10.142	3,6	1,6	47,33	9,58	0,00	32,17	243,42	0,00	12,75	4,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	161
401 – 450	41.766	3,8	1,8	51,92	0,00	0,00	42,00	264,92	0,00	0,00	15,75	0,00	0,00	0,00	0,00	42,67	90
451 – 500	34.316	3,0	1,0	12,25	0,00	0,00	84,50	153,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	221,92	24
501 – 550	46.737	3,6	1,6	98,75	0,00	0,00	42,00	239,25	0,00	0,00	17,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124,50	131
551 – 600	8.528	3,3	1,3	26,58	368,75	0,00	21,42	102,83	32,33	0,00	43,42	0,00	0,00	0,00	0,00	59,08	200
601 – 650	26.916	4,1	2,1	42,42	2,83	0,00	75,92	272,33	0,00	0,00	51,67	0,00	0,00	0,00	0,00	175,25	545
651 – 700	28.273	3,3	1,3	0,00	9,67	0,00	44,50	147,50	0,00	24,83	269,17	0,00	0,00	0,00	0,00	189,50	332
701 – 750	47.638	3,9	1,9	71,67	169,75	0,00	36,33	287,83	6,58	17,83	22,33	0,00	0,00	0,00	0,00	116,33	148
751 – 800	66.495	3,6	1,6	112,75	15,42	0,00	42,75	237,00	20,50	4,50	135,92	29,83	0,00	0,00	0,00	201,00	194
801 – 850	18.432	4,0	2,0	31,25	134,75	0,00	88,83	291,67	0,00	0,00	217,58	0,00	0,00	0,00	0,00	70,83	363
851 – 900	6.364	4,3	2,3	0,00	0,00	0,00	303,17	352,58	0,00	0,00	74,08	171,51	0,00	0,00	0,00	0,00	95
901 – 1000	124.175	3,8	1,8	409,42	141,42	0,00	13,25	240,50	21,00	6,42	19,08	0,00	0,00	0,00	0,00	192,25	172
1001 - 1300	287.658	3,6	1,6	391,00	223,58	0,00	11,83	195,17	21,17	8,58	331,50	0,00	63,00	0,00	0,00	68,58	346
1301 - 1600	309.891	3,4	1,4	995,67	188,50	0,00	41,75	205,00	17,75	10,50	155,58	10,25	0,89	0,00	0,00	109,75	283
1601 - 1900	366.788	3,6	1,6	958,83	359,83	0,83	22,75	216,00	112,17	22,25	181,92	15,05	6,09	12,15	0,00	131,75	315
1901 - 2200	512.555	3,4	1,4	1475,50	565,00	0,00	23,25	211,67	120,67	17,58	38,42	13,14	34,87	0,00	0,00	98,08	374
2201 - 3000	1.229.317	3,7	1,6	1981,42	971,25	0,50	54,08	236,92	50,17	9,00	53,33	10,08	5,65	2,24	0,00	110,33	245
3001 - 4000	1.227.258	3,8	1,8	2666,75	1596,75	0,75	74,33	265,75	25,08	1,42	9,83	22,40	5,84	0,93	0,00	150,42	225
4001 - 5000	547.179	3,8	1,8	3345,42	2285,17	0,00	142,50	253,92	16,33	1,25	6,00	114,73	17,54	1,22	0,00	165,83	234
5001 - 9999	518.755	3,8	1,8	5667,08	2738,33	0,00	1294,17	254,83	56,83	0,75	2,33	28,00	36,77	0,00	0,00	122,33	224
Total	5.497.680	3,7	1,7	2197,17	1164,42	0,33	175,50	238,58	45,50	7,17	61,83	24,68	14,78	1,64	127,08	260	

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A5: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Paar mit Kindern >= 16 Jahre

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kinder- geld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. - renten	Unter- haltszah- lungen	private Renten		
0 -100	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
101 – 200	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
201 – 300	9.519	3,6	0,3	34,58	0,00	0,00	34,83	133,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53,17	186
301 – 400	29.902	3,0	0,0	0,00	91,83	0,00	0,00	153,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123,08	0
401 – 450	1.475	3,0	0,0	0,00	0,00	25,00	0,00	154,00	0,00	253,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	246
451 – 500	10.848	3,3	0,3	76,75	0,00	0,00	9,67	150,00	223,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
501 – 550	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
551 – 600	2.443	3,0	0,0	78,00	0,00	0,00	4,75	154,00	0,00	0,00	331,00	0,00	0,00	0,00	0,00	283
601 – 650	32.638	3,7	0,7	0,00	331,17	0,00	135,50	151,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
651 – 700	10.347	3,0	0,0	368,58	0,00	0,00	6,17	133,42	0,00	129,92	73,58	0,00	0,00	0,00	0,00	577
701 – 750	5.679	4,0	0,0	475,58	0,00	0,00	0,00	308,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
751 – 800	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
801 – 850	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
851 – 900	33.724	3,0	0,0	113,00	157,58	0,58	46,08	41,08	0,00	0,00	75,33	547,66	0,00	0,00	0,00	478
901 – 1000	16.643	3,0	0,0	0,00	297,25	0,00	2,92	90,67	0,00	0,00	0,00	634,05	0,00	0,00	0,00	303
1001 - 1300	67.437	3,0	0,1	393,08	39,67	174,75	22,75	120,67	21,83	31,83	212,75	244,88	0,00	29,38	5,58	290
1301 - 1600	134.026	3,2	0,3	782,08	224,58	149,42	20,25	115,58	51,42	16,83	161,50	294,81	14,97	6,13	22,42	346
1601 - 1900	210.828	3,1	0,1	1528,67	256,42	98,00	10,00	110,50	26,58	10,00	155,83	58,85	20,95	0,83	15,58	265
1901 - 2200	221.019	3,3	0,2	1121,58	399,33	183,17	54,25	154,25	77,00	0,00	146,00	321,13	25,58	17,18	75,08	174
2201 - 3000	483.845	3,4	0,1	1622,33	790,25	376,92	74,08	129,17	65,75	4,83	60,50	243,25	0,78	23,51	51,08	193
3001 - 4000	757.284	3,3	0,1	2128,08	1274,17	717,67	70,75	135,25	91,33	0,00	14,33	272,83	11,58	39,66	46,75	157
4001 - 5000	410.886	3,5	0,1	3018,00	1482,75	912,00	203,25	193,42	25,00	0,17	17,25	260,37	4,81	18,63	73,67	104
5001 - 9999	572.463	3,5	0,1	5057,00	2860,50	1319,75	589,33	192,08	54,08	0,00	9,50	358,71	31,38	57,71	53,08	82
Total	3.011.006	3,4	0,1	2406,08	1259,67	647,33	177,75	150,92	58,33	3,50	52,42	267,38	13,67	29,52	49,17	164

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A6: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Paar mit Kindern <+> 16 Jahre

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kinder- geld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. - renten	Unter- haltszah- lungen	private Renten		
0 - 100	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
101 - 200	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
201 - 300	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
301 - 400	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
401 - 450	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
451 - 500	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
501 - 550	4.365	4,0	1,0	0,00	99,00	0,00	20,83	306,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86,25	0
551 - 600	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
601 - 650	3.011	4,0	2,0	0,00	450,00	0,00	9,83	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	601
651 - 700	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
701 - 750	20.689	4,0	2,0	366,67	0,00	0,00	37,33	308,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
751 - 800	1.450	4,0	1,0	0,00	745,83	0,00	11,00	154,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
801 - 850	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
851 - 900	0						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
901 - 1000	2.558	4,7	1,7	409,75	0,00	66,33	77,92	422,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
1001 - 1300	6.376	4,7	1,4	46,17	0,00	467,00	12,00	318,58	17,83	0,00	253,92	0,00	0,00	0,00	129,33	298
1301 - 1600	62.918	4,3	1,5	1325,42	91,17	71,08	2,92	179,75	10,25	10,17	29,33	0,00	0,00	0,00	123,00	54
1601 - 1900	57.942	4,4	1,7	1038,42	196,83	9,17	11,33	335,17	2,25	11,83	234,17	84,59	111,62	10,32	27,42	543
1901 - 2200	87.606	4,6	1,7	892,42	319,92	69,83	56,17	384,83	178,83	48,50	182,00	194,17	0,00	22,53	6,25	288
2201 - 3000	276.540	4,8	1,5	1831,33	636,67	329,17	30,75	341,33	41,17	7,58	119,00	28,59	3,72	0,00	53,75	283
3001 - 4000	305.295	4,6	1,5	2452,00	1318,42	303,00	78,33	347,67	48,75	3,17	9,75	28,10	3,32	0,00	124,17	191
4001 - 5000	192.412	4,4	1,5	3191,33	1812,58	448,00	76,42	351,75	27,75	0,00	42,00	65,94	7,93	27,13	183,58	114
5001 - 9999	224.341	4,8	1,8	5052,00	2997,42	254,17	388,92	553,00	14,25	0,83	10,83	1,46	7,94	2,81	54,00	349
Total	1.245.503	4,6	1,6	2595,83	1323,00	273,83	113,50	376,17	41,25	7,08	63,75	41,28	9,48	6,76	89,33	241

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A7: Einkommenschichtung nach Haushaltstyp: nur Privathaushalte mit Personen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) Mehr-Generationen und sonstige Haushalte

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	HH- Größe	Zahl d. Kinder < 16 J.	Erwerbseinkommen Brutto			Vermögens- einkommen	Transfers					priv. Transfers		sonst. staatlichen Transfers	Brutto- kalt- miete / Monat	
				HH- Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH		Kinder- geld	Alo Geld	Wohn- geld	Alo II- Geld Lebens- unterh.	Soz. vers. -renten	Unter- halts- zahlun- gen	private Renten			
0 -100	12167	4,0	0,0	0,00	0,00	0,00	7,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
101 – 200							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
201 – 300	226	2,0	0,0	133,33	0,00	0,00	11,17	154,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
301 – 400	53965	2,0	0,0	416,67	0,00	0,00	9,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
401 – 450							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
451 – 500							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
501 – 550							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
551 – 600							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
601 – 650							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
651 – 700	9159	2,0	0,0	533,00	0,00	0,00	41,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	205,00	0
701 – 750	2254	4,0	1,0	0,00	0,00	0,00	213,67	154,00	379,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
751 – 800	22.901	6,0	1,0	0,00	0,00	0,00	142,50	641,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
801 – 850	932	3,0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	154,00	250,00	0,00	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	388
851 – 900							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
901 – 1000	21.245	2,2	0,2	214,08	0,00	4,00	24,17	141,58	0,00	0,00	226,50	0,00	0,00	0,00	0,00	318,17	227
1001 - 1300	17.750	3,6	1,1	1,42	23,17	5,08	31,42	130,83	95,33	32,58	166,50	531,15	0,00	181,23	0,00	0,00	99
1301 - 1600	50.475	2,7	0,1	568,00	240,50	366,42	17,33	0,00	52,58	0,00	61,33	432,92	6,57	30,58	39,50	128	
1601 - 1900	66.131	3,5	0,6	802,50	71,33	517,75	106,25	145,83	10,67	0,33	72,08	211,59	25,82	0,00	130,33	104	
1901 - 2200	50.787	3,4	0,8	267,67	0,00	1012,58	19,75	233,92	19,50	40,00	100,92	665,11	4,49	4,92	38,75	55	
2201 - 3000	140.890	3,7	0,4	1394,75	239,08	464,08	39,00	105,00	70,25	0,83	0,00	718,71	0,00	17,97	170,17	219	
3001 - 4000	81.887	3,8	0,5	1794,83	288,42	1001,75	161,08	131,83	52,42	0,00	53,00	876,21	0,00	16,92	73,08	294	
4001 - 5000	61.309	4,0	0,7	1875,25	431,00	1852,50	94,67	117,33	22,08	3,17	0,00	1310,41	0,00	123,37	102,50	205	
5001 - 9999	47.316	4,8	0,7	3127,50	856,00	1996,75	337,33	163,75	9,67	0,00	24,08	1325,63	0,00	185,12	53,50	176	
Total	639.394	3,6	0,5	1147,50	221,25	719,17	86,25	129,17	36,17	4,58	41,00	618,55	3,54	39,49	93,83	154	

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A8: Erhöhung des Eckregelsatzes auf 435 €

	Anzahl alt	Kosten alt	Zusatzkosten Regel- satzserhöhung p.J.		Kosten neu	Kosten insgesamt neu
BG 1 Personen						
	2.224.566	18.612.298.598	EURO			
	plus Anzahl neu			1080	2.402.531.280	
	346000			1080	373.680.000	
Bedarfsgrenze neu: 795 €			SV Beitrag 200x12		830.400.000	
					1.204.080.000	
					3.606.611.280	22.218.909.878
						19%
BG mit 2 Personen						
	826.176	9.011.316.438		2.976	1.740.960.000	
Paar	585.000		(2x435-2x311)	1.776	426.240.000	
Alleinerz.	240.000		90+58			2.167.200.000
	plus Anzahl neu					
Bedarfsgrenze neu: 2 Erwachsene 1310 (2x435+440)	942.700			2.976	2.805.475.200	
			SV Beitrag 200		2.262.480.000	
Alleinerz mit 1 Kind (2x435+440)	349.000		148x12		619.824.000	
			SV Beitrag 200		837.600.000	
Mehrgener: 1310	20.000			2.160	43.200.000	
			(2x90)			
			SV-Beitrag 200)		48.000.000	
					6.616.579.200	
					8.783.779.200	17.795.095.638
						97 %

**Tabelle A9: Erhöhung des Eckregelsatzes auf 435 €
BG mit 3 Personen**

	Anzahl	Kosten alt	Zusatzkosten		Kosten neu	Kosten insgesamt
	485098	6.037.956.594				
Alleinerz.	183000		2472	452.376.000		
Paar mit Kind	290000		3672	1.064.880.000		
Mehrgen.	10000		2976	29.760.000		
					1.547.016.000	
Bedarfsgrenze neu	plus Anzahl					
Alleinerz. 1495 435+300+300+440	183000		2472	452.376.000		
Paar mit Kind: 1620 435+435+300+440	140000		3672	514.080.000		
Mehrgenerat.1745 435+435+435+440	50000		3240	162.000.000		
					2.023.656.000	
					3.570.672.000	9.608.628.594
						59%

**Tabelle A10: Erhöhung des Eckregelsatzes auf 435 €
BG mit 4 Personen**

	Anzahl	Kosten alt	Zusatzkosten		Kosten neu	Kosten insgesamt
Aufstockung	281472	4.010.328.614				
Alleinerz. mit 3 K		51300	33168	1.701.518.400		
Paar mit 2 Kind.		226194	90+58+58+58 4368	988.015.392		
Mehrgenerat.		5000	124x2+58x2 5160 124x3+58	25.800.000		
					2.715.333.792	
Bedarfsgrenzen neu						
Alleinerz mit 3 Kind. 1835 435+3x300+500	26000		3168 90+3x58 SV Beitrag 200	82.368.000 62.400.000		
Paar mit 2 Kindern 1970 435+435+2x300+500	60000+20000+40000 120000		4368 2x124+2x58 SV Beitrag 200	524.160.000 288.000.000		
Mehrgenerat.	0				956.928.000	
					3.672.261.792	7.682.590.406 92%

**Tabelle A11: Erhöhung des Eckregelsatzes auf 435 €
BG mit 5 und mehr Personen**

	Anzahl	Kosten alt	Zusatzkosten		Kosten neu	Kosten insgesamt
	161441	2755602526				
	Alleinerz. m.4 Kind.	18000	3864	69.552.000		
			90+4x58			
	Paar mit 3 u. m. K.	143400	5064	726.177.600		
			2x124+3x58			
					795.729.600	
Bedarfsgrenze neu						
Alleinerz. M.4 K	5000		3864	19.320.000		
2195			90+4x58			
435+4x300+560			SV Beitrag 200	12.000.000		
Paar mit 3 u.m.K	20000		5064	101.280.000		
2330			2x124+3x58			
2x435+3x300+560			SV Beitrag 200	48.000.000		
					180.600.000	
					976.329.600	3.731.932.126
						35%

Tabelle A 12: Ein-Personen-Haushalte

HH-Netto-einkommen	Anzahl der HH gewichtet	Klassenmitte Netto-Eink.	Aufstockung auf 800 je P/Monat	Betrag pro Monat
0 - 100	55.136	50	750	41.352.000
101 - 200	84.079	150	650	54.651.350
201 - 300	68.091	250	550	37.450.050
301 - 400	237.353	350	450	106.808.850
401 - 450	116.923	425	375	43.846.125
451 - 500	146.270	475	325	47.537.750
501 - 550	189.394	525	275	52.083.350
551 - 600	154.150	575	225	34.683.750
601 - 650	207.402	625	175	36.295.350
651 - 700	282.587	675	125	35.323.375
701 - 750	356.720	725	75	26.754.000
751 - 800	225.801	775	25	5.645.025
801 - 850	163.067	825		--
851 - 900	182.995	875		--
901 - 1000	496.196	950		--
1001 - 1300	1.446.617	1150		--
1301 - 1600	1.346.108	1450		--
1601 - 1900	1.254.315	1750		--
1901 - 2200	842.454	2050		--
2201 - 3000	1.027.854	2600		--
3001 - 4000	362.262	3500		--
4001 - 5000	173.908	4500		--
5001 - 9999	103.312	7500		--
Total	9.522.994			522.430.975

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A13: Ehe-Paar

HH- Nettoeinkommen	Anzahl der HH ge- wichtet	Klassenmitte- Nettoeink.	Aufstockung auf 1.600 €	Betrag pro Monat	Erwerbseinkommen Brutto	
					Haushaltsvorstand	Partner
0 - 100	37.107	50	1550	57.515.850	1,50	16,50
101 - 200	6.889	150	1450	9.989.050	4,58	62,75
201 - 300	15.068	250	1350	20.341.800	130,67	5,58
301 - 400	83.121	350	1250	103.901.250	21,75	36,75
401 - 450	44.561	425	1175	52.359.175	329,83	0,00
451 - 500	31.204	475	1125	35.104.500	182,33	0,00
501 - 550	23.287	525	1075	25.033.525	198,33	2,83
551 - 600	52.324	575	1025	53.632.100	259,25	0,00
601 - 650	88.061	625	975	85.859.475	62,25	135,50
651 - 700	90.312	675	925	83.538.600	592,08	31,92
701 - 750	103.652	725	875	90.695.500	427,25	20,83
751 - 800	67.339	775	825	55.554.675	58,67	281,92
801 - 850	56.697	825	775	43.940.175	64,42	0,00
851 - 900	15.515	875	725	11.248.375	428,67	38,33
901 - 1000	237.047	950	650	154.080.550	554,33	15,00
1001 - 1300	566.145	1150	450	254.765.250	774,83	104,08
1301 - 1600	707.698	1450	150	106.154.700	833,83	280,17
1601 - 1900	696.221	1750			1198,25	421,42
1901 - 2200	677.753	2050			1243,50	928,08
2201 - 3000	1.699.186	2600			1848,00	1015,50
3001 - 4000	1.561.404	3500			2546,58	1687,25
4001 - 5000	670.592	4500			3085,75	2733,58
5001 - 9999	670.246	7500			5600,67	3072,08
Total	8.201.429			1.243.714.550		

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A14: Alleinerziehende

HH-Nettoeink.	Anzahl der HH gewichtet	HH-Größe	Zahl der Kinder < 16 J.	Klassenmitte-Nettoeink.	Aufstockung auf	Aufstockung um	Betrag je Monat	Erwerbseinkommen Brutto		
								HH-Vorstand	Partner	andere Pers. imHH
0 - 100	0			50	0	0	0			
101 - 200	33.030	2,0	0,2	150	1500	1350	44.590.500	0,00		0,00
201 - 300	0			250			-			
301 - 400	8.745	2,3	1,3	350	1190	840	7.345.800	21,92		0,00
401 - 450	5.002	2,0	0,4	425	1400	975	4.876.950	95,83		58,08
451 - 500	0			475			-			
501 - 550	8.542	2,1	1,0	525	1180	655	5.595.010	241,42		0,00
551 - 600	33.808	2,0	0,9	575	1150	575	19.439.600	99,92		0,00
601 - 650	6.800	2,2	1,1	625	1210	585	3.978.000	572,00		0,00
651 - 700	18.228	2,5	1,4	675	1200	525	9.569.700	226,42		0,00
701 - 750	18.166	2,6	1,6	725	1280	555	10.082.130	168,25		0,00
751 - 800	22.720	2,4	1,1	775	1370	595	13.518.400	237,42		19,92
801 - 850	58.875	2,1	0,9	825	1230	405	23.844.375	161,67		2,25
851 - 900	22.923	2,3	1,0	875	1340	465	10.659.195	221,50		46,58
901 - 1000	149.381	2,6	1,2	950	1480	530	79.171.930	244,33		3,08
1001 - 1300	400.379	2,3	0,9	1150	1390	240	96.090.960	525,83		40,33
1301 - 1600	362.285	2,6	1,1	1450	1530	80	28.982.800	677,83		119,25
1601 - 1900	263.430	2,5	1,0	1750	1510			1395,00		121,67
1901 - 2200	193.256	2,4	0,7	2050	1570			1801,08		225,58
2201 - 3000	358.090	2,4	0,6	2600	1620			1822,67		595,75
3001 - 4000	172.129	2,7	0,8	3500	1760			3012,67		799,67
4001 - 5000	49.533	2,6	0,8	4500	1680			5458,67		1035,58
5001 - 9999	24.374	2,2	0,4	7500	1560			4682,67		1268,92
Total	2.209.696	2,4	0,9				357.745.350			

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A15: Paar mit Kinder <16

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH gewichtet	HH-Größe	Zahl der Kinder < 16 J.	Klassenmitte- Nettoeink.	Aufstockung auf	Aufstockung um	Betrag je Monat	Erwerbseinkommen Brutto	
								HH-Vorstand	Partner
0 - 100	2.246	3,0	1,0	50	1900	1850	4.155.100	0,00	0,00
101 - 200	2.304	3,0	1,0	150	1900	1750	4.032.000	0,00	0,00
201 - 300	33.947	3,4	1,4	250	2020	1770	60.086.190	0,00	0,00
301 - 400	10.142	3,6	1,6	350	2080	1730	17.545.660	47,33	9,58
401 - 450	41.766	3,8	1,8	425	2140	1715	71.628.690	51,92	0,00
451 - 500	34.316	3,0	1,0	475	1900	1425	48.900.300	12,25	0,00
501 - 550	46.737	3,6	1,6	525	2080	1555	72.676.035	98,75	0,00
551 - 600	8.528	3,3	1,3	575	1990	1415	12.067.120	26,58	368,75
601 - 650	26.916	4,1	2,1	625	2230	1605	43.200.180	42,42	2,83
651 - 700	28.273	3,3	1,3	675	1990	1315	37.178.995	0,00	9,67
701 - 750	47.638	3,9	1,9	725	2140	1415	67.407.770	71,67	169,75
751 - 800	66.495	3,6	1,6	775	2080	1305	86.775.975	112,75	15,42
801 - 850	18.432	4,0	2,0	825	2200	1375	25.344.000	31,25	134,75
851 - 900	6.364	4,3	2,3	875	2290	1415	9.005.060	0,00	0,00
901 - 1000	124.175	3,8	1,8	950	2140	1190	147.768.250	409,42	141,42
1001 - 1300	287.658	3,6	1,6	1150	2080	930	267.521.940	391,00	223,58
1301 - 1600	309.891	3,4	1,4	1450	2020	570	176.637.870	995,67	188,50
1601 - 1900	366.788	3,6	1,6	1750	2080	330	121.040.040	958,83	359,83
1901 - 2200	512.555	3,4	1,4	2050	2020			1475,50	565,00
2201 - 3000	1.229.317	3,7	1,6	2600	2080			1981,42	971,25
3001 - 4000	1.227.258	3,8	1,8	3500	2140			2666,75	1596,75
4001 - 5000	547.179	3,8	1,8	4500	2140			3345,42	2285,17
5001 - 9999	518.755	3,8	1,8	7500	2140			5667,08	2738,33
Total	5.497.680	3,7	1,7				1.272.971.175		

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A16: Paar mit Kindern >= 16

HH-Netto- einkommen	Anzahl der HH gewichtet	Haushaltsgrö- ße	Zahl der Kinder < =16 Jahre	Klassenmitte nettoeink.	Aufstockung auf	Aufstockung um	Betrag je Monat	Erwerbseinkommen Brutto		
								HH/Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH.
0 - 100	0			50	0	0				
101 - 200	0			150	0	0				
201 - 300	9.519	3,6	0,3	250	2730	2480	23.607.120	34,58	0,00	0,00
301 - 400	29.902	3,0	0,0	350	2400	2050	61.299.100	0,00	91,83	0,00
401 - 450	1.475	3,0	0,0	425	2400	1975	2.913.125	0,00	0,00	25,00
451 - 500	10.848	3,3	0,3	475	2490	2015	21.858.720	76,75	0,00	0,00
501 - 550	0			525		-525	-			
551 - 600	2.443	3,0	0,0	575	2400	1825	4.458.475	78,00	0,00	0,00
601 - 650	32.638	3,7	0,7	625	2610	1985	64.786.430	0,00	331,17	0,00
651 - 700	10.347	3,0	0,0	675	2400	1725	17.848.575	368,58	0,00	0,00
701 - 750	5.679	4,0	0,0	725	3200	2475	14.055.525	475,58	0,00	0,00
751 - 800	0			775		0	-			
801 - 850	0			825		0	-			
851 - 900	33.724	3,0	0,0	875	2400	1525	51.429.100	113,00	157,58	0,58
901 - 1000	16.643	3,0	0,0	950	2400	1450	24.132.350	0,00	297,25	0,00
1001 - 1300	67.437	3,0	0,1	1150	2350	1200	80.924.400	393,08	39,67	174,75
1301 - 1600	134.026	3,2	0,3	1450	2410	960	128.664.960	782,08	224,58	149,42
1601 - 1900	210.828	3,1	0,1	1750	2430	680	143.363.040	1528,67	256,42	98,00
1901 - 2200	221.019	3,3	0,2	2050	2540	490	108.299.310	1121,58	399,33	183,17
2201 - 3000	483.845	3,4	0,1	2600	2670	70	33.869.150	1622,33	790,25	376,92
3001 - 4000	757.284	3,3	0,1	3500	2590			2128,08	1274,17	717,67
4001 - 5000	410.886	3,5	0,1	4500	2750			3018,00	1482,75	912,00
5001 - 9999	572.463	3,5	0,1	7500	2750			5057,00	2860,50	1319,75
Total	3.011.006	3,4	0,1				781.509.380			

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A17 > Paare mit Kindern <+> 16

HH-Nettoeinkommen	Amzahl der HH gewichtet	Haushaltsgröße	Zahl der Kinder < 16 Jahre	Klassenmitte/ Nettoeink	Aufstockung auf	Aufstockung um	Betrag je Monat	Erwerbseinkommen Brutto		
								HH Vorstand	Partner	andere P. i. HH
0 - 100	0			50						
101 - 200	0			150						
201 - 300	0			250						
301 - 400	0			350						
401 - 450	0			425						
451 - 500	0			475						
501 - 550	4.365	4,0	1,0	525	2710	2185	9.537.525	0,00	99,00	0,00
551 - 600	0			575						
601 - 650	3.011	4,0	2,0	625	3020	2395	7.211.345	0,00	450,00	0,00
651 - 700	0			675						
701 - 750	20.689	4,0	2,0	725	3020	2295	47.481.255	366,67	0,00	0,00
751 - 800	1.450	4,0	1,0	775	2710	1935	2.805.750	0,00	745,83	0,00
801 - 850	0			825						
851 - 900	0			875						
901 - 1000	2.558	4,7	1,7	950	2910	1960	5.013.680	409,75	0,00	66,33
1001 - 1300	6.376	4,7	1,4	1150	3060	1910	12.178.160	46,17	0,00	467,00
1301 - 1600	62.918	4,3	1,5	1450	2670	1220	76.759.960	1325,42	91,17	71,08
1601 - 1900	57.942	4,4	1,7	1750	2670	920	53.306.640	1038,42	196,83	9,17
1901 - 2200	87.606	4,6	1,7	2050	2830	780	68.332.680	892,42	319,92	69,83
2201 - 3000	276.540	4,8	1,5	2600	3190	590	163.158.600	1831,33	636,67	329,17
3001 - 4000	305.295	4,6	1,5	3500	2930			2452,00	1318,42	303,00
4001 - 5000	192.412	4,4	1,5	4500	2770			3191,33	1812,58	448,00
5001 - 9999	224.341	4,8	1,8	7500	2940			5052,00	2997,42	254,17
Total	1.245.503	4,6	1,6				445.785.595			

Quelle: SOEP 2006

Tabelle A18 > Mehrgenerationen HH und sonstige HH

HH-Netto- einkommen	Amzahl der HH ge- wichtet	Haushaltsgröße	Zahl der Kinder < 16 Jahre	Klassen- mitte Nettoeink	Aufstockung auf	Aufstockung um	Betrag je Monat	Erwerbseinkommen Brutto		
								HH Vorstand	Partner	andere Pers. i. HH.
0 - 100	12167	4,0	0,0	50	3200	3150	38.326.050	0,00	0,00	0,00
101 - 200				150						
201 - 300	226	2,0	0,0	250	1600	1350	305.100	133,33	0,00	0,00
301 - 400	53965	2,0	0,0	350	1600	1250	67.456.250	416,67	0,00	0,00
401 - 450				425						
451 - 500				475						
501 - 550				525						
551 - 600				575						
601 - 650				625						
651 - 700	9159	2,0	0,0	675	1600	925	8.472.075	533,00	0,00	0,00
701 - 750	2254	4,0	1,0	725	2710	1985	4.474.190	0,00	0,00	0,00
751 - 800	22.901	6,0	1,0	775	4310	3535	80.955.035	0,00	0,00	0,00
801 - 850	932	3,0	0,0	825	2400	1575	1.467.900	0,00	0,00	0,00
851 - 900				875						
901 - 1000	21.245	2,2	0,2	950	1660	710	15.083.950	214,08	0,00	4,00
1001 - 1300	17.750	3,6	1,1	1150	2340	1190	21.122.500	1,42	23,17	5,08
1301 - 1600	50.475	2,7	0,1	1450	2110	660	33.313.500	568,00	240,50	366,42
1601 - 1900	66.131	3,5	0,6	1750	2500	750	49.598.250	802,50	71,33	517,75
1901 - 2200	50.787	3,4	0,8	2050	2320	270	13.712.490	267,67	0,00	1012,58
2201 - 3000	140.890	3,7	0,4	2600	2760	160	22.542.400	1394,75	239,08	464,08
3001 - 4000	81.887	3,8	0,5	3500	2790			1794,83	288,42	1001,75
4001 - 5000	61.309	4,0	0,7	4500	2850			1875,25	431,00	1852,50
5001 - 9999	47.316	4,8	0,7	7500	3490			3127,50	856,00	1996,75
Total	639.394	3,6	0,5				356.829.690			

Quelle: SOEP 2006

Zu den Autor/innen

Prof. Dr. Gerhard Bäcker ist Universitätsprofessor für Soziologie an der Universität Duisburg-Essen und leitet das Dekanat des Fachbereichs für Gesellschaftswissenschaften auf dem Campus in Duisburg. Er beschäftigt sich thematisch insbesondere mit den Grundlagen und Problemen des Sozialstaates und untersucht die Empirie und Geschichte des Wohlfahrtsstaates. Weitere Themen sind der Arbeitsmarkt, Armut und Ausgrenzung und die Rolle älterer Arbeitnehmer.

Dr. Simone Leiber ist Referatsleiterin für Sozialpolitik im WSI in der Hans-Böckler-Stiftung. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Europäische Sozialpolitik, Wohlfahrtsstaaten im Vergleich und Gesundheitspolitik.

Dr. Jennifer Neubauer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Duisburg-Essen. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Sozialhilfe, Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktintegration; Einkommensverteilung, Einkommensungleichheit und Armut; Theorie der Sozialpolitik und ökonomische Grundlagen sozialer Sicherungssysteme; Berufliche Bildung.

Dr. Volker Meinhardt war zwischen 1979 und 2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Heute arbeitet er als freier Wissenschaftler und Dozent am der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Berlin. Seine Arbeitsgebiete sind Sozialpolitik, Alterssicherung, Rentenversicherung, Grundsicherung und Gesundheitsversorgung.